

Solothurns Politik im Zeitalter Ludwigs XIV : 1648-1715. I. Teil

Autor(en): **Meyer, Erich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **28 (1955)**

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-323925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SOLOTHURNS POLITIK
IM ZEITALTER LUDWIGS XIV.

1648 – 1715

Von Erich Meyer

Meinen Eltern in Dankbarkeit

INHALTSVERZEICHNIS

1. TEIL

Vorwort	7
Quellen und Literatur	9
Einleitung	17
 I. Kapitel: Solothurns politische Situation nach dem Westfälischen Frieden . . .	21
1. Solothurns Verhältnis zu den benachbarten ausländischen Mächten. . . .	22
a) Das Verhältnis zum Reich und seinen Gliedern	22
b) Das Verhältnis zu Frankreich	26
2. Solothurns Verhältnis zu den eidgenössischen Nachbarn	36
a) Das Verhältnis zu Bern	36
b) Das Verhältnis zu Basel	40
c) Das Verhältnis zum Fürstbistum Basel.	41
 II. Kapitel: Solothurns Stellungnahme in den innereidgenössischen Konflikten nach der Jahrhundertmitte	47
1. Entfremdung von den andern Orten im Bauernkrieg	48
a) Solothurns Nachsicht gegen die Bauern	48
b) Argwohn der Nachbarn, drohender Konflikt mit Bern	50
c) Solothurns Bündniserneuerung mit Frankreich	57
2. Neutralität im Ersten Villmergerkrieg	60
a) Solothurn und der sich verschärfende konfessionelle Gegensatz	60
b) Solothurns Neutralität und Vermittlung während des Krieges	65
c) Das Ringen um einen Schiedsspruch	78
3. Solothurns Bedrängnis in der Nachkriegszeit	82
a) Neue Krise in den Beziehungen zu Frankreich	82
b) Misshelligkeiten mit den Innern Orten.	89
c) Die Auseinandersetzungen mit Bern und der Wyniger Vertrag	92

VORWORT

Während einer mehrhundertjährigen Periode bildete die vermittelnde Rolle, die der Stand Solothurn innerhalb der Eidgenossenschaft spielte, ein Hauptcharakteristikum seiner Politik. Diese bemerkenswerte Tatsache und ihre Hintergründe boten den eigentlichen Anreiz zur vorliegenden Untersuchung. Die durch die beiden Villmergerkriege abgesteckte Zeitspanne durfte dabei besonderes Interesse beanspruchen. In jenen Jahrzehnten, da sich das nochmalige Auflodern der konfessionellen Leidenschaften in der Schweiz und die gleichzeitigen Auseinandersetzungen der benachbarten Grossmächte zu einer höchst gefährlichen Bedrohung des helvetischen Staatskörpers auswuchsen, musste einer mässigen Politik der Verständigung eine doppelt bedeutsame und dankbare Aufgabe zufallen. Um der Haltung Solothurns gerecht zu werden, galt es, seine Politik jener Zeit als Ganzes ins Auge zu fassen. Der dadurch etwas weit gespannte Rahmen legte anderseits eine gewisse Knappheit in der Darstellung nahe. Eine willkommene Erleichterung bedeutete der Umstand, dass für die vorangehende Epoche des Dreissigjährigen Krieges die solothurnische Politik durch H. Roths Dissertation bereits gründlich untersucht worden war, an die sich die vorliegende Arbeit zeitlich anschliessen liess.

Was die zugrunde gelegten Quellen betrifft, so verwertete ich in erster Linie das Material des Staatsarchivs Solothurn, wobei die systematische Durchsicht der Ratsprotokolle und der Missiven im Vordergrund stand. Im weitem zog ich, wo es sich als notwendig erwies, auswärtige Archivbestände heran. Die Berichte der französischen Botschafter, eine für die Ambassadorsstadt besonders bedeutsame Quelle, wurden bis 1667 eingehend durchgearbeitet, von welchem Jahre an ich mich auf H. Dörfligers Dissertation über die französische Politik in Solothurn zur Zeit des Schanzenbaus stützen konnte. Aufschlussreiche Tagebuchaufzeichnungen und private Korrespondenzen fanden sich, leider in nicht sehr grosser Zahl, in einigen Bibliotheken und

Familienarchiven. Endlich wurden auch die einschlägigen gedruckten Quellen herangezogen, in erster Linie die eidgenössischen Abschiede. Die Datierung im Texte richtet sich durchgehend nach dem neuen Stil. Zitate werden, abgesehen von der dem heutigen Gebrauche angepassten Interpunktion und u-v-Schreibung, originalgetreu wiedergegeben.

Am Schlusse ist es mir ein Bedürfnis, nach verschiedenen Seiten meinen Dank abzustatten. Ihn schulde ich namentlich Herrn Prof. Dr. E. Bonjour, Basel, für das der Arbeit entgegengebrachte Interesse und seine freundlichen Ratschläge. Herrn Staatsarchivar Dr. A. Kocher, Solothurn, bin ich für sein stets erwiesenes grosses Entgegenkommen zu besonderem Danke verpflichtet. Auch Herrn F. Kirchhofer und den übrigen Beamten des Staatsarchivs Solothurn, Herrn Zentralbibliothekar Dr. L. Altermatt, Solothurn, sowie den Vorstehern und Beamten der Staatsarchive Basel, Bern und Neuenburg, des Eidgenössischen Bundesarchivs, der Stadtbibliothek Bern und der Universitätsbibliothek Basel danke ich für ihre zuvorkommende Bedienung, den Herren V. von Roll, Bellach, und V. Glutz von Blotzheim, Solothurn, für die Freundlichkeit, mit der sie mir ihre Privatarchive zugänglich gemacht haben. Sodann gebührt mein Dank dem Historischen Verein des Kantons Solothurn für die Aufnahme der Arbeit ins «Jahrbuch».

Erich Meyer.

QUELLEN UND LITERATUR

A. QUELLEN

1. Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Solothurn (St. A. Sol.)

Rats-Manuale, 1648–1715 (zit.: R. M.).

Staatsrats-Manual 1688–1704 (St. R. M.).

Concepten (Missiven, Instruktionen), Bd. 74–105 (Conc.).

Basel-Schreiben, Bd. 7–12.

Bern-Schreiben, Bd. 24–35.

Schreiben der Bischöfe von Basel, Bd. 11–18.

Freiburg-Schreiben, Bd. 6–10.

Luzern-Schreiben, Bd. 10–18.

Neuenburg-Schreiben, Bd. 4–5.

Neuenburg-Acta 1700–1800.

St. Gallen-Schreiben, Bd. 1.

Schwyz-Schreiben, Bd. 3.

Uri-Schreiben, Bd. 2.

Zürich-Schreiben, Bd. 6–16.

Geheime Korrespondenz, Sammelmappe.

Deutschland-Schreiben, Bd. 5–7.

Deutschland-Acta, Bd. 13–14.

Frankreich-Schreiben, Bd. 24–26.

Sammlung der französischen Königsbriefe.

Frankreich-Acta, Bd. 6 und 32.

Von Frankreich bezogene Pensionen 1643–1669.

Schreiben von Savoyen, Italien. . . , Bd. 1–2.

Schreiben von Savoyen 1684–1725.

Savoyen-Akten 1560–1773.

Supplement: Schreiben von Frankreich, Savoyen, Italien, Bd. 71.

Propositionen verschiedener Herren Ambassadeurs. . . , Bd. 7.

Acta Possessionis S. Morandi prope Altkirch, Mariastein-Archiv Bd. 63.

Bauernkrieg 1653, Bd. 60.

Vogtei-Schreiben betreffend Krieg 1655/56, Bd. 62.

Thurgauische Friedenshandlung 1656, Bd. 65.

Acta und Schriften zwischen den interessierten Orten 1656, Bd. 66.

Verhandlungen mit Bern wegen Landesherrlichkeit. . . , Bd. II–IV (16–18).

Correspondenz-Protokoll über die vom Bistum Basel ausgekaufte Lehenschaft des
Buchsgaus 1666–1670.

Negotiation Herrn von Beroldingen betreffend Herzogtum Mailand und Grafschaft
Burgund 1669.

Schafmattisches Geschäft mit der Stadt Basel 1458–1724 (Schafm. Gesch.).

An Frankreich abgetretene ausländische Schulden 1696 (Ausl. Sch.).

Schreiben... betreffend Krieg 1712, Bd. 67.

Friedensverhandlungen zu Olten und Aarau 1712, Bd. 68.

Vogt-Schreiben, einzelne Bände.

Curiosa, Schreiben von Burgern..., Bd. 43, 48, 50, 51, 54, 55.

Schreiben der Gesandten von Baden, 1700–1712, Bd. 97.

Tagsatzungs-Akten, 16.–19. Jahrhundert, Sammelmappe.

Tagsatzungs-Abschiede, Bd. 77–109.

Jahr-Rechnungen, einzelne Bände (J. R.).

Ämterbesetzungen, Bd. 6–8.

Pfarrbücher der Stadt Solothurn, einzelne Bände.

Urkunden.

Zentralbibliothek Solothurn (Z. B. Sol.)

Vom Staal, Johann Jakob d. J. *Secreta Domestica* vom Staallorum, II. Teil, 1635 bis 1651, S. II 51 (Zit.: *Secr. dom.*).

Vom Staal, Johann Baptist. *Ephemerides* (*Rerum domesticarum externarumque notatudignarum continuatio*), 1676–1693, S II 51.

Wagner, Urs Viktor. *Diarium Vitae*, 1696–1697, S I 105.

Privatarchiv Glutz, Solothurn.

Familienpapiere.

Privatarchiv von Roll, Solothurn

Korrespondenzen in der Familie Besenval, 1659–1739 (Papiere Nr. 443 und 690).

Briefe und Akten betreffend das Fricktal, 1695–1751 (Papiere Nr. 598).

Familienarchiv von Stäffis (d'Estavayer) (St. A. Neuenburg)

Affaires militaires (Rubrique X).

Correspondance (Rubrique XI).

Soleure (Rubrique XV).

Staatsarchiv Basel-Stadt (St. A. Basel)

Kleinrats-Protokolle (R. Pr.).

Dreizehnerrats-Protokolle, C 1, 1–2.

Grossrats-Protokoll 4.

Missiven A (Miss.).

Instruktionen zur Tagsatzung. Eidgenossenschaft J 2.

Eidgenössische Abschiede. Eidgenossenschaft E.

Erster Villmergerkrieg, Akten. Politisches U 1–4.

Strassen über die Schafmatt... und durch das Fricktal, Akten. Handel und Gewerbe S 29 (Schafmattstr.).

Zweiter Villmergerkrieg, Akten. Politisches X 3, 1–4.

Tagsatzungsbüchlein von Joh. Rud. Wettstein, 1653–1663. Politisches Q 15.

Thesaurus diplomaticus Wetstenianus, 13 Bde. Politisches Q 16.

Tagsatzungsakten aus dem Besitz der Bürgermeister Joh. Rud. und Hans Balth. Burckhardt, 1653–1684. Eidgenossenschaft K 10.

Tagsatzungsakten aus dem Besitz des Bürgermeisters Hans Balth. Burckhardt, 1685–1716, 7 Bde. Eidgenossenschaft K 11.

Staatsarchiv Bern (St. A. Bern)

Rats-Manuale (R. M.).

Geheimes Manual Ib.

Teutsch-Missiven-Bücher (T. M. B.).

Instruktions-Bücher (Instr. B.).

Archiv des Bistums Basel. (Staatsarchiv Bern). (A. Bst. Basel).

Allianzen. B 119, Mappen 1, 4–7, 10.

Eidgenössische Kriege. B 181, Mappen 2–4.

- Französische Kriege. B 192, Mappen 5–18.
 Münstertal. B 245, Mappen 16–23.
Stadtbibliothek Bern (St. B. Bern)
 Collectio diplomatica. Mss. Hist. Helv. III. 8.
 Heinrich Eschers eidgenössische Verhandlungen, I. Teil 1686–1690. Mül. 314.1.
Schweizerisches Bundesarchiv Bern (B. A. Bern)
 Kopien fremder Gesandtschaftsberichte:
 Paris: Archives du Ministère des Affaires Etrangères, Suisse, Correspondance Politique, Vol. 30–42. (Zit.: A. E. S.)
 Bibliothèque Nationale,
 Fonds Français, Mscr. 4177–20981. (B. N., F. Fr.).
 Collection des Mélanges de Colbert, Vol. 26–154 (Mél. Colb.)
 Collection Clairambault, Vol. 414–443 (Coll. Clairt.).
 Bibliothèque Ste. Geneviève, Vol. L 37 f. (Bibl. Ste. Genev.).
 Mailand: Archivio di Stato, Trattati con Svizzeri e Grigioni, 1668–1670 (A. St., Tratt. Sv.).
 Rom: Archivio Vaticano, Nunziatura svizzera, Vol. 44–53, 57, 59–63, 85, 89–91, 107–110. (A. V., Nunz. sv.).
 Turin: Archivio di Stato,
 Lettere Ministri, Svizzera, Mazzi 13, 22, 23, 32–35 (A. St., Lett. Min. Sv.).
 Negoziations con Svizzeri, Mazzo 6. (Negoz. Sv.).
 Trattati con Svizzeri, Mazzo 11.
 Carteggio di Sovrani, Principi e Governi esteri, Svizzera, Mazzo 7.
 Venedig: Archivio di Stato,
 Dispacci dei residenti in Zurigo, Filze 50–54. (A. St., Disp.). (Kopien Bd. 63–67).
 Lettere di Zurigo (Lett. Zur.). (Kopien Bd. 63–67).
 Deliberazioni del Senato, Corti (Secreta), Registri 29, 65. (Sen. Corti).
 Wien: Haus- Hof- und Staatsarchiv, Staatenabteilungen, B. Ausserdeutsche Staaten, Schweiz I. Gruppe, Fasz. 57, 60, 63, 70–73, 132, 133. (Regesten und Kopien).

2. Gedruckte Quellen

- (Kiefer, P. Fintan). Iura Beinwilensia, Oder gründtlicher Bericht von dess Gottshauss Beinweil Freyheit, eygenthumblichen Rechten und Herrligkeiten..., 1660.
 (Haffner, Franz). Trophaeum veritatis. Das Siegzeichen und Ehren Kränzlein der Warheit..., Solothurn 1661.
 — Der klein Solothurner Allgemeine Schaw-Platz Historischer, Geist- auch Weltlicher vornembsten Geschichten und Händlen..., Solothurn 1666, 2 Teile. (Zit. Schaw-Platz).
 Wagner, Johann Georg. Italienische Summer- oder Römer Reyss..., Solothurn 1664.
 — Parisische Reyss, Handlung, Pundtschwur..., Solothurn 1664.
 Einer Loblichen Uralten Statt Solothurn Viljähriige Streithandlung und entlich darauff erfolgter gütlicher Betrag mit dero Eydtgnossen Lobl. Statt Bern, Die Herrschafft Buchegberg und einen theyl der Herrschafft Kriegstetten, wie auch beyde Zoll Stätt Büren und Nydauw belangend, hg. von F. Haffner und J. G. Wagner, Solothurn 1667. (Zit.: Streithandlung).
 (Grob, Johannes). Treugemeinter Eydtgnossischer Auff-Wecker... 1689.
 Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, Bd. V 2 bis VII 1, Basel, Frauenfeld, Einsiedeln 1860–1882. (Zit.: E. A.).

- L'histoire suisse* étudiée dans les rapports des ambassadeurs de France avec leur cour, Siècle de Louis XIV., ambassade de Jean de la Barde 1648–1654, hg. von L. Vulliemin (Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 5–8, 1847 ff.).
- Correspondenz der französischen Gesandtschaft in der Schweiz 1664–1671*, hg. von P. Schweizer. (Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 4, 1880.)
- Des französischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Baron von Saint Romain, Denkschrift über die Schweiz im Jahr 1676.* (Helvetia, Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, hg. von J. A. Balthasar, Bd. 1, Zürich, 1823 S. 61 ff.)
- Denkschrift über die Schweiz 1698*, von Peter Stuppa. (Helvetia . . . , Bd. 2, Aarau/Bern 1826, S. 402 ff.)
- De Boislisle, Jean.* Les Suisses et le marquis de Puyzieulx, ambassadeur de Louis XIV (1698–1708). Documents inédits précédés d'une notice historique, Paris 1906.
- Aus den Papieren des französischen Botschafters Franz Karl du Luc*, hg. von A. Geigy und Th. von Liebenau. (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 12, 1889, S. 375 ff.).
- Cérésolo, Victor.* La république de Venise et les Suisses. Relevé des Manuscrits des Archives de Venise se rapportant à la Suisse et aux III Liges Grises, Venedig 1890.
- Heutelina.* Das ist Beschreibung einer Reiss, so zween Exulanten durch Heuteliam gethan . . . , 1658.
- Burnet, Gilbert.* Des berühmten Englischen Theologi, D. Gilberti Burnets, durch die Schweiz, Italien, auch einige Orte Deutschlands und Franckreichs im 1685 und 86. Jahre gethane Reise . . . , Leipzig 1687.
- Addison, Joseph.* Remarks on Several Parts of Italy etc. in the Years 1701, 1702, 1703. 3. Aufl., London 1726.
- Dannebuchi, Arminio* (Bianchi, Vendramino). Relazione del Paese de' Svizzeri e loro Alleati, Venedig 1708.
- (Stanyan, Abraham).* An Account of Switzerland. Written in the Year 1714, London 1714.

B. DARSTELLUNGEN¹

1. Solothurnische Literatur

- Allemann, Gustav.* Söldnerwerbungen im Kanton Solothurn von 1600 bis 1723. Berner Diss. (Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, Bd. 18 u. 19, 1945 u. 1946).
- Altermatt, Leo.* Die Ökonomische Gesellschaft in Solothurn (1761–1798). (Jahrb. f. Sol. Gesch., Bd. 8, 1935, S. 83 ff.)
- Amiet, Bruno.* Die Solothurnische Territorialpolitik von 1344 bis 1532. Basler Diss. (Jahrb. f. Sol. Gesch., Bd. 1 u. 2, 1928 u. 1929).
- Solothurnische Geschichte. Bd. 1: Stadt und Kanton Solothurn von der Urgeschichte bis zum Ausgang des Mittelalters, Solothurn 1952.
- Solothurn und das Reich von den Ottonen bis zum Westfälischen Frieden (Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Bd. 3, 1953, S. 321 ff.).
- Appenzeller, Gottbold.* Geschichte der schweizerischen Binnenschiffahrt im Gebiet der Jura seen und Aare, Solothurn 1922. (Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn, Heft 11).
- Von Arx, Ferdinand.* Bilder aus der Solothurner Geschichte, hg. vom Hist. Verein des Kant. Sol., Solothurn 1939, Bd. 1.
- Borrer, Paul.* Von Sury, Familiengeschichte, Solothurn 1933.

¹ Vereinzelt weitere Literatur in den Anmerkungen zitiert.

- Büchi, Hermann.* Solothurnische Finanzzustände im ausgehenden Ancien Régime (ca. 1750/98). (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 15, 1916, S. 56 ff.).
- Vorgeschichte der helvetischen Revolution. 2. Teil: Der Kanton Solothurn in den Jahren 1789–1798, Solothurn 1927. (Mitt. d. Hist. Vereins d. Kt. Sol. Heft 14).
- Dörfliger, Hedwig.* Französische Politik in Solothurn zur Zeit des Schanzenbaues 1667 bis 1727. Diss. Zürich 1917. (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. IX, Heft 1).
- Fiala, Friedrich.* Geschichtliches über die Schule von Solothurn, Bd. 2–4, Solothurn 1876–1880.
- Glutz von Blotzheim, Konrad.* Zur Genealogie der Familien Glutz von Solothurn, Solothurn 1951.
- Grütter, Otto.* Das Salzwesen des Kantons Solothurn seit dem 17. Jahrhundert. Zürcher Diss., Solothurn 1931.
- Haefliger, Hans.* Solothurn in der Reformation 1519–1534. Berner Diss. (Jahrb. f. Sol. Gesch., Bd. 16 u. 17, 1943 u. 1944).
- Kläy, Heinz.* Die historiographische Haltung Franz Haffners. (Jahrb. f. Sol. Gesch., Bd. 27, 1954, S. 76 ff.)
- Kocher, Ernst.* Der Streit um die Landesherrlichkeit über den Bucheggberg zwischen Bern und Solothurn. S. A. aus dem «Solothurner Tagblatt» 1917. (Mitt. d. Hist. Vereins d. Kt. Sol.)
- Berns Malefiz- und Religionsrecht im Solothurnischen Bucheggberg. (Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern 1919 u. 1920.)
- Das Chorgericht im Bucheggberg. (Jahrb. f. Sol. Gesch., Bd. 27, 1954, S. 46 ff.)
- Meyer, Kurt.* Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates. Zürcher Diss., Olten 1921. (Mitt. d. Hist. Vereins d. Kt. Sol., Heft 10.)
- Mösch, Johann.* Die Solothurnische Volksschule vor 1830, Bd. 1–3, Solothurn 1910–1914. (Mitt. d. Hist. Vereins d. Kt. Sol., Hefte 5–7.)
- Müller, C. A.* Remontstein. Kulturgeschichtliche Bilder um ein Bergschlösschen im Berner Jura, Basel 1942.
- Der Solothurner Johann Baptist von Staal als Obervogt der Herrschaft Pfirt 1664 bis 1673. (Basler Zeitschr. f. Gesch. u. Altk., Bd. 49, 1950, S. 98 ff.)
- Roth, Hans.* Die solothurnische Politik während des Dreissigjährigen Krieges. Berner Diss., Affoltern a. A. 1946.
- Die Aufzeichnungen des Junkers Hans Jakob vom Staal zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges (Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Bd. 26, 1946, S. 505 ff.).
- Schlatter, Edgar.* Baugeschichtliches über die Stadt-Befestigungen von Solothurn, Solothurn 1921. (Sonderschriften, hg. v. Hist. Verein d. Kt. Sol., Heft 1.)
- Schmid, Oswald.* Der Baron von Besenval 1721–1791. Diss. Zürich 1913. (Schw. Studien z. Geschichtswiss. V, 3.)
- Schmidlin, Ludwig Rochus.* Akten zur kirchlichen (Gegen-) Reformation im Kanton Solothurn zu Anfang des 17. Jhs. (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, Bd. 4, 1910, S. 127 ff.)
- Die Solothurner Schriftsteller im XVII. Jahrhundert (Ztschr. f. Schw. Kirchengesch., Bd. 6, 1912, S. 1 ff., 116 ff.).
- Genealogie der Freiherren von Roll, Solothurn 1914.
- Schwab, Fernand.* Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn und ihr Einfluss auf die Volkswirtschaft, Solothurn 1927.
- Von Vivis, Georg.* Les Besenval de Brunnstatt. (Société académique, relig. et scient. du Duché d'Aoste, 20 Bullet., 1913, S. 206 ff.)
- Ämter- und Bestallungsbuch der Stadt und Republik Solothurn 1501–1798, 1920. (Mskr., St. A. Sol.).

Wiesli, Urs. Der Kanton Solothurn des 18. Jahrhunderts im Urteil ausländ. Reisender (Jahrb. f. Sol. Gesch., Bd. 27, 1954, S. 5 ff.).

2. Allgemeine Literatur

Amrein, K. C. Seb. Peregr. Zwyer von Evibach. Ein Characterbild aus dem 17. Jahrhundert, St. Gallen 1880.

Barock in der Schweiz, hg. von Oskar Eberle, Einsiedeln 1930.

Bessire, P. O. Histoire du Jura bernois et de l'ancien Evêché de Bâle, Pruntrut 1935.

Bögli, Hans. Der bernische Bauernkrieg in den Jahren 1641 und 1653, Bern 1888.

Bonjour, Edgar. Die Schweiz und Savoyen im spanischen Erbfolgekrieg, Bern 1927.

— Geschichte der schweizerischen Neutralität, Basel 1946.

Burckhardt, J. Rudolf. Bürgermeister Hans Balthasar Burckhardt von Basel, geb. 1642, gest. 1722, einer der Vermittler des Aarauer Friedens von 1712. (Arch. f. Schw. Gesch., Bd. 6, 1849, S. 65 ff.)

Castella, Gaston. Histoire du Canton de Fribourg depuis les origines jusqu'en 1857, Freiburg 1922.

Diebold, Paul. Bürgermeister Johann Heinrich Waser von Zürich und das Bundeserneuerungsprojekt von 1655. (Zuger Neujahrsblatt 1908, S. 3 ff.)

Dierauer, Johannes. Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. 4, 2. Aufl., Gotha 1921.

Feller, Richard. Die Schweiz und das Ausland im spanischen Erbfolgekrieg, Bern 1912.

— Geschichte der Schweiz im 17. und 18. Jahrhundert. (Geschichte der Schweiz. Bd. 2, Zürich 1938.)

— Die Schweiz des 17. Jahrhunderts in den Berichten des Auslandes. (Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte. Bd. 1, Aarau 1943, S. 55 ff.)

— Geschichte Berns. Bd. 2, Bern 1953.

Von Fischer, Hans Rudolf. Die Politik des Schultheissen Johann Friedrich Willading (1641–1718). Diss., Bern 1927.

Foerster, Hans. 100 Jahre bischöflich-basler Bündnispolitik 1556–1664. (Basler Ztschr. f. Gesch. u. Altk. Bd. 43, 1944, S. 35 ff.)

Frey, Robert. Das Fuhrwesen in Basel von 1682 bis 1848, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Führen. Diss., Basel 1932.

Gallati, Frieda. Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof zur Zeit Ferdinands II. und Ferdinands III. 1619–1657. Geschichte der formellen Lostrennung der Schweiz vom Deutschen Reich im Westfälischen Frieden, Zürich/Leipzig 1932.

Gasser, Adolf. Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau/Leipzig 1930.

Gauss, Julia. Die westfälische Mission Wettsteins im Widerstreit zwischen Reichstradition und Souveränitätsidee. (Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Bd. 28, 1948, S. 177 ff.)

Gauss, Julia und Stoecklin, Alfred. Bürgermeister Wettstein. Der Mann, das Werk, die Zeit, Basel 1953.

Von Greyerz, Hans. Bundesstaatliche Reformversuche in der Eidgenossenschaft vor 1848 (Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1948, S. 169 ff.).

Giovannini, Myriam. Federico Borromeo, nunzio apostolico. Con particolare riferimento alla nunziatura svizzera, 1616–1673. Mailänder Diss., Como 1945.

Grosjean, Georges. Berns Anteil am eidgenössischen und am evangelischen Defensionalen im 17. Jahrhundert. Diss., Bern 1953.

Grüter, Sebastian. Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1945.

- Guggenbühl, Johann Gottfried.* Zürichs Anteil am Zweiten Villmergerkrieg 1712, Diss. Zürich 1912. (Schw. Studien z. Geschichtswiss. IV, 1.)
- Hässig, Johann.* Die Anfänge des Toggenburger- oder zweiten Vilmergerkrieges 1698 bis 1706. Berner Diss., 1903.
- Hauser, Henri.* La prépondérance espagnole (1559–1660), Paris 1933. (Peuples et Civilisations IX.)
- Heusler, Andreas.* Der Bauernkrieg von 1653 in der Landschaft Basel, Basel 1854.
- Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz.* 7 Bde., Neuenburg 1921–1934. (Zit.: H.B.L.S.)
- Historischer Atlas der Schweiz*, hg. von Hektor Ammann und Karl Schib, Aarau 1951.
- Huber, Hans Camille.* Bürgermeister Johann Heinrich Escher von Zürich (1626–1710) und die eidgenössische Politik im Zeitalter Ludwigs XIV. Zürcher Diss., Affoltern a. A. 1936.
- Huch, Ricarda.* Die Neutralität der Eidgenossenschaft, besonders der Orte Zürich und Bern, während des spanischen Erbfolgekrieges. Diss., Zürich 1892.
- Jacottet, P.* Le procès de 1707 (Musée neuchâtelois 18, 1881, S. 125 ff., 149 ff., 192 ff.)
- Jeanjaquet, Jules.* Le refus d'hommage du Landeron à la Maison de Prusse en 1707 (Musée neuchâtelois 37, 1900, S. 29 ff.)
- Keller, A.* Die erste Schlacht bei Villmergen, 22. (!) Januar 1656. Ein Beitrag zur Geschichte des eidgenössischen Kriegswesens im XVII. Jahrhundert. (Argovia, Bd. 23, 1892, S. 1 ff.)
- Knittel, Alfred L.* Werden und Wachsen der evangelischen Kirche im Thurgau, von der Reformation bis zum Landfrieden von 1712, Frauenfeld 1946.
- Von Liebenau, Theodor.* La famiglia Beroldingen, Bellinzona 1890.
- Der Luzernische Bauernkrieg vom Jahre 1653. (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. Bde. 18–20, 1893–1895.)
- Lüthi, Walter.* Die Haltung des Auslandes im zweiten Vilmerger Krieg 1712. Diss., Basel 1938. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 2.)
- Maag, Rudolf.* Die Freigrafschaft Burgund und ihre Beziehungen zu der schweizerischen Eidgenossenschaft 1477–1678. Diss., Zürich 1891.
- Mantel, Alfred.* Über die Veranlassung des Zwölfer oder zweiten Vilmergerkrieges. Die Toggenburgerwirren in den Jahren 1706 bis 1712. Diss., Zürich, 1909. (Schw. Studien z. Geschichtswiss. I, 3.)
- Der Abfall der katholischen Länder vom eidgenössischen Defensionale. (Jahrbuch f. Schw. Gesch., Bd. 38, 1913, S. 139 ff.)
- Neutralität und Vermittlung innerhalb der alten Eidgenossenschaft.* Vier geschichtliche Studien von W. Schläpfer, K. Schib, A. Stoecklin und B. Amiet, Aarau 1946.
- Niethammer, Adolf.* Das Vormauernsystem an der eidgenössischen Nordgrenze. Ein Beitrag zur Geschichte der Schweizerischen Neutralität vom 16. bis 18. Jahrhundert. Diss., Basel 1944. (Basler Beitr. z. Geschichtswiss., Bd. 13).
- Oechsli, Wilhelm.* Orte und Zugewandte. Eine Studie zur Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes. (Jahrbuch f. Schw. Gesch., Bd. 13, 1888, S. 1 ff.)
- Peter, Gustav Jakob.* Zürichs Anteil am Bauernkrieg 1653. (Jahrbuch f. Schw. Gesch., Bde. 33 u. 34, 1908 u. 1909.)
- Rey, Alois.* Geschichte des Protestantismus in Arth bis zum Prozess von 1655. (Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 44, 1944.)
- Zu den staats- und religionspolitischen Folgen der Arther Wirren, 1. Teil. (Mitt. d. Hist. Vereins d. Kt. Schwyz, Heft 46, 1947, S. 40 ff.)
- Rott, Edouard.* Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons suisses, de leurs alliés et de leurs confédérés, Bde. 6–10, Bern 1917–1935.
- De Saint-Léger, A. und Sagnac, Philippe.* La prépondérance française: Louis XIV (1661 à 1715), Paris 1935. (Peuples et Civilisations X.)

- Schwarber, Karl.* Nationalbewusstsein und Nationalstaatsgedanken der Schweiz von 1700 bis 1789. Basler Diss. 1919. (Schreibmaschinenschrift, Universitätsbibliothek Basel.)
- Schwarzenbach, James.* Fidel von Thurns Abkehr von Frankreich. Ein Beitrag zur schweizerischen Neutralitätsgeschichte in den Jahren 1663–1670. Freiburger (Uetl.) Diss., Zürich 1940.
- Schweizer, Paul.* Geschichte der Schweizerischen Neutralität. Frauenfeld 1895.
- Schweizer Kriegsgeschichte.* Heft 6 u. 7, Bern 1916 u. 1918.
- Staehelin, Ernst.* Der Jesuitenorden und die Schweiz. Geschichte ihrer Beziehungen in Vergangenheit und Gegenwart, Basel 1923.
- Stokar, Carl.* Der Bürgermeister von Schaffhausen, Tobias Holländer von Berau, 1636 bis 1711. (Beiträge zur vaterländischen Geschichte, hg. vom historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen, Heft 3, 1874, S. 63 ff.)
- Sutter, Hans.* Basels Haltung gegenüber dem evangelischen Schirmwerk und dem eidgenössischen Defensionale (1647 und 1668). Basler Diss. 1954 (Mskr.).
- Utzinger, Walter.* Bürgermeister Johann Heinrich Wasers eidgenössisches Wirken. Diss., Zürich 1903.
- Vautrey, J. L.* Histoire des évêques de Bâle. Bd. 2, Einsiedeln, Neuyork, Cincinnati, St. Louis 1886.
- (Vock, Alois).* Der Bauernkrieg im Jahr 1653 oder der grosse Volksaufstand in der Schweiz, 2. Aufl. Aarau 1831.
- Wackernagel, Rudolf.* Geschichte des Elsasses, Basel 1919.
- Weigum, Walter.* «Heutelia», eine Satire über die Schweiz des 17. Jahrhunderts. Zürcher Diss., Frauenfeld/Leipzig 1945. (Wege zur Dichtung, Bd. 47.)
- Zellweger, Johann Caspar.* Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich von 1698 bis 1784. 1. Bd., 1. u. 2. Abtlg., St. Gallen/Bern 1848 und 1849.
- Zurlauben, B. F. A.* Histoire militaire des Suisses au service de la France. 8 Bde., Paris 1751–1753.

EINLEITUNG

Die nachfolgende Untersuchung befasst sich mit der Politik des Standes Solothurn im Zeitalter Ludwigs XIV. Gegenstand und Fragestellung sollen einleitend kurz umrissen werden.

Mit Politik ist hier in erster Linie die Aussenpolitik gemeint, für ein Glied der damaligen Schweiz allerdings ein doppelsinniger Begriff. Denn Aussenpolitik hatte jeder souveräne Ort nach zwei Seiten hin zu betreiben: zunächst einmal innerhalb der Eidgenossenschaft, dann im weiteren Sinne gegenüber den fremden Mächten. In beiden Fällen lag indessen diese Stellungnahme nicht gänzlich im freien Willen der Regierung; sie war vielmehr einerseits durch die eidgenössischen Bundesbestimmungen, anderseits durch die Allianzverträge mit dem Ausland begrenzt. Inwiefern insbesondere für Solothurn noch andere Einschränkungen in Betracht fielen, wird gleich zu erörtern sein. Ereignisse der innern Politik, Erscheinungen geistiger und wirtschaftlicher Art werden nur insoweit berücksichtigt, als sie zum Verständnis des äussern Geschehens erforderlich sind.

Für die zeitliche Umgrenzung dient als Stichwort das Zeitalter Ludwigs XIV. Einmal entspricht die gewählte Epoche rein äusserlich ziemlich genau der Wirkenszeit dieses Monarchen; zum andern ist es, der jenen Jahren in mancher Hinsicht das Gepräge aufgedrückt hat. In der europäischen Politik reicht diese Spanne vom Ende des Dreissigjährigen Krieges bis zum Ende des Spanischen Erbfolgekrieges. Im Felde eidgenössischen Geschehens – und dieses steht natürlich für die einzelörtliche Politik im Vordergrund – wird derselbe Zeitraum im wesentlichen durch die beiden letzten grossen Konfessionskriege abgesteckt. Damit sind auch bereits die zwei Hauptfragen jener Zeit angetönt: der innere Glaubenszwiespalt und Frankreichs bedrohliche Machtentfaltung. Um innerhalb dieses Rahmens die besondere Problematik solothurnischer Politik erfassen zu können, bedarf es zunächst der kurzen Skizzierung einiger Voraussetzungen, die für die Geschehnisse

der Aarestadt während Jahrhunderten – vom Zeitalter der Reformation bis zum Untergange der alten Eidgenossenschaft – richtungweisend waren.¹

Die eine dieser Konstanten liegt im Verhältnis zu Bern begründet. Seit 1295 bestand ein Burgrecht zwischen den beiden Aarestädten. Trotzdem waren die gegenseitigen Beziehungen nicht immer sehr freundschaftlicher Natur. Das Wissen um die mehrfach überlegene Macht des Nachbarn, dessen Territorium das eigene zu grossem Teile umschloss, musste in Solothurn ein Gefühl der Unsicherheit wachhalten. Zwar waren seit dem fünfzehnten Jahrhundert die territorialpolitischen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Städten im wesentlichen beendet; doch bildeten lokale Rechtsüberschneidungen, Zollbestimmungen und anderes fortan eine Quelle stetiger Reibereien. Diese gelegentlichen Trübungen des freundnachbarlichen Verhältnisses wären aber an sich nicht so schwerwiegend gewesen, hätten sie nicht durch die Folgen der Reformation plötzlich ein erhöhtes Gewicht erhalten. Der konfessionelle Gegensatz schuf ein neues Spannungsfeld. Bern verstand es, den Bucheggberg, wo es wie in der Vogtei Kriegstetten die Hochgerichtsbarkeit innehatte, dem neuen Glauben zuzuführen. Fortan besass das katholische Solothurn unter seinen elf Vogteien eine, die vollständig reformiert war. Die latente Spannung zwischen beiden Städten konnte jederzeit akut werden und bedeutete eine gesamteidgenössische Gefahr.

Dass aber das konfessionelle Element für die Politik Solothurns nicht allein den Ausschlag gab, dafür sorgte seine geographische Lage. Im Süden und Osten stiess es an bernisches Gebiet, im Norden an das Territorium Basels. Einzig im Westen besass es eine gewisse Rücken- deckung an dem mit den katholischen Orten verbündeten Fürstbistum Basel, und auch da nur im nördlichen Abschnitt, da das Münstertal bernischer Militärhoheit unterstand. So war es fast gänzlich vom Gebiete neugläubiger Nachbarn umschlossen und von seinen Glaubensbrüdern getrennt. Zwangsläufig mahnte diese Isoliertheit Solothurn zur Vorsicht und Zurückhaltung; mehr noch, sie bildete die Grundlage zu seinen stetigen Bemühungen, eidgenössische Zwiste, besonders

¹ Auf diese Konstanten ist auch schon von anderer Seite hingewiesen worden. Vgl. K. Meyer, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates, Olten 1921, S. 19 f., 213 f.; B. Amiet über Solothurn in «Neutralität und Vermittlung innerhalb der alten Eidgenossenschaft», Aarau 1946, S. 31 ff.; H. Roth, Die solothurnische Politik während des Dreissigjährigen Krieges, Affoltern a. A. 1946, S. 5.

solche konfessioneller Natur, zu schlichten. Ein solches Bestreben musste um so näher liegen, als Solothurn als Grenzort im französisch-habsburgischen Spannungsbereich bei jeder von dorthier drohenden Gefahr wieder auf die Hilfe der beiden andersgläubigen Nachbarn angewiesen war. In dieser durch äussere Umstände aufgedrängten Vermittlerrolle zeigt sich eine weitere Konstante seiner Politik.

Als dritter entscheidender Faktor ist endlich die enge Bindung an Frankreich zu erwähnen. Seit 1530 war Solothurn der ständige Sitz des diplomatischen Vertreters des Königs bei der Eidgenossenschaft und blieb es bis zur Zeit der Französischen Revolution. Diese für die Stadt ehrenvolle Anwesenheit des Ambassadors, noch mehr aber das durch seine Hände fliessende Geld mussten sie besonders eng an den grossen westlichen Nachbarn ketten, mit dem sie durch den Ewigen Frieden und die immer wieder erneuerte Allianz verbündet war. Demgegenüber bildete die Erbeinigung mit Oesterreich für Solothurn nur ein lockeres Band und bot kein eigentliches Gegengewicht. Mit Spanien war es, im Unterschied zu den übrigen katholischen Orten, überhaupt nicht, mit Savoyen aber nur zeitweilig verbündet. Frankreich blieb also der einzige immerwährende ausländische Bundesgenosse. Seine Freundschaft verschaffte eine gewisse Rückendeckung gegenüber Bern. Noch schwerer wog der finanzielle Nutzen. Während die Untertanen in grosser Zahl den französischen Werbetrommeln folgten, ergriffen die jungen Patriziersöhne im Dienste des Allerchristlichsten Königs die Offizierslaufbahn, wurden nach ihrer Rückkehr in die Heimat mit Staatsämtern bekleidet und erhielten Anteil an den Pensionen. Da sich die am Regimente teilhaftigen Solothurner im allgemeinen weder im Gewerbe noch im Handwerk betätigten, Handel und Industrie sich aber in der Aarestadt erst spät – seit der Mitte des 18. Jahrhunderts – entwickelten, bildete der traditionelle französische Soldatendienst, abgesehen von dem Einkommen aus den landwirtschaftlichen Gütern, ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage.² Das führte zu einer die Jahrhunderte überdauernden Bindung an Frankreich. Solothurns Politik war dadurch in einer weitem Richtung in entscheidendem Masse festgelegt.

² Vgl. K. Meyer, S. 189 ff.; F. Schwab, Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn, Solothurn 1927, S. 36 ff., 75 ff.; G. Allemann, Söldnerwerbungen im Kanton Solothurn von 1600–1723 (Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, Bd. 18 und 19, 1945 und 1946).

Die kommenden Ausführungen sollen nun zeigen, inwiefern die solothurnische Politik im hier zu untersuchenden Zeitabschnitt durch die skizzierten Komponenten bestimmt wurde und ob sie vielleicht in einzelnen Fällen sich von der einen oder andern dieser Fesseln zu lösen vermochte. Sollte letzteres tatsächlich der Fall sein, wird den treibenden Kräften, im besondern den Absichten führender Politiker, nachzuspüren sein. So wird sich dann ergeben, inwiefern Solothurn nicht nur miterlebend, sondern auch mitbestimmend an der eidgenössischen Politik jener Zeit teilhatte.

I. KAPITEL

SOLOTHURNS POLITISCHE SITUATION NACH DEM WESTFÄLISCHEN FRIEDEN

Bis in die letzten Jahre des Dreissigjährigen Krieges hatten die an den Grenzen liegenden Heere der beiden Kriegsparteien die Obrigkeiten der eidgenössischen Orte in steter Alarmbereitschaft gehalten. Dieser Druck der Kriegsgefahr hatte aber auch, wenigstens vorübergehend, die konfessionelle Kluft zu überbrücken vermocht, was in einem gemeinsamen Verteidigungsplan aller Orte, dem Defensionale von 1647, seinen konkreten Ausdruck fand. Im darauffolgenden Jahre kam der jahrzehntelange verheerende Krieg im Reich zu seinem Abschluss.

Der Westfälische Friede war für die Eidgenossenschaft in politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht von grosser Bedeutung. Vor allem beseitigte er die jahrelange Bedrohung durch die fremden Kriegsheere. Zwar schienen die Nachkriegswehen, welche das Elsass erschütterten, die eidgenössischen Grenzgebiete nochmals zu gefährden; es waren aber doch nur Störungen von kurzer Dauer. Mit dem Weichen des äussern Druckes verband sich einerseits die Aussicht, dass sich die Orte wieder vermehrt ihren inneren Problemen zuwenden konnten, anderseits aber auch die Gefahr, dass damit der eine Zeitlang zurückgedrängte konfessionelle Gegensatz erneut hervortreten würde. Hinzu kam eine bedeutende Wandlung der aussenpolitischen Lage. Das an Macht ständig zunehmende Frankreich wurde durch die Erwerbung der bisher habsburgischen Rechte im Elsass im Nordwesten unmittelbarer Nachbar der Eidgenossenschaft. Während sich hierin ein noch stärkerer Einfluss der westlichen Grossmacht abzuzeichnen begann, erfuhr das Verhältnis zum Reich eine Änderung in entgegengesetzter Richtung, da der Friedensvertrag den Eidgenossen auch völkerrechtlich die volle Unabhängigkeit gewährte, welche sie sich hundertfünfzig Jahre zuvor faktisch bereits erstritten hatten. In wirtschaftlicher Beziehung endlich kam es nach dem Friedensschluss durch das Abwandern der vielen Flüchtlinge und die verminderte Nachfrage vom Aus-

land her zu einem Überangebot an landwirtschaftlichen Ertragsgütern und damit zu einem Preissturz, der die Landbevölkerung hart traf. Diese Entwicklung trug wesentlich dazu bei, dass einige Jahre später eine schwere Krise die Eidgenossenschaft erschütterte: der Bauernkrieg.

Welches war nun die Haltung Solothurns? Da diese wenigen Jahre für die Ambassadorsstadt nicht nur ein unbedeutendes Zwischenspiel darstellten, sondern in mancher Hinsicht den Grund zu ihrer Politik während der kommenden schicksalsschweren Ereignisse legten, muss die Antwort etwas eingehender ausfallen, als es der zeitliche Rahmen zuzulassen scheint. Es soll einerseits das Verhältnis zu Frankreich und zum Reich, den grossen Antipoden dieser Zeit, dargelegt werden; anderseits werden die Beziehungen zu den Nachbarn ins Auge zu fassen sein, die für die solothurnische Politik von ebenso grosser Bedeutung waren.

1. Solothurns Verhältnis zu den benachbarten ausländischen Mächten

a) Das Verhältnis zum Reich und seinen Gliedern

In langwierigen, zielbewusst und geschickt geführten Verhandlungen war es dem Basler Bürgermeister Wettstein gelungen, dem Kaiser im Sommer 1647 die volle Anerkennung der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft vom Reiche abzurufen. Mit der Zustimmung der Stände, die ein Jahr darauf nach hartnäckiger Opposition ebenfalls einwilligten, war dieser Entscheid staatsrechtlich unanfechtbar geworden, und mit der Aufnahme eines besondern Artikels in den Westfälischen Frieden vom 24. Oktober 1648 wurde die Exemption der Schweiz vom Reiche auch vor internationalem Forum endgültig anerkannt. Wohl waren die Städte Basel und Schaffhausen daran besonders interessiert gewesen, da sie ja erst nach dem Schwabenkriege der Eidgenossenschaft beigetreten waren und formell immer noch dem Reichstag und dem Reichskammergericht angehört hatten; aber auch die übrigen Glieder der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft erlangten erst jetzt rechtlich ihre volle Souveränität. Sie hatten also allen Grund, dieses Ereignis mit gebührender Freude zu würdigen.

Ist nun von einer solchen freudigen Aufnahme dieser bedeutsamen Nachricht in Solothurn etwas festzustellen? Wie empfand man hier die neue Stellung dem Reiche gegenüber?

Als sich Wettstein bei den katholischen Orten um die Unterstützung seiner Mission bemüht hatte, da zeigte sich Solothurn zwar nicht geradezu ablehnend, wie dies Luzern tat, erteilte ihm aber auch keine klare Zustimmung.¹ Mit welcher Gleichgültigkeit man diesem Unternehmen gegenüberstand, geht noch deutlicher aus der Aufnahme des Exemtionsartikels selbst hervor. In den amtlichen Quellen fand er überhaupt keine Erwähnung. Die Aufzeichnungen von Zeitgenossen vermitteln dasselbe Bild. Der angesehene Politiker Johann Jakob vom Staal, der sonst in seinem Tagebuch auf alle bedeutenden Vorfälle der innern und äussern Politik zu sprechen kam, würdigte dieses Ereignis keines Wortes.² Stadtschreiber Franz Haffner begnügte sich in seiner doch so weitschweifigen Chronik mit der Bekanntgabe der Summe, welche Solothurn Wettstein für seine Bemühungen verehrte.³ In einigen Rechtsgutachten argumentierte er allerdings mit der Exemtione von 1648,⁴ aber auch da nur als Ergänzung der ältern Kaiserprivilegien, denen er eine weit höhere Bedeutung beimass.⁵

In diesen Privilegien erblickte man in Solothurn offenbar eine genügende Gewährleistung der eigenen Unabhängigkeit vom Reiche, die man ja faktisch schon seit anderthalb Jahrhunderten genoss. Für eine weitere staatsrechtliche Scheidung sah man gar keine Notwendigkeit ein. Im Gegenteil – Solothurn fühlte sich noch immer in einem gewissen Grade mit dem Reiche verbunden. Gerade deshalb stützte es sich ja auf die alten Privilegien der Kaiser. Im Unterschiede zu Basel hatte die Aarestadt sich keiner Behelligungen durch die Reichsorgane mehr zu erwehren gehabt, welche jenem einen wesentlichen Grund zur endgültigen Loslösung boten. So wurden denn auch in Solothurn die äussern Symbole der Reichszugehörigkeit noch lange beibehalten, während sie in der Rheinstadt kurz nach dem Westfälischen Frieden

¹ Roth, S. 223 f.; J. Gauss/A. Stoecklin, Bürgermeister Wettstein. Der Mann, das Werk, die Zeit. Basel 1953, S. 186. Vgl. F. Gallati, Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof zur Zeit Ferdinands II. und Ferdinands III., Zürich/Leipzig 1932, S. 141 ff.

² Erst die späteren Belästigungen Basels durch das Reichskammergericht empfand auch er als «schmälerung Eidg. souverainitet und reputation» (*Secreta domestica* II, 156 v; Z. B. Sol.: S II 51).

³ Der klein Solothurner Allgemeine Schaw-Platz ..., Sol. 1666, Bd. II, 306.

⁴ 1651 anlässlich der umstrittenen Stellung der Abtei Bellelay (St. A. Sol.: *Concepten* [Conc.] 80, 271) und 1661 im Konflikt mit dem Kloster Beinwil-Mariastein (*Trophaeum veritatis*, Sol. 1661, S. 6 f.). – Wo künftig kein besonderer Standort der Quellen genannt, ist immer das St. A. Sol. gemeint.

⁵ Vgl. Conc. 80, 225 ff. und Schaw-Platz II, 82 ff.

weichen mussten.⁶ Erst im Jahre 1681 beschloss die solothurnische Obrigkeit, den Schwur auf das Heilige Römische Reich aus dem Burgereide wegzulassen, da man aller Reichspflichten ledig und ein «unmittelbahrer Souveran-Stand» sei; gleichzeitig verfügte sie aber, dass der Reichsadler weiterhin auf dem Wappen zu führen sei, «alß Ein Ehrengedächtnus alten Herkommens»!⁷ Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde dann der Doppeladler auf den solothurnischen Siegeln und Münzen durch die Krone der souveränen Stadtrepublik ersetzt.⁸ Auch in der Amtstätigkeit des Rates lassen sich noch lange Spuren dieser Tradition erkennen.⁹ Erst in später Zeit folgte der äussern auch die innere Trennung, wiewohl in der alten Reichsstadt an der Aare die mittelalterliche universale Reichsidee dem neuen, aus dem Westen kommenden Souveränitätsgedanken. Wenn das Frankreich ergebene Solothurn sich in seiner Politik gegenüber dem Kaiser immer wieder eine gewisse Zurückhaltung auferlegte, so darf ein Beweggrund dazu nicht zuletzt in dieser alten gefühlsmässigen Bindung erblickt werden.

Weit mehr waren es allerdings reale Gründe der eigenen Sicherheit, die es dazu bewogen. Österreich, das mächtigste Glied des Reiches, blieb nämlich, obwohl der Sundgau französisch geworden war, immer noch unmittelbarer Nachbar; solothurnisches Territorium stiess, auf einer kurzen Grenzlinie beim Dorfe Kienberg, an das Fricktal. Dieser Zipfel war während des Dreissigjährigen Krieges stark bedroht gewesen;¹⁰

⁶ Gauss/Stoecklin, S. 227.

⁷ Rats-Manual (R.M.) 1681, S. 262 und 293 f. Vgl. Meyer, S. 17; H. Roth, Zum Thema «Die Eidgenossenschaft und das Reich» (Jahrbuch für Solothurnische Gesch. 26, 1953, S. 237 f.); B. Amiet, Solothurn und das Reich von den Ottonen bis zum Westfälischen Frieden (Schw. Ztschr. für Gesch. 3, 1953, S. 342 ff.).

⁸ J. Kaelin, Die Siegel des Standes Solothurn (Jahrb. f. Sol. Gesch. 6, 1933, S. 119 f.); J. und H. Simmen, Die Münzen von Solothurn, 3. Teil 1760/98 (Schw. Numism. Rundschau 32, 1946, S. 45 ff.). Vgl. auch den Reichsadler auf dem Standeswappen des Bürgerhauses in der Vorstadt (1733). – Solothurn steht damit nicht vereinzelt da. Auf einer Luzerner Standesscheibe von 1666 findet sich noch immer der Doppeladler (S. Grütter, Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1945, S. 371); Bern ersetzt ihn erst um 1700 (R. Feller, Geschichte Berns, Bd. 2, Bern 1953, S. 522), und Freiburg führt ihn noch später auf seinen Siegeln.

⁹ 1696 bestellte er 40 Exemplare der Halsgerichtsordnung Karls V. (R.M. 1696, 713), und noch 1741 griff er zu einer kaiserlichen Verordnung über das Zunftwesen (Schwab, S. 20). – Die «Carolina» galt in Solothurn bis 1798 als Leitfaden der Strafrechtspflege (Meyer, S. 350).

¹⁰ L. Jäggi, Kienberg in Kriegsnoten zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges (Jahrb. f. Sol. Gesch. 1, 1928, S. 213 ff.).

auch in Zukunft bildete er bei jeder kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Frankreich und Habsburg einen steten Gefahrenherd.

Solothurn war aber noch aus andern Gründen an einem guten Verhältnis zu Österreich interessiert. Eben zu dieser Zeit war die Aarestadt durch die verminderte Produktion der burgundischen Salinen wieder einmal auf deutsches Salz angewiesen, das aus dem tirolischen Hall, ferner auch aus Bayern, bezogen wurde.¹¹ Von grösserer Tragweite waren allerdings finanzielle Interessen. Zu Anfang des vergangenen Krieges hatten die vorderösterreichischen Landstände sowie Erzherzog Leopold bei Solothurn grosse Anleihen aufgenommen; als Unterpfänder hatte ihm letzterer die beiden Vogteien Pfirt und Altkirch im Elsass verschrieben.¹² Bald waren die Zinszahlungen ausgeblieben, und Solothurn bemühte sich in der Folge während Jahrzehnten, die schuldigen Beträge einzutreiben. Zu diesem Ziele gelangte es allerdings erst nach endlosen, mühseligen Verhandlungen und auf dem Umwege über Frankreich, das sich im Westfälischen Frieden verpflichtet hatte, zwei Drittel dieser österreichischen Schulden zu übernehmen.¹³

Als sich nach dem Kriege zahlreiche verarmte Reichsstände mit Darlehensgesuchen an eidgenössische Orte wandten, um die Kontributionsgelder an die Schweden entrichten zu können,¹⁴ da wurde auch Solothurn von einigen darum angegangen. Bei den bitteren Erfahrungen mit den österreichischen Anleihen sowie angesichts der grossen Auslagen, die die Grenzschutzmassnahmen im vergangenen Kriege verursacht hatten, war es aber nicht weiter verwunderlich, dass man hier keine grosse Lust zu solch unsichern Kapitalanlagen empfand. Einzig den Glaubensbrüdern der zugewandten Stadt Rottweil wurde auf ihr zweimaliges Ersuchen hin, dem Beispiel Luzerns folgend, entsprochen,¹⁵ ebenso ein Jahr darauf dem verbündeten Fürstbischof von Basel.¹⁶ Aber auch sie konnten, wie sich später zeigen sollte, ihren

¹¹ R.M. 1651, 623. Vgl. O. Grütter, Das Salzwesen des Kantons Solothurn seit dem 17. Jahrhundert, Sol. 1931, S. 102.

¹² Vorderösterreichische Landstände: 1610 30 000 Kronen und 1622 24 000 Gulden; Erzherzog Leopold: 1619 20 000 Gulden und 1622 4500 Gulden. Kopien der Gültverschreibungen im Aktenband «An Frankreich abgetretene ausländische Schulden» (Ausl. Sch.); vgl. Jahrrechnungen (J.R.) 1610, 1619, 1622.

¹³ Conc. 86, 183 ff. – Roths Bemerkung (Soloth. Politik, S. 223), Solothurn habe diese Gelder nie wieder gesehen, ist dahingehend zu berichtigen.

¹⁴ Gauss/Stoecklin, S. 230.

¹⁵ 300 spanische Dublonen = 4000 Pfund (R.M. 1649, 213, 247; J. R. 1649, 102).

¹⁶ 5000 Gulden = 11 111 Pfd. (R.M. 1650, 459; J. R. 1650, 53).

finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Alle übrigen Gesuche, die von seiten der verburgrechteten Abtei Bellelay, der Städte Memmingen und Gebweiler und neuerdings von Rottweil eingelangt waren, wurden abgewiesen.¹⁷ Dagegen wäre Solothurn mit der Zulassung Rottweils zu den Tagsatzungen einverstanden gewesen; dieser Plan scheiterte aber am Widerstand der evangelischen Orte.¹⁸

b) Das Verhältnis zu Frankreich

Als Jean De La Barde, der neue französische Ambassador, zu Beginn des Jahres 1648 als Nachfolger Caumartins seinen Amtssitz in Solothurn bezog, da musste er schon in den ersten Tagen nach Paris berichten, welch gereizte Stimmung in der ganzen Eidgenossenschaft, besonders aber in seiner Residenzstadt, gegen Frankreich herrsche¹⁹. Welche Gründe veranlassten Solothurn, den bisher Frankreich am treuesten ergebenden eidgenössischen Stand, zu dieser ungewohnten Haltung?

In den letzten Jahren des Dreissigjährigen Krieges waren am Fusse des Weissensteins die Gemüter in eine sich steigernde Erregung geraten. Die Beschwerden gegen Frankreich hatten sich gehäuft: Zollerhöhungen, Verletzungen solothurnischen Territoriums, Hinterhaltung längst schuldiger Gelder, Einmischungen des Ambassadors in Wahlgeschäfte boten mannigfachen Anlass dazu. Die Reaktion auf all diese Belästigungen war denn auch nicht ausgeblieben. Mit der Aufnahme der Jesuiten, dem Burgrecht mit dem Kloster Lützel und der Ernennung des Franzosengegners vom Staal zum Kriegsrat hatte der Rat, Caumartins Protesten zum Trotz, seinem Unwillen deutlichen Ausdruck verliehen.²⁰

Bald sollte sich aber zeigen, wie gering die Zahl derer war, die aus grundsätzlichen Erwägungen der Abhängigkeit von Frankreich den

¹⁷ Bellelay: R.M. 1648, 1008; Memmingen: R.M. 1649, 517; Gebweiler: R.M. 1650, 452; Rottweil: R.M. 1650, 456 f.; 1651, 492.

¹⁸ R.M. 1649, 213; Instruktion vom 1. VII. 1650 (Abschiede Bd. 77); Amtl. Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede (E. A.) VI 1, S. 24 ff. Vgl. W. Oechsli, Orte und Zugewandte (Jahrb. f. Schw. Gesch. 13, 1888, S. 317 f.).

¹⁹ De La Barde an Mazarin, 24. I. 1648 (Paris: Archives du Ministère des Affaires Etrangères, Suisse, Correspondance Politique (A.E.S.), vol. 31, f. 2; Kopien im B.A. Bern); an Brienne, 24. I. 1648 (L'histoire suisse étudiée dans les rapports des ambassadeurs de France avec leur cour 1648-1654, hg. v. L. Vulliemin, Arch. f. Schw. Gesch. 5, 306 ff.); an Chavigny, 25. I. 1648 (Paris: A.E.S. 31, 3).

²⁰ Roth, S. 213 ff.

Kampf ansagten. Zu viele waren eben auf die französischen Gelder angewiesen; stand erst noch ein besonderer persönlicher Vorteil in Aussicht, dann gewahrten sie vollends keinen Anlass mehr zu weiterer Opposition. So fassten die Gnädigen Herren, um sich die Gunst des neuen Botschafters zu sichern, schon im Februar des Jahres 1648 zwei für Frankreich günstige Beschlüsse. Eine Milderung erfuhr einmal jener erst vor kurzem getroffene Entscheid, wonach bei Behandlung der Solddienste Ratsherren, deren Verwandte in französischen Diensten standen, abtreten mussten.²¹ Für den Augenblick noch bedeutender war die Bewilligung von Werbungen und die Aufstellung einer weitem Kompanie, nachdem der Ambassador die Bezahlung der Pension zugesichert hatte.²² Schultheiss Mauritz Wagner hatte sich mit aller Kraft für diesen Beschluss eingesetzt, sollte doch die neue Kompanie seinem Sohne übertragen werden.²³ Vergessen waren die Bedenken, die ausgerechnet die Solothurner auf der letzten Tagsatzung gegen die neuen Werbungen vorgebracht hatten.²⁴ Es standen nun siebzehn solothurnische Kompanien im Dienste des Königs, eine ungewohnt hohe Zahl.²⁵

Indessen verursachten die Ereignisse auf dem Felde der hohen Politik bald neue Verwicklungen. Im Westen der Eidgenossenschaft vollzogen sich bedeutende Machtveränderungen. Frankreich hatte sich, kraft der Bestimmungen von Münster, im Sundgau an die eidgenössischen Grenzen herangeschoben, was in der Schweiz von vielen als Bedrohung empfunden wurde.²⁶ Auch in Solothurn, dessen Gebiete jenseits der Birs nun ebenfalls an die westliche Grossmacht grenzten, mochten die Einsichtigeren ein gewisses Unbehagen verspüren, umsomehr, als im Elsass in den von Erzherzog Leopold hypothekierten Vogteien eigene Interessen auf dem Spiele standen. Dazu kam die ständige Bedrohung des verbündeten Fürstbischofs von Basel, die den Rat mit Sorge erfüllte.

²¹ R.M. 1648, 88 f., 158 ff.; vgl. Roth, S. 221.

²² R.M. 1648, 154 f., 160 f.; De La Barde an Chavigny, 29. II. 1648 (Paris: A.E.S. 31, 11).

²³ R.M. 1648, 94, 232; J. J. v. Staal, Secr. dom. II, 133 (Z. B. Sol.). – In seinem Tagebuch, 1629–1648 (St. A. Basel [!]: Polit. Q 20), verzeichnet M. Wagner nichts darüber. Sein Sohn ist der spätere Stadtschreiber und Schultheiss Joh. Georg Wagner. (Vgl. L. R. Schmidlin, Die Solothurner Schriftsteller im XVII. Jahrhundert, Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengeschichte 6, 1912, S. 8 ff.).

²⁴ E.A. V 2, 1457; De La Barde an Mazarin, 6. III. 1648 (Paris: A.E.S. 31, 14).

²⁵ Paris: A.E.S. 31, 14. – Es waren sonst meist um die 12 Komp.

²⁶ De La Barde an Servien, 19. XI. 1648 (Paris: A.E.S. 31, 81).

Vor allen Dingen aber wandte sich nun das Augenmerk dem Schicksal der Freigrafschaft zu. Der vor einigen Jahren zustande gekommene Waffenstillstand²⁷ war jetzt abgelaufen, und man befürchtete in der Schweiz einen erneuten französischen Angriff gegen sie, da ja der Krieg mit Spanien fort dauerte.²⁸ Dass Solothurn den Wert dieser «Vormauer» gegen Frankreich erkannte, hatte es bereits vor einigen Jahren bewiesen, als es eine Anregung auf Eingliederung der Freigrafschaft als Zugewandter Ort begrüsst hatte.²⁹ Auch jetzt war es bereit, das bestmögliche für die Sicherheit dieses Gebietes zu tun.³⁰ Als burgundische Gesandte im Sommer 1649 von der Tagsatzung die Zusicherung tatkräftiger Hilfe im Falle eines Angriffs verlangten, traten Solothurn und Bern eifrig dafür ein, konnten aber nicht durchdringen.³¹

Was bewog Solothurn zu dieser Frankreich so unerwünschten Haltung? Zwar gehörte es dem Bündnis der katholischen Orte mit Spanien nicht an, war aber durch die Erbeinigung mit Österreich vom Jahre 1511 zum Schutze der Freigrafschaft verpflichtet, wofür alljährlich ein bestimmter Betrag in die Staatskasse floss.³² Entscheidend war aber ein anderer Umstand. Wie Bern und Freiburg bezog es nämlich beinahe alles Salz, das es benötigte, aus dem burgundischen Salins,³³ weswegen ihm an der Sicherheit dieses Gebietes besonders viel gelegen war. Der Ambassador erkannte dieses Motiv und schlug darum Paris vor, den westlichen Orten französisches Salz zu womöglich günstigerem Preise anzubieten, um sie auf diese Weise der Freigrafschaft, einem Ziel der französischen Expansionspolitik, zu entfremden.³⁴ Allein, in Solothurn hatte er keine grosse Aussicht auf Erfolg, da das qualitativ schlechtere französische Meersalz unbeliebt war.³⁵ Erst als man später in grosser Geldnot steckte und vernahm, dass Bern mit Frankreich über die Abzahlung schuldiger Gelder in Form von Salzlieferungen verhandelte, interessierte man

²⁷ R. Maag, Die Freigrafschaft Burgund und ihre Beziehungen zu der Schweiz. Eidgenossenschaft, Zürich 1891, S. 89 f.; Roth, S. 204 f.

²⁸ De La Barde an Servien, 7. I. 1649 (Paris: A.E.S. 31, 95).

²⁹ Roth, S. 203, Anm. 109.

³⁰ Instruktionen von 1648 und 1653 (Conc. 74, 340; 81, 3).

³¹ E.A. VI 1, 7 f.; De La Barde an Brienne, 8. VII. 1649 (Paris: Bibliothèque Nationale, Fonds Français [B.N.F.Fr.], 16034); an Mazarin, 23. VII. 1649 (Paris: A.E.S. 31, 117); J. J. v. Staal, Secr. dom. II, 143 v (Z. B. Sol.).

³² Burgundisches Erbeinigungsgeld: 108 Gulden (J.R. 1648 ff.).

³³ O. Grütter, S. 83 ff.

³⁴ De La Barde an Brienne, 3. IX. 1649 (Arch. f. Schw. Gesch. 5, 375 ff.), 9. IX. 1650, 6. I., 26. V. 1651 (Paris: B. N. F. Fr. 16 034; 16 033, 1. 68).

³⁵ O. Grütter, S. 79; Maag, S. 117 ff.

sich auch in der Ambassadorsstadt für das französische Salz,³⁶ ohne dass allerdings ein ähnlicher Vertrag zustande gekommen wäre.

Noch deutlicher als am Beispiel der Freigrafschaft sollte Frankreich in zwei andern Fragen erleben, wie weit man in Solothurn zu gehen wagte, wenn eigene Interessen auf dem Spiele standen. Bald riefen nämlich die Beschwerden der schweizerischen Soldtruppen sowie das Ausbleiben der Pensionen eine derartige Erbitterung hervor, dass die Ambassadorsstadt für einige Zeit eine Hauptstütze der antifranzösischen Partei in der Eidgenossenschaft wurde!

Die eidgenössischen Truppen in Frankreich hatten sich über grosse Soldrückstände und schlechte Behandlung zu beklagen. Auch die solothurnischen Offiziere wandten sich mehrmals an ihre Obrigkeit, die sie um Beistand baten und von ihrem festen Willen in Kenntnis setzten, im äussersten Falle heimzukehren.³⁷ Zwar versprach der Ambassador, für Abhilfe zu sorgen;³⁸ ein Erfolg blieb aber aus. Da griff Solothurn zu einem andern Mittel: um den Beschwerden eine nachhaltigere Wirkung zu verschaffen, sollten alle Orte gemeinsam vorgehen. Deshalb wurde Zürich um Einberufung einer Tagsatzung ersucht.³⁹ Der Groll erfasste weite Kreise der Bürgerschaft, hatten doch sogar derartig ergebene Freunde Frankreichs wie die Obersten Heinrich Sury und Ludwig von Roll sich über das Ausbleiben der Soldgelder zu beklagen.⁴⁰ Über die Haltung der Solothurner auf der bevorstehenden Tagsatzung konnte sich deshalb der Ambassador keiner Täuschung hingeben, umsoweniger als Johann Jakob vom Staal im besondern Auftrage der Offiziere in Frankreich zu sprechen hatte.⁴¹ Die Beschlüsse der Tagsatzung vom Dezember 1649 fielen denn auch, beeinflusst durch die eben bekanntgewordene Entlassung zahlreicher Kompanien, ganz nach ihrem Wunsche aus: falls Frankreich nicht bis Lichtmess des folgenden Jahres alle Soldansprüche befriedigen sollte, würde eine

³⁶ R.M. 1654, 112.

³⁷ Die Obersten Heinrich Sury und Laurenz v. Stäffis-Montet an Solothurn, 1. VI. 1649 (Frankreich-Schreiben 24, 325 f.); Sury an Solothurn, 4. XII. 1649 (Frankreich-Acta 6), 11. I. 1650 (Schreiben und Curiosa 50, 361 ff.). Vgl. Allemann 18, 115 ff.

³⁸ Solothurn an Sury und Montet, 11. VI. 1649 (Conc. 80, 153).

³⁹ R.M. 1649, 671; 15. X.

⁴⁰ R.M. 1649, 688. Vgl. P. Borrer, Von Sury, Familiengeschichte, Sol. 1933, S. 33 f.; L. R. Schmidlin, Genealogie der Freiherren von Roll, Sol. 1914, S. 105 ff. – Oberst H. Sury (1654 vor Arras gefallen) war ein Bruder des spätern Schultheissen J. U. Sury.

⁴¹ De La Barde an Brienne, 3. XII. 1649: «Ceux de Soleure ... paroissent ... préparez à jeter feu et flamme dans la Diète prochaine.» (Arch. f. Schw. Gesch. 6, 204); J. J. v. Staal, Secr. dom. II, 146 v (Z. B. Sol.).

Gesandtschaft der Orte Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn nach Paris abgehen, um nötigenfalls die noch in Frankreich verbliebenen Truppen heimzuholen.⁴²

De La Barde entfaltete nun eine fieberhafte Tätigkeit, um die Ausführung dieser Beschlüsse zu verhindern; da er aber die angeforderten Gelder von Paris nicht erhielt, war ihm der Erfolg versagt.⁴³ Inzwischen hatte Solothurn den Junker vom Staal zu seinem Vertreter ernannt.⁴⁴ Der Ambassador setzte zwar alle Hebel in Bewegung, um den gefürchteten Gegner von der Gesandtschaft auszuschliessen⁴⁵ – er erwirkte zu diesem Zwecke gar ein königliches Schreiben⁴⁶ – allein, vergeblich. Der Rat bot all diesen Versuchen die Stirne; zu gross war die Enttäuschung über die vielen nicht eingehaltenen Versprechungen. Vom Staal wurde vom Grossen Rat fast einhellig als Gesandter bestätigt,⁴⁷ worauf die vierköpfige Delegation nach Frankreich abreiste.

Johann Jakob vom Staal trat damit eine Zeitlang in den Brennpunkt des eidgenössischen Interesses. Die nicht nachlassenden Bemühungen des Ambassadors, ihn von der Gesandtschaft nach Paris auszuschliessen, lassen erkennen, welche Bedeutung er diesem Manne zumass, auf dessen Persönlichkeit kurz eingetreten werden muss.

Vom Staal entstammte einer angesehenen Solothurner Familie; er war der Sohn des humanistisch gebildeten Venners Johann Jakob des Ältern. Reisen nach Frankreich und Italien weiteten früh sein Blickfeld. Seine hervorragenden Fähigkeiten verhalfen ihm in jungen Jahren zum Eintritt in den Kleinen Rat. Bald aber hatte er sich durch seine offene Sprache zahlreiche Gegner geschaffen, die dafür sorgten, dass er im Verlaufe der Jahre bei Wahlen immer wieder übergangen wurde.⁴⁸

⁴² E. A. VI 1, 23 f.; sol. Instruktion (Conc. 74, 352 ff.); J. J. v. Staal, Secr. dom. II, 146 v. 149 (Z. B. Sol.).

⁴³ E. Rott, *Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons suisses* ... Bd. 6, Bern 1917, S. 200 ff.

⁴⁴ R.M. 1649, 820.

⁴⁵ De La Barde an Mazarin, 10. I., 25. III. 1650 (Paris: A. E. S. 31, 143, 160); an Brienne, 18. I., 18. II., 25. III. 1650 (Arch. f. Schw. Gesch. 6, 209, 211, 217 ff.).

⁴⁶ Ludwig XIV. an Solothurn, 11. I. 1650 (Paris: B. N. Collection Clairambault 425, 8037; Kopie: Secr. dom. II, 159, Z. B. Sol.).

⁴⁷ R.M. 1650, 133; J. J. v. Staal, Secr. dom. II, 150 (Z. B. Sol.).

⁴⁸ Über seine Persönlichkeit die Zeugnisse zweier Zeitgenossen: seines ältesten Sohnes, Johann Baptist vom Staal (*Rerum domesticarum* ... continuatio, S. 45, Z. B. Sol.: S II 51), und Franz Haffners (Schaw-Platz II, 70); ferner F. Fäh (*Allg. Deutsche Biographie* 37, 1894, S. 329 f.), C. A. Müller (Remontstein, Basel 1942, S. 39 ff., 66 ff.) und H. Roth (*Zeitschr. f. Schw. Gesch.* 26, 1946, S. 505 ff.). – Die Schrift A. Hartmanns (Junker Hans Jakob vom Staal, Sol. 1861) ist eine freie dichterische Nacherzählung des Tagebuches.

Früh war er zum erbitterten Gegner der französischen Politik geworden. Im Unterschied zu den meisten seiner Mitbürger liess er sich dabei aber nicht von einer momentanen Verärgerung über materielle Einbussen leiten, obwohl auch er sich über französische Soldrückstände zu beklagen hatte. Ebensowenig gab die alte Familienfeindschaft zu den franzosenfreundlichen von Roll den Ausschlag, wenn sie auch mitspielen mochte. Bei ihm ging es vielmehr um etwas Höheres, um das Wohl des eidgenössischen Vaterlandes. Unter diesem Blickpunkt, der in seinem gesamten politischen Wirken zum Ausdruck kam, musste er eine zu enge Bindung an Frankreich ablehnen, da sie die Gefahr eines Gegensatzes zum Kaiser in sich barg, der leicht in einen offenen Konflikt ausbrechen konnte.⁴⁹ Eine solche Aussicht musste ihm aber um so unerträglicher erscheinen, als er zum Kaiser eine gefühlsmässige Zuneigung empfand und in Österreich eine Säule des katholischen Glaubens erblickte, während er es Frankreich nicht verzeihen konnte, dass es im vergangenen Kriege gemeinsame Sache mit den Neugläubigen gemacht hatte.⁵⁰ Er suchte denn auch jede drohende Trübung in den Beziehungen seiner Vaterstadt zu Habsburg ängstlich zu vermeiden.⁵¹ Denen aber, welche auf die materiellen Vorteile einer Anlehnung an Frankreich pochten, hielt er entgegen, dass dieses die Eidgenossen mit seinen Versprechungen nur «amusierte» und hintergehe: «Wir wöllent bei dem frantzosen gutte männli sein, unseren eignen nutz mehr alß den standt beobachten und meines erachtens eitel kliterwerckh anrichten, so unß noch zu höchstem nachtheil raichen würdt.»⁵²

Es wäre aber anderseits zu billig, wollte man die Behauptung des Ambassadors, vom Staal sei ein Anhänger der spanischen Partei, unbesehen übernehmen.⁵³ Jedenfalls hatte er sich im Jahre 1634 anlässlich der Erneuerung des Bündnisses der katholischen Orte mit Spanien gegen einen Beitritt Solothurns ausgesprochen.⁵⁴ Seinem scharfen Blick konnte nicht verborgen bleiben, dass jede Grossmacht ihre eigenen egoistischen Ziele verfolgt, zum Nachteile der Kleinen: «... der Mon-

⁴⁹ Vgl. die überzeugenden Ausführungen Roths (Soloth. Politik, S. 63 und 161 ff.).

⁵⁰ Secr. dom. II, 147 (Z. B. Sol.). Österreich: «columna Ro[manae] Ecclesiae».

⁵¹ Secr. dom. II, 145, 149 v.

⁵² Secr. dom. II, 144.

⁵³ De La Barde an Le Tellier, 3. X. 1654 (Paris: Bibl. Ste. Geneviève, L 37 f., 373) und Mémoire vom Okt. 1654 (Paris: A. E. S. 34, 130); Secr. dom. II, 150. – Rott übernahm dieses Urteil (6, 233); vgl. Roth, S. 225, Anm. 221.

⁵⁴ Secr. dom. I, 97 v; vgl. Roth, S. 160, Anm. 198.

archen gwalt, macht und insolentz soll unß suspect sein, habent enim longas manus et patulas aures.»⁵⁵ Weshalb sollte das nicht für Spanien ebensogut wie für Frankreich seine Geltung haben? Vom Staal war einer der wenigen jener Zeit, für die es nicht einfach um die Alternative ging, der einen oder andern Macht zu dienen, die vielmehr das Wohl des Vaterlandes in der Beschreitung eines ehrenhaften Mittelweges erblickten.

In Paris kam nach mehrmonatigen, mühsamen Verhandlungen der vier eidgenössischen Gesandten am 29. Mai 1650 ein Vertrag zustande, wonach sich Frankreich zu einer weitgehenden Erfüllung der von den Truppen gestellten Forderungen verpflichtete.⁵⁶ Auf französischer Seite war man über den Vergleich erfreut, hatte sich doch auf diese Weise die befürchtete Abberufung aller eidgenössischen Truppen vermeiden lassen. Besondere Genugtuung empfand man über die gemässigte Haltung vom Staals, der einen wesentlichen Anteil an dieser Vereinbarung hatte.⁵⁷ Die Überraschung darüber war um so grösser, als De La Barde nicht müde geworden war, den Solothurner, «le plus grand ennemy que la France ait dans la Suisse», am Hofe anzuschwärzen, damit er dort nicht empfangen würde.⁵⁸ Dieses Ziel hatte er aber nicht erreicht; im Gegenteil wies ihn der König nun an, vom Staal zum Danke für sein gutes Verhalten den Betrag von 1000 Livres an dessen Soldansprüche auszusahlen.⁵⁹

Welche Gründe hatten den erbitterten Franzosengegner zu diesem erstaunlichen Entgegenkommen bewogen? Der Ambassador betrachtete das als seinen Erfolg; er erinnerte an die den Kindern vom Staals zugekommenen Gelder sowie an die Versprechungen, die er diesem in Paris hatte machen lassen⁶⁰. Allein, im Hinblick auf vom Staals Ge-

⁵⁵ vom Staal an Zwyer, 25. II. 1655 (A. Bst. Basel: Allianzen, B 119, Mappe 4, Nr. 678; auch zit. von H. Foerster, 100 Jahre bischöflich-basler Bündnispolitik, Basler Zeitschr. f. Gesch. u. Altk. 43, 1944, S. 75, Anm. 171).

⁵⁶ Vgl. Rott 6, 216 ff.

⁵⁷ De La Barde an Brienne, 10. VI. 1650 (Arch. f. Schw. Gesch. 6, 225 f.); Secr. dom. II, 152 f.

⁵⁸ De La Barde an Mazarin, 25. III. 1650 (Paris: A. E. S. 31, 160); an Brienne, 25. III., 8. IV. 1650 (Arch. f. Schw. Gesch. 6, 217 ff., 220 ff.); an Lionne, 29. III. 1650 (A. E. S. 31, 161).

⁵⁹ Ludwig XIV. an De La Barde, 2. VII. 1650 (Paris: B. N., Coll. Clair. 428, 481). – Vom Staal erwähnt nur Pensionen von je 80 Pfd. = 60 Livres an seine drei Söhne (Secr. dom. II, 154 v).

⁶⁰ De La Barde an Brienne, 10. VI. 1650 (Arch. f. Schw. Gesch. 6, 225 f.). Zu diesen Geldern und Versprechungen vgl. Paris: A. E. S. 31, 143, 160, 165. – Vom Staal hatte wie die übrigen Ratsmitglieder Anteil an der französischen Pension (St. A. Sol.: Von Frankreich bezogene Pensionen 1643–1669).

sinnung, auch in den folgenden Jahren, erscheint die Annahme einer Bestechung unwahrscheinlich. Dass er nicht einfach auf schöne Versprechungen und grosszügige Bankette hereinfiel, zeigen seine Briefe aus Paris mit aller Deutlichkeit. «Wir sehent aber der schlangen den kopf, es steckt ein arglistigkeit, faltsch- und bosheit darhinder; . . . wir sindt so plump nit, daß den handel nit merket, werden unß wohl huetten.»⁶¹ Aber es blieb ihm doch auch nicht verborgen, in welch «verhudleten Standt» Frankreich durch die Unruhen der Fronde versetzt worden war.⁶² Diese Einsicht in die Bedrängnis, in die der Hof geraten, veranlasste ihn offenbar zuletzt doch zu einer gewissen Mässigung. Zudem war den Truppen durch eine weitgehende Befriedigung ihrer Ansprüche, wie sie der Vertrag verhies, mehr geholfen als durch ihre Heimberufung. Würde Frankreich die Bedingungen dann nicht einhalten, so konnte man immer noch zu diesem letzten Mittel greifen.

Was viele befürchtet hatten, trat ein. Bald vernahm man neue Klagen, aus denen hervorging, dass Frankreich den Verpflichtungen des Vertrages nicht nachkam.⁶³ Eher noch grösser war aber die Verbitterung unter jenen Offizieren, die im Jahre 1649 entlassen worden waren. Sie vermehrten die Zahl der Unzufriedenen in der Aarestadt, voran der bisher französisch gesinnte Schultheiss Wagner, da sein Sohn ebenfalls von der Entlassung betroffen worden war.⁶⁴

Zu den mannigfachen Beschwerden der Offiziere kam das Ausbleiben der Pensionen. Bisher war die Residenz des Ambassadors bevorzugt gewesen, so dass auf der Tagsatzung vom Februar 1648 den Solothurnern neidisch vorgehalten worden war, «daß sie alß nechstge-seßene bey dem haffen hetten angerichtet, wan sie gewollt.»⁶⁵ Nun aber erlitt auch Solothurn das Schicksal der andern. Vergeblich unternahm man zahlreiche Gänge zum Ambassador: während vier Jahren blieben die Pensionen aus.⁶⁶

⁶¹ Vom Staal an Solothurn, 26. IV. 1650. Die aufschlussreichen Briefe befinden sich im St. A. Sol.: Abschiede (!) 77.

⁶² Vom Staal an Solothurn, 10. V. 1650 (Abschiede 77).

⁶³ R.M. 1651, 244; 1652, 450 ff.

⁶⁴ De La Barde an Brienne, 1. III. 1652 (Paris: B. N. F. Fr. 16 033, 238); vgl. R.M. 1652, 404 ff., 499 f.

⁶⁵ Abschiede 93, 458, 464; vgl. De La Barde an Chavigny, 25. IV. 1648 (Paris: A. E. S. 31, 24).

⁶⁶ J. R. 1649–1652; R.M. 1650–1652.

So war es nicht weiter verwunderlich, dass im Rate die antifranzösische Partei immer deutlicher obenaufschwang. Das kam in mehreren Beschlüssen zum Ausdruck.

Als im Zeichen des neu entbrannten Kampfes gegen die Türken Venedig nach weitem Hilfskräften Ausschau hielt, lenkte es sein Augenmerk auch auf Solothurn, von woher es bis dahin lediglich einzelne Galeerensträflinge bezogen hatte. Damit eröffneten sich hier den vom König entlassenen Offizieren und Söldnern neue Wege, während man gleichzeitig Frankreich seinen Unwillen spüren lassen konnte. So wurde denn Venedig zugebilligt, was vordem nur Frankreich erlaubt gewesen: der Rat bewilligte die Werbung dreier Kompanien. Johann Jakob Bieler, der zuvor in französischen Diensten gestanden, war der Initiant dieser Werbungen und erhielt das Kommando über ein Regiment.⁶⁷

Kurz zuvor war im Rate auch beantragt worden, die beiden verpfändeten Vogteien Pfirt und Altkirch im Elsass in Besitz zu nehmen, um sich so für die von Frankreich geschuldeten Beträge schadlos zu halten.⁶⁸ Immerhin kam diesem Begehren kaum mehr als der Charakter eines Druckmittels zu.

Eine andere Frage besass dagegen für Frankreich höchste Bedeutung: die Erneuerung der im Jahre 1651 abgelaufenen Allianz mit der Eidgenossenschaft. Der Ambassador, der mit dieser Aufgabe betraut war, stiess angesichts der vielen Beschwerdepunkte, die ihm die Orte entgegenhielten, auf grosse Hindernisse. Auch von Solothurn liess sich bei der herrschenden Verärgerung wenig erwarten.

Trotzdem tat er sein möglichstes. Vom bewährtesten Mittel, um einflussreiche Persönlichkeiten zu gewinnen, den «Gratifikationen», konnte er angesichts seines Geldmangels nur spärlichen Gebrauch machen.⁶⁹ Auch das andere Rezept französischer Diplomatie, das im Zuschanzen von Offiziersstellen bestand, war nach der Entlassung

⁶⁷ R.M. 1652, 307, 387, 410; Giavarina an Solothurn, 13. VIII. (Italien-Schreiben 1) an den Senat, 24. II., 20. IV., 11. V., 3. u. 17. VIII. (Venedig: Archivio di Stato, Dispacci dei residenti in Zurigo [A. St., Disp.], Filza 50, 104 f.; 51, 117 ff., 123, 142 f., 145 f.; Kopien im B. A. Bern, Bd. 63 und 64); Senat an Giavarina, 25. V., 3. VIII. 1652 (Venedig: A. St., Deliberazioni del Senato, Corti, Reg. 29, 54, 96). Vgl. Allemann 18, 83. – Bieler war ein Schwiegersohn vom Staats!

⁶⁸ De La Barde an Brienne, 29. XII. 1651 (Arch. f. Schw. Gesch. 7, 300), 19. IV. 1652 (Paris: B. N., Coll. Clairt. 438, 1177).

⁶⁹ R.M. 1650, 503.

zahlreicher Kompanien nur selten anwendbar; immerhin gelang es ihm, sich auf diese Weise die Gunst des Schultheissen Johann Schwaller⁷⁰ und seines Nachfolgers Johann Ulrich Sury⁷¹ zu sichern. Den ersteren wusste er auch durch weitere Diensterweisungen bei der Stange zu halten. Seinem Sohne, dem Benediktiner P.Dr. Benedikt Schwaller, verschaffte er nämlich das Priorat St. Morand im Elsass, das bisher die Jesuiten innegehabt. Damit machte er sich allerdings endgültig diesen Orden zu seinem Feinde, was nicht geeignet war, seine Position in Solothurn zu stärken.⁷² Vergeblich versuchte er denn auch, demselben P. Schwaller zu dem vakanten Bischofsstuhl von Lausanne zu verhelfen; die Jesuiten wussten dies im Verein mit dem Nuntius zu hintertreiben.⁷³ Wie findig De La Barde im Belohnen seiner Freunde war, zeigt auch die Verleihung des Lehens Traubach im Elsass an Benedikt Glutz.⁷⁴

Doch all diese Bemühungen reichten nicht hin, um die Partei der Unzufriedenen im Rate in Minderheit zu versetzen und Solothurn für die Erneuerung der Allianz zu gewinnen. Es hielt an den Beschlüssen der Tagsatzung⁷⁵ fest, wonach die Orte nur gemeinsam und erst nach Erfüllung aller Forderungen mit Frankreich in Bündnisverhandlungen eintreten wollten.⁷⁶

Die Wahl vom Staats zum Venners schien diese Politik auch in Zukunft zu gewährleisten. Mehrmals war er bei Wahlen übergangen worden, obwohl der Rat seine Dienste in zahllosen Fällen immer wieder in Anspruch genommen hatte. Viele, die in erster Linie auf den eigenen Nutzen bedacht waren, fürchteten seine Unbestechlichkeit. So war er noch im Juni 1651 bei einer Wahl unterlegen, dank den Intrigen des

⁷⁰ Le Tellier an De La Barde, 12. I. 1650 (Paris: B. N. F. Fr. 4205, 11). Vgl. B. Niederberger, Schultheiss Johann Schwaller (Glocken v. Mariastein 30, 1952/53, S. 53 ff.).

⁷¹ De La Barde an Brienne, 17. XI. 1651 (Paris: B. N. F. Fr. 16 033, 208); an Servien, 25. IV., 18. VII. 1653 (Paris: A. E. S. 32, 72, 89).

⁷² De La Barde an Brienne, 6. X. 1651, 26. I. 1652 (Arch. f. Schw. Gesch. 7, 291 ff., 302 f.), 1. III., 14. VI., 16. VIII. 1652 (Paris: B. N. F. Fr. 16033, 238, 278, 302); Acta Possessionis S. Morandi prope Altkirch, Mariastein-Archiv Bd. 63 (St. A. Sol.); J. J. v. Staal, Secr. dom. II, 165 v (Z. B. Sol.).

⁷³ De La Barde an Brienne, 21. VIII., 1. X. 1649 (Arch. f. Schw. Gesch. 5, 370 ff.; 6, 200 f.); Boccapaduli an Kardinal Panfili, 30. IV. 1652 (Rom: Archivio Vaticano, Nunziatura svizzera [A. V., Nunz. sv.] 44; Kopien im B. A. Bern).

⁷⁴ Königliches Brevet vom 30. XI. 1651 (Paris: B. N. F. Fr. 16033, 191).

⁷⁵ E. A. V 2, 1464; VI 1, 53, 61.

⁷⁶ R.M. 1651, 778 f.; Instruktion vom 17. I. 1653 (Conc. 81, 3); J. J. v. Staal, Secr. dom. II, 144, 164 v (Z. B. Sol.).

reichen Händlers Martin Besenval.⁷⁷ Nun aber wurde ihm endlich die längst verdiente Anerkennung zuteil. Am 4. November 1652 wurde der Dreiundsechzigjährige zum Venner gewählt, unter Umgehung der üblichen Ämterfolge – Seckelmeister, Venner, Schultheiss –, was für jene Zeit eine einmalige Ausnahme darstellte.⁷⁸ Das hiess nun, dass das Haupt der antifranzösischen Partei innert absehbarer Zeit das höchste Amt des Standes Solothurn bekleiden würde!

Da brachten die Ereignisse des Bauernkrieges eine völlige Umgestaltung der Lage.

2. Solothurns Verhältnis zu den eidgenössischen Nachbarn

a) *Das Verhältnis zu Bern*

Wie nachteilig für Solothurn der Umstand sein konnte, dass es grossenteils von bernischem Gebiete umgeben war, das erkannte auch der aussenstehende Zeitgenosse.⁷⁹ Der Kluser Handel vom Jahre 1632 hatte ja deutlich genug vor Augen geführt, wie verhängnisvoll sich die Überlegenheit Berns für den schwächern Nachbarn auswirkte. Und in der Tat zitterte jenes unglückliche Ereignis in Solothurn noch während Jahrzehnten nach.⁸⁰ Das gegenseitige konfessionelle Misstrauen war zudem von neuem geschürt worden, als einerseits Solothurn im Jahre 1646 die Jesuiten aufnahm, anderseits Bern um die gleiche Zeit die Forderung auf Einführung eines Chorgerichts im Bucheggberg erhob.⁸¹ So bestand zwischen den beiden Nachbarstädten nach dem Abschluss des Westfälischen Friedens eine Atmosphäre des Argwohns.

Trotzdem herrschte unter den beidseitigen Untertanen im allgemeinen ein gutes Einvernehmen;⁸² doch vermochten allzu eifrige Pfarrerherren da und dort die Gemüter in Wallung zu bringen. So beklagte

⁷⁷ J. J. v. Staal, *Secr. dom.* II, 163 v. – Zur Gegnerschaft v. Staals u. Besenvals vgl. Meyer, S. 58 f.; über die stets erneuerten Mandate gegen das «Praktizieren» (Bestechen) vgl. Meyer, S. 70 ff., 243 ff.

⁷⁸ R.M. 1652, 771; Ämterbesetzung Bd. 6. Vgl. J. B. v. Staal, *Rer. dom. cont.*, S. 44 (Z. B. Sol.); Meyer, S. 360.

⁷⁹ Vgl. die «Heutelien» (um 1640, gedr. 1658), S. 212.

⁸⁰ Noch zwanzig Jahre später wurde den nach Mülhausen ziehenden bernischen Truppen der Durchzug mit der Begründung bewilligt, «damit nit das alte Feüwr widerumb angezündet werde» (R.M. 1652, 88). – 1649 half vom Staal einen Konflikt Solothurns mit den Nachbarn im Fricktal schlichten, um «ein andern Cluser handel» zu verhüten! (Z. B. Sol.: *Secr. dom.* II, 145).

⁸¹ Roth, S. 189 ff.

⁸² Vgl. die Hilfe der Bürener, als 1651 das Hochwasser die Solothurner Brücke zerstörte (R.M. 1651, 759, 765 f., 774).

sich Bern im Jahre 1649 bei Solothurn über den Pfarrer zu Olten, der auf der Kanzel gegen die «Ketzer» von Bern gewettert hatte. Solothurn war nicht gewillt, solche Reden zu dulden, und erteilte dem Priester in eigener Kompetenz sowie durch den Generalvikar des Bistums Basel einen scharfen Verweis.⁸³ Zugleich ersuchte es aber auch Bern, dafür zu sorgen, dass die Prädikanten von Aarburg, Seeberg und Herzogenbuchsee von ihren Sticheleien gegen die Solothurner, die sie als «Götzenfresser» bezeichneten, abliessen. Bern war bereit, Abhilfe zu verschaffen, erhob nun aber Klagen gegen den Pfarrer von Kriegstetten.⁸⁴ Derartige Reibereien liessen sich bei etwas gutem Willen auf beiden Seiten ohne weiteres beilegen. Dasselbe galt für die immer wieder auftauchenden kleineren Grenz-, Zehnten- und Zollfragen.⁸⁵

Schwerwiegender war dagegen ein anderer Streitpunkt, da ihm prinzipielle Bedeutung zukam. Als nämlich Bern im August 1648 auf der Konferenz in Messen die Einführung eines Chorgerichtes im Bucheggberg forderte und das mit seinem 1577 vertraglich festgelegten Religionsrecht in dieser solothurnischen Vogtei begründete, warf es den Begriff der «Oberherrlichkeit» in die Diskussion. Sofort reagierte Solothurn und lehnte jegliche Ansprüche Berns auf den Bucheggberg, die es unter solchem Namen vorbringen würde, ab.⁸⁶ Dieser ominöse Begriff, den Bern in letzter Zeit einige Male verwendet hatte, bildete den Kern jahrelanger Auseinandersetzungen, in deren Verlauf die beiden Stände mehr als einmal an den Rand eines Krieges gerieten. Bern, das im Bucheggberg die hohe Gerichtsbarkeit besass, beanspruchte für dieses Recht den Titel «Oberherrlichkeit»; es wies auf einige Dokumente hin, in denen Solothurn zu Beginn des 16. Jahrhunderts selbst diesen Begriff dafür verwendet hatte.⁸⁷ Solothurn hingegen, dem alle übrigen Rechte zustanden, befürchtete, dass die Nachbarstadt ihre Macht im Bucheggberg ausdehnen wolle und widersprach

⁸³ Bern-Schreiben 24, 233, 239; Conc. 80, 104; Schreiben des Bischofs von Basel, 11, 1796. – Kurz darauf wurde Pfarrer W. Gotthard als Leutpriester nach Solothurn gewählt (R.M. 1650, 68 f.).

⁸⁴ Conc. 80, 91; Bern-Schreiben 24, 242. St. A. Bern: Teutsch-Missiven-Buch (T. M. B.) 15, 167.

⁸⁵ Bern-Schreiben 24, 151 ff., 312, Conc. 79, 136 f.; 80, 315 a.

⁸⁶ E. A. V 2, 1467 f. St. A. Bern: Instruktions-Buch (Instr. B.) S, 178 f.

⁸⁷ Bern an Solothurn, 7./17. VIII. 1650 (Bern-Schreiben 24, 569 f.). Das Schreiben wurde in Solothurn «bis zu seiner Zeit eingestellt» (R.M. 1650, 541). Vgl. E. Kocher, Der Streit um die Landesherrlichkeit über den Bucheggberg zwischen Bern und Solothurn, S. A. 1917, S. 2 f.; Ders., Das Chorgericht im Bucheggberg (Jahrb. f. Sol. Gesch. 27, 1954, S. 46 ff.).

deshalb kategorisch. Aus dem gleichen Grunde protestierte es auch, als Bern später sein Münzmandat auf den Kanzeln des Bucheggbergs verlesen liess.⁸⁸ Bald sollte dieser Streitpunkt unter einem neuen, all-gemeineidgenössischen Aspekten vermehrtes Gewicht erhalten.

Der konfessionelle Zwiespalt in der Eidgenossenschaft war in den letzten Jahren angesichts der äusseren Gefahr beinahe in Vergessenheit geraten. Da versetzte der Uttwiler- und Lustdorfer Handel, der einige Zeit geruht hatte, plötzlich die Gemüter in neue Erregung. Es ging bei diesen Fragen, die 1644 durch die Abbrechung der katholischen Kapelle zu Uttwil und die Forderung auf Einführung des katholischen Gottesdienstes in Lustdorf entstanden waren, im Grunde erneut um das rechtliche Verhältnis der beiden Konfessionen im Thurgau, d.h. konkret um die Auslegung des Vertrages von 1632, der in den Gemeinen Herrschaften Mehrheitsentscheide in Religionssachen als unzulässig erklärt hatte.⁸⁹ Was Bern und Solothurn betrifft, so waren beide an der Herrschaft des Thurgaus nicht beteiligt. Sie hatten an der Vermittlung zwischen den V Orten einerseits sowie Zürich und evangelisch Glarus andererseits teilgenommen⁹⁰. Als aber im Jahre 1651 dieser Handel die konfessionellen Leidenschaften erneut entfesselte, da wurden auch die beiden Nachbarstädte davon ergriffen. In Solothurn wich der Vermittlungswille⁹¹ mehr und mehr dem Solidaritätsgefühl mit den V Orten. Man trat kategorisch für die Wahrung des Zweiten Landfriedens ein und lehnte eine konfessionelle Parität im Thurgau ab, auf dass nicht «das Neue Unkraut fürer außgesäet undt gepflanzt werde»!⁹²

Als die Gefahr eines Krieges zwischen den beiden Konfessionsparteien immer akuter wurde und man gegen Ende August in Solothurn vernahm, dass auch Bern in der Nachbarschaft Musterungen durchführe, schritt man zu Gegenmassnahmen, liess sofort die Untertanen aller Vogteien heimlich mustern, ernannte drei Kommandanten und beschloss, die Mannschaft neu einzuteilen.⁹³ Bern gab zwar auf der Tagsatzung die Versicherung ab, dass es nur für die Aufrecht-

⁸⁸ R.M. 1652, 870 f.

⁸⁹ A. L. Knittel, *Werden und Wachsen der evangelischen Kirche im Thurgau*, Frauenfeld 1946, S. 293 ff.

⁹⁰ Roth, S. 195 f. Vgl. Conc. 79, 90 f., 94 f., 116 f.; J. J. vom Staal, *Secr. dom. II*, 164 v (Z. B. Sol.).

⁹¹ Instruktionen vom 12. u. 17. IV. 1651 (Conc. 81, 314, 309).

⁹² Solothurn an V Orte, 20. VI. 1651 (Conc. 80, 314 f.). Vgl. Instruktion vom 29. VIII. 1651 (Conc. 81, 340); J. J. v. Staal, *Secr. dom. II*, 165 (Z. B. Sol.).

⁹³ R.M. 1651, 542, 544, 551. St. A. Bern: R.M. 110, 67, 83, 128 f., 131 f., 136 ff.

erhaltung der Ruhe und des Friedens besorgt sei;⁹⁴ doch wurde dadurch das Misstrauen Solothurns nicht zerstreut. Es befürchtete nämlich, dass die Nachbarstadt, «nach Jetzigem üblichem politischem brauch», die Gelegenheit eines Konfessionskonfliktes in der Eidgenossenschaft benützen würde, um ihre eigenen machtpolitischen Ziele zu verfolgen.⁹⁵ Diese Sorge schien angesichts der kürzlich erhobenen bernischen Ansprüche auf die «Oberherrlichkeit» im Bucheggberg nicht ganz unbegründet zu sein. Man entschloss sich am 10. September, den Bischof von Basel und das verburgrechtete Städtchen Landeron um die Bereitstellung von Hilfstruppen zu ersuchen und erkundigte sich gleichzeitig über die Haltung Neuenburgs und Biels in einem allfälligen Waffengang.⁹⁶ Da traf aber von der Tagsatzung aus Baden der beruhigende Bericht ein, dass die unmittelbare Kriegsgefahr behoben sei, worauf Solothurn die militärischen Sicherheitsmassnahmen wieder aufhob.⁹⁷

Wie tief das Misstrauen gegen Bern verwurzelt war, zeigt die Tatsache, dass trotz diesen günstigen Nachrichten zu St. Urban eine von Solothurn angeregte Konferenz mit Luzern und Freiburg stattfand, auf der über gemeinsame Massnahmen im Falle eines Konfliktes mit Bern beraten wurde.⁹⁸ Die Gefahr war in der Tat noch nicht völlig behoben; in geheimen Besprechungen der V Orte wurden neben andern Verbündeten auch Freiburg und Solothurn in die militärischen Pläne einbezogen.⁹⁹ Erst nach Monaten konnte der Handel beigelegt werden. Am Fusse des Weissensteins gab man der Hoffnung Ausdruck, dass der glücklich gewahrte Friede auch Bestand haben werde.¹⁰⁰

Dieser Wunsch sollte nicht in Erfüllung gehen. Nach kurzer Zeit wurde die Eidgenossenschaft durch zwei innere Kriege in ihren Grundfesten erschüttert. Beide sollten für das Verhältnis zwischen Solothurn und Bern eine neue schwere Belastungsprobe bedeuten.

⁹⁴ E. A. VI 1, 73. St. A. Bern: Instr. B. S. 286 ff.; T. M. B. 16, 346 ff., 349 ff.

⁹⁵ Solothurn an Biel, 10. IX. 1651; ähnlich an Gouverneur von Neuenburg (Conc. 81, 346, 344).

⁹⁶ Conc. 81, 342 ff. – Offenbar wurde nur das Schreiben an das Fürstbistum abgeschickt (vgl. A. Bst. Basel: B 119/4, 529a); die übrigen Schreiben im Original im St. A. Sol. (a. a. O.).

⁹⁷ R.M. 1651, 558, 564, 574.

⁹⁸ E. A. VI 1, 77 f.

⁹⁹ E. A. VI 1, 79 ff.

¹⁰⁰ R.M. 1652, 274.

b) Das Verhältnis zu Basel

Die Beziehungen Solothurns zur RheinStadt waren zu dieser Zeit weitaus erfreulicher als diejenigen zu Bern. Es zeigte sich deutlich, dass auch in jenen Jahren der konfessionelle Gegensatz für das gegenseitige Verhältnis nicht allein den Ausschlag gab. Konnte man in Solothurn gegenüber dem mächtigen, militärisch schlagkräftigen Bern nie ein gewisses Misstrauen überwinden, so war man mit der Handelsstadt am Rhein weit eher durch gemeinsame Interessen verbunden.

Das galt vor allem in Zeiten äusserer Bedrohung. Da Basel und Solothurn zusammen mit dem Fürstbistum als Grenzorte im französisch-habsburgischen Spannungsbereich lagen, da zudem ihre Territorien sich ineinander verkeilten, waren bei jeder Gefährdung des einen sofort auch die beiden Nachbarn bedroht. Das musste gemeinsame Verteidigungsmassnahmen nahelegen. Als nach dem Westfälischen Friedensschlusse noch einmal fremde Kriegsheere Gefahr für diese Grenzorte brachten, taten sie sich denn auch zusammen und brachten im Jahre 1652 ein gemeinsames Defensionale zustande.¹⁰¹

Eine weitere Interessengemeinschaft zwischen Basel und Solothurn ergab sich in finanziellen Dingen, da beide Städte Gläubiger Österreichs und Frankreichs waren. So hatte Solothurn Bürgermeister Wettstein gebeten, sich bei den westfälischen Verhandlungen auch für seine Ansprüche auf die verpfändeten Gebiete im Elsass zu verwenden.¹⁰² Als im November 1650 Basel sich auf der Tagsatzung über die vertragswidrigen Ansprüche des Reichskammergerichts beklagte, konnte es seinerseits auf die Unterstützung Solothurns zählen.¹⁰³

Immerhin kam es auch mit Basel zeitweise zu Auseinandersetzungen; doch wickelten sich diese in einer ruhigen, sachlichen Atmosphäre ab. Es handelte sich dabei meist um geringfügige Territorial- und Rechtsstreitigkeiten. Eine ähnliche Rechtslage wie im Bucheggberg ergab sich in kleinerem Rahmen im Dorfe Nunningen, wo Basel die hohe Gerichtsbarkeit sowie die Befugnis des «Hagens und Jagens», Solothurn alle übrigen Rechte besass; es kam hier zu Streitigkeiten über die Frage, wem der Holzschlag zustehe.¹⁰⁴ Demgegenüber hatte sich Basel im Dorfe Oltingen mit Solothurn in die niedere Gerichtsbarkeit zu teilen; mit wachsamen Augen achtete die Aarestadt auf die Wahrung

¹⁰¹ Näheres darüber im folgenden Abschnitt c.

¹⁰² Gauss/Stoecklin, S. 286 f.

¹⁰³ Conc. 80, 252; E. A. VI 1, 40 f. Vgl. oben Anm. 2.

¹⁰⁴ R.M. 1652, 508, 511, 605, 641, 907; Basel-Schreiben 7, 96, 99, 101; Conc. 81, 5 f.

ihrer dortigen Rechte.¹⁰⁵ Strittig waren auch gewisse Zehntenansprüche Solothurns sowie der genaue Grenzverlauf auf der Schafmatt.¹⁰⁶ Eine Lösung all dieser Fragen wurde aber durch die folgenden Kriegsereignisse hinausgezögert.

c) Das Verhältnis zum Fürstbistum Basel

Mit dem Bischof von Basel verbanden die katholische Stadt an der Aare traditionelle Bande der Freundschaft. Diese hatten sich während des vergangenen jahrzehntelangen Krieges erneut zu bewähren gehabt, als das Bistum durch Einquartierung, Kontributionen und Plünderungen fremder Kriegstruppen in Armut und Elend gestürzt worden war. Hilfesuchend hatte sich der Landesherr an die Eidgenossenschaft und im besondern an das benachbarte Solothurn gewandt. Dieses war aber zu grösster Vorsicht gezwungen, da es einerseits als Grenzort die fremden Heere nicht provozieren durfte und anderseits gegenüber Bern ein durch den Kluser Handel verstärktes Misstrauen empfand. So durfte es die Aarestadt nicht wagen, dem Bischof mit Hilfstruppen beizuspringen; dagegen suchte sie immer wieder durch Fürsprache zu seinem Besten zu wirken¹⁰⁷ und half ihm mit der Gewährung zweier Darlehen auch aus der grössten finanziellen Bedrängnis.¹⁰⁸ Dabei stand wieder die Gestalt vom Staals im Vordergrund, der, selbst mit dem Bistum durch seine dortigen Güter sowie durch familiäre Beziehungen eng verbunden,¹⁰⁹ sich mit aller Kraft für den befreundeten Fürsten eingesetzt hatte.¹¹⁰

Die vergangenen Jahre hatten dem Bischof gezeigt, dass das seit 1579 mit den katholischen Orten bestehende Bündnis gegen äussere Gefahren keinen genügenden Schutz bot. Musste da dem Fürsten nicht der Gedanke kommen, durch einen engeren Anschluss an die gesamte Eidgenossenschaft sich eine kräftigere Rückendeckung zu verschaffen? In Solothurn jedenfalls befasste man sich ernsthaft mit derartigen Plänen, da dadurch die eigenen Grenzgebiete jenseits des Juras eine bedeutende Sicherung erfahren mussten. Schon vor einiger Zeit hatte

¹⁰⁵ Als ein Basler Untertan das Fähnchen auf dem Brunnen zu Oltingen mit einer Flinte durchschoss, verurteilte ihn Solothurn zu einer Busse (R.M. 1649, 434).

¹⁰⁶ R.M. 1649, 537; Basel-Schreiben 7, 48 f.; Conc. 80, 76; Gösgen-Aktenbuch 10, 279 ff., 474 ff. Vgl. oben Anm. 104.

¹⁰⁷ Vgl. Roth, S. 112 ff., 173 ff.

¹⁰⁸ 4000 Gulden (J. R. 1639) und 5000 Gulden (J. R. 1650).

¹⁰⁹ Müller, Remontstein. Zum Güterbesitz: J. J. v. Staal, Secr. dom. II, 139 (Z. B. Sol.).

¹¹⁰ Roth, S. 119, 122, 186 f.

vom Staal den bischöflichen Räten eine engere Verbindung mit der Eidgenossenschaft vorgeschlagen, was sie allerdings abgelehnt hatten.¹¹¹ Jetzt, am Ende des Krieges, nahm man diesen Gedanken erneut auf, indem auf der Jahrrechnungs-Tagsatzung des Jahres 1648 die solothurnischen Gesandten zu sondieren hatten, ob nicht das Bistum «in den gemeinen Pundt . . . zu bringen» wäre.¹¹² Weitere Schritte in dieser Richtung wurden aber durch verschiedene Ereignisse hinausgeschoben.

Zu Ende des Jahres 1648 waren erneut französische Truppen im Bistum einquartiert worden. Auf Wunsch des Fürsten in Pruntrut sprach Solothurn mehrmals beim Ambassador vor und ersuchte um Rückzug der Truppen und Verzicht auf die geforderten Kontributionen.¹¹³ Als aber der Bischof von der Nachbarstadt noch eine repräsentative Schutzwache, eine sogenannte *Salvaguardia*, begehrte,¹¹⁴ da gab der Ambassador dem Rate zu verstehen, dass das einer Beleidigung des Königs gleichkäme, und Solothurn begnügte sich mit der Ernennung des Junkers vom Staal zum bischöflichen Rate.¹¹⁵ Dieses Nachgeben hatte verschiedene Gründe. Einmal wollte man angesichts des ohnehin getrübten Verhältnisses Frankreich nicht unnötigerweise provozieren. Dann hatte man in diesen Tagen genügend für die eigene Sicherheit zu sorgen, da die meuternden Besatzungstruppen von Rheinfelden die angrenzenden Gebiete der Eidgenossenschaft unsicher machten.¹¹⁶ Und endlich war man in Solothurn nicht gewillt, alle Last und Verantwortung auf die eigenen Schultern zu laden, während sich die übrigen katholischen Orte abseits hielten, wie schon einige Jahre zuvor.¹¹⁷

Auch als infolge der Ermordung einiger französischer Soldaten durch erbitterte Bauern sich die Lage verschärfte und der Bischof Solothurn zu seinem Schutz um die Zusendung von zwölf Musketieren ersuchte, verharrte man bei der bisherigen Zurückhaltung; der Rat befragte vorerst den Ambassador und die katholischen Orte um ihre

¹¹¹ Roth, S. 114.

¹¹² Instruktion (Conc. 74, 340; 79, 120).

¹¹³ Schreiben des Bischofs von Basel 11, 1764, 1782 f., 1788; R.M. 1649, 13 f., 162.

¹¹⁴ Schreiben des Bischofs 11, 1782 f., 1789.

¹¹⁵ Solothurn an Luzern, 13. III. 1649 (Conc. 80, 106); R.M. 1649, 162. De La Barde an Servien, 11. III. 1649 (Paris: A.E. S. 31, 108).

¹¹⁶ Basel-Schreiben 7, 52, 33; Bern-Schreiben 24, 221; Schreiben des Bischofs 11, 1789; Conc. 80, 87, 109, 133, 143; R.M. 1649, 233 ff.; Arch. f. Schw. Gesch. 5, 353 f., 357.

¹¹⁷ Roth, S. 175 ff.

Meinung.¹¹⁸ Man wollte sich «die händt nit leichtlich verbrüehen»!¹¹⁹ Erst als der Bischof durch heranrückende französische Truppen in äusserste Bedrängnis geriet,¹²⁰ raffte sich der Rat zum Handeln auf. Er wurde beim Ambassador vorstellig und beauftragte drei angesehene Männer, Venner Glutz, Altrat vom Staal und Stadtschreiber Haffner, mit der Vermittlung zwischen dem bedrohten Fürsten und den Franzosen. Auch Luzern und Freiburg wurden um Unterstützung ersucht.¹²¹ In der Tat gelang es dann den Vermittlern, einen Vergleich zustande zu bringen. Ein Jahr darauf zogen die Franzosen endgültig ab. Die von Solothurn und den übrigen katholischen Orten während längerer Zeit an den Tag gelegte Zurückhaltung musste aber beim Bischof ein bitteres Gefühl zurücklassen.

Bald darauf kam es zu einer eigentlichen Entfremdung zwischen den beiden Nachbarn. Als nämlich der Abt von Bellelay sich weigerte, seinen Anteil der an Schweden zu entrichtenden Kontributionsgelder dem Bischof abzuliefern, wandte sich dieser hilfesuchend an Solothurn.¹²² Die Mehrheit des Rates stellte sich aber auf die Seite des verburgrechteten Abtes und erklärte, er sei exempt und deshalb aller Abgaben an den Bischof enthoben, was dieser seinerseits kategorisch bestritt.¹²³ Während zweier Jahre zogen sich die Streitigkeiten dahin und vergifteten die solothurnisch-bischöflichen Beziehungen.¹²⁴ Diese Entfremdung wurde von den Freunden des Bischofs lebhaft bedauert.¹²⁵ Doch erst eine die beiden Nachbarn gemeinsam bedrohende Gefahr brachte eine erneute Annäherung zustande.

Durch die im Winter 1651/52 aus dem Elsass heranrückenden lothringischen Truppen gerieten die schweizerischen Grenzgebiete in Bedrohung. Die gefährdeten Orte versicherten sich gegenseitigen Bei-

¹¹⁸ Bischof an Solothurn, 23., 29. IV. (Schreiben des Bischofs 11, 1800, 1777); Solothurn an Bischof, an Luzern u. Freiburg, 24. IV. 1649 (Conc. 80, 86, 113); R.M. 1649, 272.

¹¹⁹ Solothurn an Luzern, 1. V. 1649 (Conc. 80, 105).

¹²⁰ Schreiben des Bischofs 11, 1779, 1801, 1792.

¹²¹ R.M. 1649, 328 f.; Instruktion vom 12. V.; Solothurn an Luzern, 10. V.; an Luzern und Freiburg, 12. V. 1649 (Conc. 80, 101 f, 136, 100).

¹²² Bischof an Solothurn, 26. II. 1650 (Schreiben des Bischofs 12, 1802); R.M. 1650, 76, 84 f., 138, 163; Conc. 74, 316.

¹²³ Solothurn an Bischof, 30. V. 1650, 1. II. 1651 (Conc. 80, 225 ff., 271); Bischof an Solothurn, 13. II. 1651 (Schreiben des Bischofs 12, 1820); vgl. R.M. 1650, 527, 565; Conc. 80, 246 f., 248.

¹²⁴ Schreiben des Bischofs 12, 1821, 1835, 1837; Conc. 80, 294 ff.; 81, 353 f., 378; R.M. 1652, 102, 117, 176, 184, 419, 648; E. A. VI 1, 53 f., 63.

¹²⁵ J. J. v. Staal, Secr. dom. II, 149 v, 162 f., 169 (Z. B. Sol.).

stands;¹²⁶ dagegen wurden Hilfsgesuche des Kommandanten von Breisach, Charlevoix, als neutralitätswidrig abgelehnt.¹²⁷ Solothurn führte in seiner ganzen Landschaft Musterungen durch und ernannte einige Kommandanten für die gefährdeten Grenzgebiete.¹²⁸ Inzwischen bekam der Bischof den Unwillen der Franzosen zu spüren. Auf die Nachricht hin, dass ihre Truppen einige Dörfer des Bistums geplündert hätten, intervenierte Solothurn beim Ambassador und bei Charlevoix.¹²⁹

Kurz darauf traf ein neues Hilfsgesuch aus Pruntrut ein. Angesichts der zunehmenden Gefahr von seiten der lothringischen Truppen beehrte der Bischof von Solothurn hundert Mann Zusatztruppen. Die Aarestadt ergriff zunächst Massnahmen zum Schutze der eigenen Grenzen.¹³⁰ Hierauf wurde vom Staal dem Bischof neuerdings als Ratgeber zur Verfügung gestellt; zuvor aber sollte er sich bei der Marschallin de Guébriant in Basel erkundigen, ob die lothringischen Truppen ihrem, d. h. französischen Kommando unterständen.¹³¹ Erst als man vom Ambassador erfahren hatte, dass dies nicht der Fall sei,¹³² wagte man, auf das Begehren des Bischofs einzutreten. Solothurn wollte also auch jetzt auf keinen Fall einen ernsthaften Konflikt mit dem übermächtigen Frankreich riskieren!

Nun wurden die begehrten hundert Mann bereitgestellt.¹³³ Allein, sie sollten, trotz erneuten Hilferufen des Bischofs, nicht abmarschieren, bevor man der Mitwirkung der übrigen Verbündeten gewiss war. Da auf den 4. April eine Konferenz der V Orte einberufen wurde, legte Solothurn die Hilfstruppen vorläufig nach Dornach, sandte aber sofort 15 Mann davon dem Bischof zu, als es vernahm, dass auch Freiburg

¹²⁶ R.M. 1651, 793 f.; 1652, 6, 8, 23, 78 f., 87 f.; Basel-Schreiben 7, 82; Bern-Schreiben 24, 326; Schreiben des Bischofs 12, 1854, 1830, 1826; A. Bst. Basel: Französische Kriege (B 192, Mappe 5). Vgl. Rott 6, 253 ff.

¹²⁷ Solothurn an Charlevoix, 6. I. 1652 (Conc. 81, 356); Schreiben des Bischofs 12, 1826; Gauss/Stoecklin, S. 296.

¹²⁸ R.M. 1652, 121 f., 130 f., 187, 189.

¹²⁹ Schreiben des Bischofs 12, 1836, 1840, 1823; R.M. 1652, 218, 276. Vgl. J. L. Vautrey, *Histoire des évêques de Bâle*, Einsiedeln u. a. 1886, S. 234 ff.

¹³⁰ Bischof an Solothurn, 23. III. 1652 (Schreiben des Bischofs 12, 1844); R.M. 1652, 281 ff., 291 ff.

¹³¹ R.M. 1652, 285.

¹³² R.M. 1652, 289 ff.

¹³³ R.M. 1652, 295: 29. III.

ein gleich starkes Kontingent bereits abgeschickt hatte.¹³⁴ Auf der Konferenz zu Luzern beschlossen dann die V Orte ebenfalls, dem Bischof je 15 Mann zuzuschicken und weitere Truppen in Bereitschaft zu halten.¹³⁵ Nicht ohne Widerstand war dieser Beschluss gefasst worden, da nicht alle gewillt waren, für den entfernten Bundesgenossen ein solches Opfer auf sich zu nehmen; dass er durchdrang, war das Verdienst des anwesenden Solothurner Vertreters, Venner Johann Ulrich Surys, und des Urner alt Landammanns Sebastian Peregrin Zwyer.¹³⁶ Vom Staal war nicht der einzige Solothurner, der diese Reserviertheit der Innern Orte mit Bitternis aufnahm,¹³⁷ machte doch der Rat in diesen Tagen dem Bischof erneut den Vorschlag, mit der gesamten Eidgenossenschaft ein Bündnis abzuschliessen.¹³⁸

Angesichts der bedrohlichen Lage an den Grenzen beschloss kurz darauf die Tagsatzung gemäss dem Defensionale, zur Verteidigung Basels, Solothurns und des Fürstbistums vorderhand 500 Mann aufzubieten.¹³⁹ Die drei Grenzorte traten zu einer gemeinsamen Konferenz in Dornachbrugg zusammen und trafen Vereinbarungen über die gegenseitigen Verteidigungsmassnahmen und die Verwendung der eidgenössischen Zusatztruppen.¹⁴⁰ Die Wirksamkeit dieser Beschlüsse wurde allerdings durch die vom Nuntius unterstützte Opposition der Innern Orte beeinträchtigt; nur Zwyer setzte sich weiterhin für deren Ausführung ein.¹⁴¹

¹³⁴ Bischof an Solothurn, 27. 30. III. (Schreiben des Bischofs 12, 1842, 1827); Solothurn an Bischof, 2. IV. 1652 (A. Bst. Basel: B 192/5, 239); R.M. 1652, 296 ff., 303. – Die Angaben in E. A. VI 1, 103 f. und bei G. Grosjean, Berns Anteil am evangelischen und eidgenössischen Defensionale im 17. Jahrhundert, Bern 1953, S. 134, sind dahingehend zu berichtigen.

¹³⁵ E. A. VI 1, 103 f.

¹³⁶ Schon am 10. IV. zog Uris Kontingent durch Solothurn (R.M. 1652, 312). Vgl. Zwyer an ?, 26. III.; an Bischof, 27. III.; Bischof an J. U. Sury, 8. IV. 1652 (A. Bst. Basel: B 192/5, 177, 194, 282).

¹³⁷ J. J. v. Staal an Solothurn aus Basel, 28. III. (Basel-Schreiben 7, 110); aus Pruntrut, 3. IV. 1652 (Schreiben des Bischofs 12, 1846).

¹³⁸ Solothurn an Bischof, 6. IV. 1652 (A. Bst. Basel: B 119/4, 539).

¹³⁹ E. A. VI 1, 105 f.

¹⁴⁰ E. A. VI 1, 110 f.; Wettstein an Schultheiss Schwaller, 11./21. IV. 1652 (Basel-Schreiben 7, 103); R.M. 1652, 352, 365. – Schon kurz zuvor hatten hier Solothurn und Basel über gemeinsame Grenzschutzmassnahmen beraten (R.M. 1652, 304 f., 318). Vgl. H. Sutter, Basels Haltung gegenüber dem evangelischen Schirmwerk und dem eidgenössischen Defensionale (1647 und 1668), Manuskript 1954, Kap. 6 und Beil. II.

¹⁴¹ E. A. VI 1, 111 f., 120 f.; R.M. 1652, 419; Basel-Schreiben 7, 96; Zwyer an Wettstein, 26. V. (St. A. Basel: Thesaurus diplomaticus Wetstenianus IX, 60; Politisches Q 16); Boccapaduli an Kard. Panfili, 16. VII., 6. VIII. 1652 u. a. (Rom: A. V., Nunz. sv. 44).

Obwohl nach dem Abzug der lothringischen Truppen die Gefahr behoben war, wünschte der Fürstbischof, dass das eben abgeschlossene Defensionale auch künftighin Geltung haben sollte und ersuchte Solothurn, sich auf der bevorstehenden Jahrrechnung dafür einzusetzen.¹⁴² In der Tat wurden in Baden die im April gefassten Beschlüsse bekräftigt, das Defensionale auf fünf Jahre festgesetzt und zwischen den drei beteiligten Ständen später unter Zuzug von Zwyer die einzelnen Bestimmungen noch näher erläutert.¹⁴³

Das Bistum Basel kam auf diese Art tatsächlich, wenn auch zeitlich beschränkt, in ein engeres Verhältnis zur Eidgenossenschaft. Gleichzeitig war die alte Freundschaft zu Solothurn in den Tagen gemeinsamer Gefahr neu hergestellt worden, was der Aarestadt in den kommenden Jahren sehr zugute kommen sollte.

¹⁴² Bischof an Solothurn, 22. VI. 1652 (Schreiben d. Bisch. 12, 1825).

¹⁴³ E. A. VI 1, 117; St. A. Basel: Thes. dipl. Wetst. IX, 74. Vgl. Sutter, Kap. 6 u. 7 u. Beil. III (Mskr.).

II. KAPITEL

SOLOTHURNS STELLUNGNAHME IN DEN INNEREIDGENÖSSISCHEN KONFLIKTEN NACH DER JAHRHUNDERTMITTE

Die zwei Jahrzehnte, die dem Westfälischen Frieden folgten, standen für die Eidgenossenschaft unter dem Vorzeichen innerer Konflikte. Die äussere Bedrohung war mit dem Friedensschlusse zwischen Frankreich und dem Reiche gewichen. Einzelne Wolken, die über dem Elsass und der Freigrafschaft heraufzogen, verschwanden wieder. Wohl ging der Kampf zwischen Frankreich und Spanien weiter und fand erst elf Jahre später sein Ende, doch vollzog er sich fernab der eidgenössischen Grenzen. So drängten in der Schweiz die innern Probleme mit aller Macht in den Vordergrund. Es war vor allem der konfessionelle Gegensatz, der die Gemüter erhitzte. Vorerst wurden allerdings die streitenden Brüder zu vereintem Handeln gezwungen, da sie sich plötzlich einer gänzlich andersgearteten Gefahr gegenübergestellt sahen: der Erhebung des Landvolkes gegen die städtischen Obrigkeiten. Doch mit der Niederwerfung des Bauernaufstandes tat sich der zur Not überbrückte Zwiespalt erneut auf; schon wenige Jahre später kam es zum Ersten Villmergerkriege. Der Friedensschluss brachte keine wesentliche Entspannung, da die hängigen Streitfragen nur unbefriedigend gelöst wurden. Auch die folgenden Jahre standen deshalb vorwiegend im Zeichen des Glaubenshaders. Es bedurfte schon schwerwiegender Ereignisse, um den in ihrem unseligen Bruderkwitz verstrickten Eidgenossen in Erinnerung zu rufen, dass sie bei allem Gegensatze doch durch dasselbe Schicksalsband miteinander verknüpft waren. Dieser Augenblick trat ein, als der junge König von Frankreich seine ehrgeizige Machtpolitik mit der Wiederaufnahme des Krieges gegen Spanien eröffnete und durch den Überfall auf die Freigrafschaft auch die Schweiz in Alarmbereitschaft versetzte.

An diese Voraussetzungen eidgenössischer Politik war auch Solothurn gebunden, dessen Stellungnahme den vorgezeichneten Problemen gegenüber im folgenden darzulegen ist.

1. Entfremdung von den andern Orten im Bauernkrieg

a) Solothurns Nachsicht gegen die Bauern

Der Bauernkrieg des Jahres 1653 bedeutete für die schweizerischen Aristokratien eine schwere Krise. Das Landvolk schloss sich zusammen, politische und konfessionelle Schranken durchstossend, und erhob die Waffen gegen seine Obrigkeiten. In der wirtschaftlichen und finanziellen Bedrängnis des Bauern nach dem Dreissigjährigen Kriege sowie in der zunehmenden Beschneidung landschaftlicher Sonderrechte im Gefolge einer weitgehenden staatlichen Zentralisation lagen bekanntlich die Ursachen dieser Erhebung, deren eigentlichen Anstoss die obrigkeitliche Herabsetzung des Münzwertes bildete.¹

Solothurns Landschaft wurde von dem Aufruhr anfangs nicht ergriffen. Gleichwohl erkannte die Stadt, als Luzern von der Erhebung der Entlebucher berichtete und für den Fall einer Verschärfung der Lage um Beistand ersuchte,² welche Gefahren auch ihr drohten. Um das Feuer einzudämmen, riet deshalb Solothurn der Luzerner Obrigkeit, vorderhand gemäss alteidgenössischem Brauche den Weg der Güte zu beschreiten. Eine allgemeine Tagsatzung sollte die Bauern gleichzeitig zum Gehorsam ermahnen.³ Da man aber einsah, dass deren Einberufung eine unerwünschte Verzögerung bedeutete, kam man schon tags darauf von diesem Vorschlag ab und beschloss, unter Beziehung von Freiburg sich sofort ins Mittel zu legen; Venner vom Staal und Gemeinmann Gugger wurden zu diesem Zwecke nach Luzern gesandt.⁴ Da aber inzwischen der Geist der Empörung um sich griff, mussten bald Massnahmen zum eigenen Schutze getroffen werden. Der Rat liess die festen Plätze besetzen und hielt das erste Regiment für einen allfälligen Zuzug bereit.⁵ Der Bischof von Basel und der Gouverneur von Neuenburg sicherten ihm für den Notfall Truppenhilfe zu.⁶ Gleichzeitig wurden mit Bern und Freiburg Vereinbarungen getroffen über einen gemeinsamen Zuzug an Luzern, falls dieses darum ersuchen sollte.⁷ Diese in Aussicht genommene Hilfe erwies sich allerdings vorderhand als unnötig, da es unterdessen den Vermittlern der

¹ Für das Allgemeine vgl. die Werke von Vock, Heusler, Bögli, Liebenau, Peter, Feller und Gauss/Stoecklin.

² Luzern an Solothurn, 22. II. 1653 (Luzern-Schreiben 10, 419 ff.).

³ Solothurn an Luzern, 25. II. 1653 (Conc. 81, 10).

⁴ Solothurn an Luzern, an Freiburg, 26. II. 1653 (Conc. 81, 13, 14); R.M. 1653, 116.

⁵ R.M. 1653, 158; Conc. 81, 17 f.

⁶ Schreiben des Bischofs 12, 1867; R.M. 1653, 175, 186.

⁷ E. A. VI 1, 148; 17. III.; R.M. 1653, 171 f.

sechs katholischen Orte gelang, den Konflikt zwischen Stadt und Landschaft Luzern beizulegen.⁸

Als sich die Tagsatzung Mitte März mit dem Bauernaufbruch befasste, riet Solothurn zur Güte, um jegliches Blutvergiessen zu vermeiden.⁹ Mit harten Worten forderten aber die zu Baden versammelten Herren die Bauern zum Gehorsam auf, womit sie das genaue Gegenteil erreichten. Vom Entlebuch griff das Feuer auf das Emmental über. Nun wurde Solothurn auch von Bern um Hilfe angegangen. Der Rat war bereit, je fünfzig Mann nach Aarburg und Aarwangen zu legen,¹⁰ doch wartete seiner eine recht unliebsame Überraschung, da diese Truppen den Dienst verweigerten und wieder zurückgezogen werden mussten. Man entschuldigte sich bei Bern und beschloss, die Schuldigen zu gegebener Zeit der verdienten Strafe zuzuführen.¹¹

Dass die Meuterer nicht sofort zur Verantwortung gezogen wurden, muss auffallen. Offenbar befürchtete die Obrigkeit, durch eine strenge Bestrafung den Aufbruch im eigenen Gebiete heraufzubeschwören. Ihre Sorge war nicht unbegründet. Nicht nur unter den Stadtbürgern, aus denen sich diese Truppen rekrutiert hatten, auch auf der Landschaft gärte es. In eben diesen Tagen kam es in der Gegend von Olten zu den ersten Zusammenrottungen, veranlasst durch den Zug des Basler Detachements über die Schafmatt nach Aarau. Die überall verbreitete Furcht des Landvolkes vor dem Einrücken fremder Truppen hatte dadurch neuen Auftrieb erhalten; die Bauern versicherten sich gegenseitiger Hilfe.¹²

Der Rat wandte nun gegenüber den eigenen Untertanen jenes Mittel an, das er zuvor den andern Orten empfohlen hatte: den Weg der Güte. Um ihnen jeden unguten Verdacht zu benehmen, beschloss er, dem bischöflichen Zuzug, den er für den Notfall selbst angefordert hatte, den Einmarsch zu verweigern!¹³ Auf einer Konferenz mit den Bauern zu Oberbuchsitzen wurden deren Forderungen auf Abschaffung des

⁸ E. A. VI 1, 144 ff.

⁹ R.M. 1653, 155; vgl. E. A. VI 1, 149 ff.

¹⁰ Bern an Solothurn, 15./25. III. (Bern-Schreiben 24, 422); Solothurn an Bern, 26. III. 1653 (Conc. 81, 38).

¹¹ Solothurn an Bern, 29. III. 1653 (Conc. 81, 45); vgl. Conc. 81, 43; R.M. 1653, 208, 211, 216 ff.

¹² (A. Vock), Der Bauernkrieg im Jahr 1653, Aarau 1831, S. 140 ff.; F. von Arx, Untervogt Adam Zeltner und seine Teilnahme am Bauernaufstand 1653 (Bilder aus der Solothurner Geschichte, Solothurn 1939, Bd. 1, S. 174 ff.); E. Zingg, Olten im Bauernkrieg, hg. v. E. Fischer, Olten 1953.

¹³ R.M. 1653, 228 f.; Conc. 81, 47, 48.

Trattengelds und Einführung des freien Salzkaufs genehmigt.¹⁴ Noch dreimal sandte er in der Folge Abordnungen dorthin mit dem Auftrag, die Untertanen des guten Willens ihrer Obrigkeit zu versichern und ihre Beschwerdepunkte entgegenzunehmen, sie aber auch vor weiteren Zusammenkünften zu warnen. Diese kluge Politik blieb in der Tat nicht ohne Erfolg. Zwar schickten auch die Solothurner Bauern Vertreter an die Landsgemeinden zu Sumiswald und Huttwil und zogen später ihren benachbarten Schicksalsgenossen zu Hilfe. Im Unterschied zu diesen erhoben sie aber die Waffen nicht gegen die eigene Regierung; ja, sie erklärten in Sumiswald ausdrücklich, dass sie sich über ihre Obrigkeit nicht zu beklagen hätten.¹⁵

Die Gründe zu dieser auffallenden Zurückhaltung der Solothurner Bauern lagen noch tiefer. Die Obrigkeit legte nicht erst in den Tagen der Gefahr ihre Nachsicht an den Tag. Seit langem führte sie ein väterlich mildes Regiment, so dass Härtefälle, wie sie für Luzern und Bern bezeugt sind, vermieden wurden. Andererseits musste die Landschaft nicht um den Verlust alter Sonderrechte bangen wie etwa das Entlebuch, da solche gar nicht mehr bestanden und seit mehr als einem Jahrhundert durch das solothurnische Stadtrecht ersetzt waren. Einzig das Städtchen Olten hatte sich noch für seine eigenen Rechtssatzungen zu wehren und bildete bezeichnenderweise den Mittelpunkt des Aufruhrs, was es dann allerdings mit dem Verlust seiner bisherigen Vorrechte bezahlte.¹⁶ Im allgemeinen bewahrte das solothurnische Landvolk seiner Obrigkeit aber die Treue. Diese ihrerseits hatte um so weniger Grund, die Untertanen zu reizen, je mehr sich das Verhältnis zu den andern Eidgenossen verschlechterte. So legte der Rat auch in den folgenden Prozessen gegen die Bauernführer eine von den übrigen Orten abstechende Milde an den Tag.

b) Argwohn der Nachbarn, drohender Konflikt mit Bern

Der Bund, den die Berner, Luzerner, Basler und Solothurner Bauern zu Sumiswald beschworen und zu Huttwil urkundlich bekräftigten, brachte die städtischen Regierungen in ernsthafte Gefahr. Sie waren entschlossen, ihr durch Gewalt zu begegnen. Solothurn allein machte darin eine Ausnahme.

¹⁴ Vock, S. 167 ff., von Arx 1, 179 ff.

¹⁵ Für das Nähere vgl. Vock, S. 197 ff., 259 ff., 270 ff.; von Arx 1, 185 ff.

¹⁶ Vgl. P. Walliser, Das Stadtrecht von Olten, Olten 1951, S. 94 ff., 174 ff.; Zingg, a. a. O.; Meyer, S. 43 ff.

Es hatte Luzern erneut ersucht, den Vertrag mit den Untertanen einzuhalten und die Güte der Gewalt vorzuziehen.¹⁷ Nun, da zu Baden zum zweiten Mal eine Tagsatzung zusammentrat, um gemeinsame Massnahmen gegen die rebellischen Bauern zu treffen, mahnte Solothurn wie zuvor, «keine scharpffe oder thätliche, sondern nur die gelindere mittel» zu ergreifen.¹⁸ Dieser Aufforderung wurde aber kein Gehör geschenkt, im Gegenteil – das Entgegenkommen gegenüber ihren Untertanen hatte der Aarestadt bereits den Argwohn der stärker bedrohten Nachbarn zugezogen. Die Behauptung einiger Luzerner Bauern, dass Solothurn ihr Vorgehen gebilligt habe, war nicht gerade geeignet, das Misstrauen zu vermindern, auch wenn die solothurnischen Gesandten solche Verleumdungen energisch zurückwiesen.¹⁹

Der Vorwurf eines Einverständnisses mit den Bauern wurde zu gleicher Zeit auch von Bern erhoben.²⁰ Überhaupt verschlechterte sich das Verhältnis der beiden Nachbarn zusehends. Anfangs hatte es geschienen, als ob die gemeinsame Gefahr sie einander näher führen würde. So hatte Solothurn ein bernisches Kondolenzschreiben anlässlich der ersten Unruhen in der Gegend von Olten verdankt, indem es die alte Freundschaft pries, die sich in schwerer Zeit wie das Gold im Feuer erprobt habe.²¹ Bekanntlich war den Bernern auf ihr Ansuchen hin auch einige Mannschaft zugeschickt worden. Jetzt aber, als die benachbarte Stadt durch das Bauernheer in äusserste Bedrängnis geriet, verweigerte Solothurn den Zuzug, zu dem es doch laut Bünden und Tagsatzungsbeschlüssen verpflichtet gewesen wäre. Auf ein erstes Hilfsbegehren wurde Bern geraten, es solle das Beispiel Solothurns befolgen und sich mit den Untertanen gütlich vereinbaren.²² Auch erklärte man sich bereit, zusammen mit Freiburg die Vermittlerrolle zu übernehmen.²³ Als ein weiteres Hilfsgesuch einlangte, wurden statt der begehrten Zuzugsmannschaft Venner vom Staal und Altrat Gibelin abgesandt, um Berns Lage zu erforschen.²⁴ Der Grund zu dieser

¹⁷ Solothurn an Luzern, 19. IV. 1653 (Conc. 81, 78); R.M. 1653, 267 ff.

¹⁸ Instruktion vom 26. IV. 1653 (Conc. 81, 100).

¹⁹ E. A. VI 1, 163; vgl. vom Staal an Schultheiss Sury aus Baden, 2. V. 1653 (Bauernkrieg 1653, Bd. 60, fol. 41).

²⁰ R.M. 1653, 300 f.

²¹ Solothurn an Bern, 5. IV. 1653 (Conc. 81, 63).

²² Solothurn an Bern, 20. V. 1653 (Bauernkrieg 60, 28); R.M. 1653, 350 f., 355 ff.

²³ Solothurn an Freiburg, an Bern, 22. V.; Freiburg an Solothurn, 24. V. 1653 (Bauernkrieg 60, 31, 35, 25); R.M. 1653, 380.

²⁴ Bern an Solothurn, 16./26. V. 1653 (St. A. Bern: T. M. B. 17, 99 v). R.M. 1653, 392f.

Zurückhaltung lag darin, dass man angesichts der Ungewissheit über das Vorhaben der eigenen Bauern nicht wagte, diese durch die Absendung von Truppen herauszufordern und zugleich die eigene militärische Kraft zu schwächen. Vielleicht befürchtete man auch eine ähnliche Blamage, wie man sie mit dem letzten Zuzug erlebt hatte. Und schliesslich hatte man die bernischen Verdächtigungen über ein Einvernehmen mit den Bauern kaum vergessen.

Zwar war inzwischen Bern mit den Bauern auf dem Murifeld einen Vertrag eingegangen. Als aber einige Tage später auf Ansuchen Luzerns und gemäss Tagsatzungsbeschluss ein Heer unter General Johann Konrad Werdmüller in den Aargau einrückte, da zogen auch die Berner Bauern wieder ins Feld. Ihre Obrigkeit ersuchte Solothurn neuerdings um Truppen- oder Geldhilfe und unterliess nicht, gleichzeitig ihrer Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, dass die ersten beiden Gesuche abgelehnt worden waren.²⁵ Jetzt entschloss sich Solothurn, dem Begehren Folge zu leisten. Am 8. Juni verfügte der Grosse Rat das Aufgebot von 600 Mann des ersten Regiments.²⁶ Diese Truppen wurden nach Subingen gelegt und zur Verfügung des bernischen Oberkommandierenden, General Sigismunds von Erlach, gehalten,²⁷ welcher sie nun allerdings nicht mehr benötigte, nachdem er die Bauern bei Herzogenbuchsee auseinander gesprengt hatte. Bei Luzern entschuldigte man das Ausbleiben des angeforderten Zuzugs mit dem Hinweis auf die Unruhen in der eigenen Landschaft.²⁸

Allein, dieses Einschwenken in letzter Stunde kam zu spät. Die Gerüchte, dass Solothurn die Forderungen der Bauern unterstütze, waren nicht verstummt.²⁹ Solothurns Zögern angesichts verschiedener Hilfs-gesuche bedrohter Nachbarn schien diese Verdächtigungen zu bestätigen. Die Verärgerung war umso grösser, als die solothurnischen Bauern zu Hunderten ihren Standesbrüdern in der Berner und Luzerner Landschaft zu Hilfe geeilt, ja, in der Stärke von nahezu 2000 Mann nach Mellingen gezogen waren.³⁰ Die beiden Oberfeldherren Werdmüller und Erlach sowie Luzern und später auch Basel verlangten von

²⁵ Bern an Solothurn, 25. V./4. VI. 1653 (Bauernkrieg 60, 83).

²⁶ R.M. 1653, 439, 450. – Die Zahl von 600 Mann entsprach den am 17. III. mit Bern und Freiburg getroffenen Abmachungen (vgl. oben Abschnitt a).

²⁷ Solothurn an Bern, 10., 11. VI. 1653 (Bauernkrieg 60, 185, 184).

²⁸ Solothurn an Luzern, 13. VI. 1653 (Bauernkrieg 60, 187).

²⁹ Vgl. Wettstein an Haffner, 15./25. V. 1653 (Bauernkrieg 60, 395/b).

³⁰ Von Arx 1, 200 ff.

Solothurn die Auslieferung der schuldigen Rädelsführer; in der Aarestadt aber vertrat man die Auffassung, dass jeder Stand seine rebellischen Untertanen selbst bestrafen sollte.³¹

Eine Aktion des als brutal bekannten zürcherischen Generalmajors Johann Rudolf Werdmüller verschärfte die schon bestehenden Spannungen. Am 13. Juni drang er mit einer Abteilung seiner Truppen in Schönenwerd ein, um sich an den dortigen Bauern, welche ebenfalls nach Mellingen gezogen waren, zu rächen. Er erging sich in ungestümen Drohungen, und als ihm die beiden anwesenden Vertreter Solothurns sein uneidgenössisches Gebaren vorhielten, erwiderte er, die Strafbefugnis stehe nun nicht mehr ihrer Obrigkeit, sondern ihm zu. Sofort liess der Rat durch eine Gesandtschaft beim zürcherischen Oberkommandierenden gegen diesen Vorfall Protest erheben. Er war nicht gewillt, sich die Gerichtsbarkeit über die eigenen Untertanen entziehen zu lassen und war fest entschlossen, im äussersten Falle das eidgenössische Schiedsgericht anzurufen.³²

Das zu gleicher Zeit in Zofingen zusammengetretene Kriegsgericht lehnte das solothurnische Verlangen, jeder Stand solle seine Rebellen selbst bestrafen, ab.³³ Gleichwohl zögerte man in der Aarestadt mit der Auslieferung der Schuldigen. Das konfessionelle Misstrauen war durch das Verhalten der Berner und Zürcher neu entfacht worden. Man forderte Freiburg auf, ebenfalls eine Vertretung nach Zofingen zu schicken, damit der Einfluss Zürichs eingedämmt und die katholischen Orte nicht überstimmt würden.³⁴ Zwar war man schliesslich bereit, die Rädelsführer auszuliefern, aber erst dann, wenn es auch die übrigen Orte täten.³⁵

Solothurns Zögern verstärkte auf der Gegenseite den längst gehegten Argwohn. Aus dem Lager der Zürcher und Berner Truppen ertönten unverhohlene Drohungen.³⁶ Als daher Bern nochmals die Aus-

³¹ R.M. 1653, 451, 460 f., 466; Bauernkrieg 60, 300, 188, 66 f.

³² R.M. 1653, 458 ff.; vgl. G. J. Peter, Zürichs Anteil am Bauernkrieg 1653 (Jahrb. f. Schw. Gesch. 34, 1909, S. 186*, Anm. 1). – Die irrige Angabe im R.M., dass Joh. Rud. Werdmüller der Bruder des Oberfeldherrn Joh. Konr. Werdmüller sei, wurde von Vock, Zingg und von Arx übernommen. Er war in Wirklichkeit der Bruder von Generalfeldzeugmeister Joh. Georg Werdmüller (Histor.-Biogr. Lexikon der Schweiz (H. B. L. S.) 7, 1934, 488 ff.).

³³ E. A. VI 1, 183.

³⁴ Solothurn an Freiburg, 16. VI. 1653 (Conc. 81, 116).

³⁵ R.M. 1653, 469 f., 474 f., 490.

³⁶ R.M. 1653, 473, 498, 501.

lieferung verlangte³⁷ und von Erlach diese Forderung mit einem Ultimatum unterstrich, blieb dem Rate nichts anderes mehr übrig, als sich in das Unvermeidliche zu schicken. Am 24. Juni beschloss er die Auslieferung der Rädelsführer.³⁸

Trotz diesem Entgegenkommen verschärfte sich die Lage zusehends. Noch am gleichen Tage ersuchte Solothurn den Gouverneur von Neuenburg, zu verhüten, dass bei einem allfälligen bernischen Angriff neuenburgische Truppen mitwirkten.³⁹ Da sich die Gerüchte, dass Bern den Bucheggberg mit seinem Heer überziehen werde, zur Strafe für die Mitwirkung einiger Bucheggberger am Aufstande der bernischen Untertanen, vermehrten, legte Solothurn drei Kompanien dorthin.⁴⁰ Gleichzeitig forderte es von Bern Verschonung seines Gebietes.⁴¹ Dieses aber bezeichnete in zwei Antwortschreiben die Bucheggberger ausdrücklich als seine Untertanen, die es kraft seines dortigen Hoheitsrechtes zu bestrafen befugt sei.⁴² Diese Sprache erzeugte in Solothurn höchste Aufregung, begreiflicherweise, denn damit machte der übermächtige Nachbar in kritischer Zeit von neuem seine Ansprüche auf den Bucheggberg geltend. Es war General von Erlach, der seiner Obrigkeit riet, angesichts des günstigen Augenblicks die Herrschaft über diese solothurnische Vogtei zu ergreifen.⁴³

Doch damit nicht genug. Zu gleicher Zeit verlangte Zürich eine Summe von 30 000 Kronen als Beitrag an die Kosten seiner Intervention. War Solothurn in den vergangenen Wirren glimpflich davon gekommen, so sollte es wenigstens auf diese Weise noch seinen Anteil beisteuern. Damit zeigte man sich hier freilich keineswegs einverstanden. Zwar wurde das Begehren nicht rundwegs abgelehnt, doch forderte man eine Reduktion der Summe und tönte an, dass man nötigenfalls das eidgenössische Rechtsverfahren anrufen werde. Sollte das abgeschlagen werden, war man bereit, sich mit Gewalt zu widersetzen!⁴⁴ Und da man sah, dass « Jederman an uns ein Federn zurupfen

³⁷ Bern an Solothurn, 13./23. VI. 1653 (Bauernkrieg 60, 215).

³⁸ R.M. 1653, 500 ff.

³⁹ Solothurn an Gouverneur von Neuenburg, 24. VI. 1653 (Bauernkrieg 60, 287).

⁴⁰ Vom Staal an Solothurn aus Zofingen, 25. VI.; Solothurn an vom Staal und Gugger, 26. VI. 1653 (Bauernkrieg 60, 81, 274); R.M. 1653, 512.

⁴¹ Solothurn an Bern, 26. VI. 1653 (Bauernkrieg 60, 359).

⁴² Bern an Solothurn, 17./27. VI. (Bern-Schreiben 24, 394), 19./29. VI. 1653 (Verhandlungen mit Bern wegen Landesherrlichkeit... II, 314).

⁴³ Bern an von Erlach und Kriegeräte, 19./29. VI. 1653 (St. A. Bern: T. M. B. 17, 132 f.).

⁴⁴ R.M. 1653, 522 ff.

sucht», kehrte man den Spiess um und verlangte seinerseits Entschädigungen, von Zürich wegen Werdmüllers Übergriff, von Luzern als dem Ursprungsort der Bauernerhebung, von Bern und Basel für die Verletzungen solothurnischen Territoriums durch ihre Untertanen!⁴⁵ Das war natürlich ein aussichtsloses, der Verzweiflung entsprungenes Unternehmen. Immerhin wurde in Zofingen, dank den Bemühungen Zwyers, die Entschädigungssumme auf 20 000 Kronen herabgesetzt, zu deren Bezahlung sich Solothurn schliesslich notgedrungenerweise herbeiliess.⁴⁶

Ein weiterer bewusster Schlag gegen die Aarestadt war der Rechtspruch des Zofinger Standgerichts gegen den gemässigten Solothurner Bauernführer Adam Zeltner, der auf Betreiben Berns zum Tode verurteilt wurde. Alle Proteste und Gnadengesuche von seiten der Obrigkeit, des Ambassadors und der Verwandten vermochten sein Los nicht mehr zu wenden.⁴⁷

In seiner Not und Verzweiflung warf sich nun Solothurn in die Arme Frankreichs. Zugleich beschloss es, während mit Bern über die Herrschaft im Bucheggberg ein erregter Briefwechsel geführt wurde,⁴⁸ die gefangenen Untertanen freizulassen und zum ersten auch noch das zweite und dritte Regiment aufzubieten.⁴⁹ Die katholischen Orte sowie der Bischof von Basel wurden, unter Ausmalung der Gefahr für den gemeinsamen Glauben, um Hilfe angerufen, die sie denn auch zusicherten.⁵⁰

Solothurns Befürchtungen waren sehr begründet. Bern verlangte nun nämlich ebenfalls eine Kriegsentschädigung, angeblich wegen des Zuges der Bucheggberger vor Aarberg. Während es zu diesem Zwecke eine Konferenz mit der Nachbarstadt ansetzte,⁵¹ ermächtigte es gleichzeitig General von Erlach, falls sich Solothurn seiner Forderung widersetzen sollte, es mit Gewalt dazu zu zwingen.⁵² Das musste Krieg be-

⁴⁵ Solothurn an vom Staal und Gugger, 30. VI. 1653 (Bauernkrieg 60, 382).

⁴⁶ Vock, S. 431 f., 436 ff. Vertrag vom 1. VII. 1653 (Vogtei-Schreiben betr. Krieg 1655/56, Bd. 62, S. 815 ff.; Thurgauische Friedenshandlung 1656, Bd. 65!).

⁴⁷ Von Arx 1, 218 ff.

⁴⁸ Solothurn an Bern, 1. VII.; Bern an Solothurn, 22. VI./2. VII. 1653 (Verhandlungen ... II, 315 f., 319 ff.); vgl. oben Anm. 42.

⁴⁹ R.M. 1653, 534 f.

⁵⁰ Solothurn an katholische Orte und Bischof von Basel, 1. VII. 1653 (Bauernkrieg 60, 376 f.); R.M. 1653, 549, 555; Conc. 81, 137.

⁵¹ R.M. 1653, 545 ff.; E. A. VI 1, 186. Bern an von Erlach und Kriegsräte, 22. VI./2. VII. 1653 (St. A. Bern: T. M. B. 17, 136 f.).

⁵² Bern an von Erlach, 23. VI./3. VII. 1653 (St. A. Bern: T. M. B. 17, 140).

deuten! Allein, schon tags darauf wich in Bern das Säbelgerassel nüchterneren Überlegungen, als man erkannte, dass der Nachbar fest entschlossen war, den Bucheggberg mit bewaffneter Hand zu verteidigen. Dem Oberkommandierenden wurde mitgeteilt, man wolle keinen neuen Krieg beginnen, da die Armee ihren Hauptzweck erreicht und Solothurn im übrigen das eidgenössische Recht anerbieten habe; dagegen solle er auf der Forderung der Kriegskosten beharren.⁵³ Auf der Konferenz zu Kriegstetten kam es noch gleichen Tags zu einer Einigung. Solothurn verpflichtete sich zur Zahlung von 6000 Kronen, während Bern weitere 5000 Kronen von der an Zürich zu entrichtenden Summe beanspruchte.⁵⁴ Auf diesen letztern Betrag verzichtete es später allerdings zugunsten Zürichs.⁵⁵ Die bernischen Drohungen hatten die Nachbarstadt bewogen, auch dieses neue Opfer zu bringen.

Damit war nun zwar die unmittelbare Kriegsgefahr behoben. Es blieben aber die Differenzen um den Bucheggberg. Im August fand zur Regelung dieser Frage eine Konferenz in Fraubrunnen statt; es konnte aber keine Einigung erzielt werden, da beide Parteien auf ihrem Standpunkte beharrten.⁵⁶ Überhaupt hielt die Spannung noch längere Zeit an. Solothurn musste seinen Untertanen gebieten, von ihren gefährlichen Worten gegenüber Bern abzulassen.⁵⁷ Andererseits hatte auch es sich über boshafte Gerede in der Nachbarschaft zu beklagen; eine Flugschrift aus dem Schloss Aarwangen nannte es «daß faule Nest», das «mit den Bauren under der Deckhi liggen thüwe».⁵⁸ Noch immer war die so oft geäußerte Verdächtigung am Leben.

Schwerer als solche Reden drückte aber die Stadt die «Kriegsschädigung», die sie Zürich und Bern zu entrichten hatte. Zwar wäre sie ohne die Fürsprache Zwyers, dem Solothurn zum Danke dafür ein goldenes Trinkgeschirr verehrte,⁵⁹ noch höher ausgefallen. Gleichwohl bedeuteten die 26 000 Kronen eine respektable Summe. Die Gesandten auf der August-Tagsatzung wurden deshalb angewiesen, nochmals zu

⁵³ Bern an von Erlach, 24. VI./4. VII. 1653 (St. A. Bern: T. M. B. 17, 140).

⁵⁴ E. A. VI 1, 188; Conc. 81, 134; Bauernkrieg 60, 369 ff., 378.

⁵⁵ R.M. 1654, 95 f.

⁵⁶ E. A. VI 1, 197; Bauernkrieg 60, 348 ff.; Verhandlungen ... II, 365 ff., 425 ff.; St. A. Bern: Instr. B. S., 389 ff. Vgl. Conc. 81, 214; Verhandlungen ... II, 437, 323 ff., 440 f.

⁵⁷ Conc. 81, 164, 220; vgl. Bern-Schreiben 24, 457, 458.

⁵⁸ R.M. 1653, 720, vgl. 723, 726; Conc. 81, 247; Bern-Schreiben 24, 442, 466; Vock, S. 532, Anm. 128.

⁵⁹ R.M. 1653, 555.

versuchen, ob der Betrag nicht zu reduzieren wäre.⁶⁰ Sie fanden aber kein Gehör. Man musste also in den sauren Apfel beissen und die ganze Summe entrichten. Dazu kamen noch die Auslagen für den mehrwöchigen Unterhalt der Truppen.⁶¹ Um die Staatskasse zu entlasten und gleichzeitig die Untertanen für ihren Aufruhr zu bestrafen, wurde beschlossen, die Landschaft mit einer hohen Busse zu belegen, die innert einem Jahre in drei Raten zu bezahlen war.⁶² Trotz mehrfachen Ermahnungen ging allerdings dieses Geld nur mit langen Verzögerungen ein, die zweite Rate erst nach zehn Jahren, die dritte überhaupt nicht mehr.⁶³ Dennoch wurden durch diese Steuer die Auslagen der Regierung grossenteils gedeckt. War die Entrichtung der Entschädigungssumme auch eine bittere Pille gewesen, der Rat wusste doch, dass ihm bei der augenblicklichen Lage nichts anderes übrig geblieben, wenn Schlimmeres verhütet werden sollte. «Dann besser ist», bemerkte dazu Stadtschreiber Franz Haffner in seiner Chronik, «etwas Geld, dann ein gantz Land verlohren.»⁶⁴

c) Solothurns Bündniserneuerung mit Frankreich

Als in Solothurn die zürcherische Geldforderung bekannt wurde, begab sich eine zehnköpfige Delegation des Grossen Rates zum Ambassador, um ihm die allseitige Bedrängnis der Stadt ans Herz zu legen und seinen Rat einzuholen; auch wurde er ersucht, sich für die solothurnischen Gefangenen in Zofingen einzusetzen. De La Barde ging auf alle Wünsche bereitwillig ein. Er ermunterte Solothurn, die geforderte Zahlung zu verweigern, und versicherte es in schmeichelnden Worten der tatkräftigen Hilfe Frankreichs, falls es zu einem bewaffneten Konflikte käme. Zudem versprach er, eine doppelte Pension auszusahlen, sollte die Stadt gewillt sein, das Bündnis mit Frankreich zu erneuern.⁶⁵

Längst hatte ja der Ambassador durch separate Bündnisverträge die geschlossene Front der Orte zu durchbrechen gesucht, um endlich die

⁶⁰ Instruktion vom 8. VIII. 1653 (Conc. 81, 190).

⁶¹ J. R. 1653, 41 ff.; 1654, 29; R. M. 1654, 155 ff.

⁶² R. M. 1653, 594 f., 597, 603; Conc. 81, 179; Bussenrodel (Conc. 81, nach Fol. 147): 4) 730 Kronen.

⁶³ J. R. 1654 und 1663: zusammen 75 000 Pfd. = 22 500 Kronen. Vock nimmt irrigerweise an, dass der ganze Betrag einging (S. 482, Anm. 83).

⁶⁴ Schaw-Platz II, 306.

⁶⁵ R. M. 1653, 524 ff.; Vock, S. 439 ff.

Allianz erneuern zu können, ohne dass ihm dies gelungen wäre. Nun bot sich eine unerwartete Gelegenheit, die erste Bresche zu schlagen, und er war der Mann, sie zu benützen. Sofort intervenierte er in Zofingen zugunsten der solothurnischen Gefangenen und begehrte, dass man von einer Kriegskostenforderung an die Aarestadt absehe. Beide Gesuche wurden zwar von den eidgenössischen Vertretern abgelehnt;⁶⁶ De La Barde aber erreichte sein eigentliches Ziel. Solothurn beschloss, «dieweilen man von niemandten einichen hilff undt beysprung zuo gewarthen», das Bündnis zu erneuern.⁶⁷

In der Tat fühlte man sich von jedermann verlassen; nicht nur standen zürcherische und bernische Truppen bedrohlich an den Grenzen, auch die Beziehungen zum glaubensverwandten Luzern hatten sich im Bauernkriege wegen der bekannten Verdächtigungen getrübt. In dieser Lage suchte man nach einem starken Bundesgenossen. Der Blick musste auf Frankreich fallen, von dem man finanzielle, vielleicht gar militärische Hilfe erwarten konnte. Zwar hatte man in bezug auf die französischen Gelder in den letzten Jahren bittere Enttäuschungen erlebt, die keineswegs vergessen waren. Noch auf der letzten Tagsatzung hatte Solothurn seinen festen Willen bekundet, sich in den französischen Angelegenheiten nicht von den übrigen Orten zu sündern.⁶⁸ Dass es schon zwei Monate später das Gegenteil tat, beweist aber, welch tiefgreifende Wirkung die dazwischenliegenden Ereignisse auf seine Haltung ausgeübt hatten. Die drohende Gefahr verdrängte alle andern Erwägungen. Am 3. Juli erneuerte Solothurn die Allianz mit Frankreich.⁶⁹ Die versprochene zusätzliche Pension erhielt es aber erst nach erneuten Schritten beim Ambassador, der sie schliesslich unter einem Decknamen auszahlte, um sich gegenüber den andern Orten nichts zu vergeben!⁷⁰

Man konnte sich in der Aarestadt ausmalen, welche Gefühle diese plötzliche Erneuerung der Allianz bei den übrigen Eidgenossen auslösen musste. Auf der Tagsatzung im darauffolgenden August legte man deshalb ausführlich dar, warum man zu diesem Schritte gezwun-

⁶⁶ R.M. 1653, 532; E. A. VI 1, 185.

⁶⁷ R.M. 1653, 529: 29. VI.

⁶⁸ Solothurn an Gesandte in Baden, 29. IV. 1653 (Conc. 81, 108).

⁶⁹ R.M. 1653, 538 f., 542; E. A. VI 1, 1618 ff.

⁷⁰ R.M. 1653, 571, 583. Negri an den Senat, 26. VII. 1653 (Venedig: A. St., Disp. 52, 14; B. A. Bern: Kopien 65, 96). – Die J. R. 1653, 17, verzeichnet denn auch nur eine Pension = 4000 Pfd., aber 800 (statt nur 400) Pfd. «Unkosten»!

gen gewesen sei und zögerte nicht, die Verantwortung dafür den andern Orten zuzuschieben.⁷¹ Diese aber gingen nicht darauf ein, sondern verurteilten Solothurns eigenmächtiges Vorgehen und schlossen es von den Verhandlungen über französische Angelegenheiten aus.⁷² Dabei liessen sie sich von der an sich richtigen Erkenntnis leiten, dass die eidgenössische Position gegenüber Frankreich durch die Haltung der Aarestadt entscheidend geschwächt wurde, übersahen aber auf der andern Seite die Notlage, in der sich diese wirklich befunden hatte. So beschuldigte der Basler Bürgermeister Wettstein Solothurn, dass es das Bündnis mit Frankreich «wieder Recht und billigkeit» erneuert habe, «hinderrukhs der Annderen».⁷³ Der Kaiser protestierte, weil die von ihm gewünschten Vorbehalte wegen der Freigrafschaft und des Elsass in dem neuen Allianzvertrage fehlten.⁷⁴ Und im benachbarten Bernbiet sprach sich das spöttische Wort herum, die Solothurner seien nun keine Eidgenossen mehr, sondern Franzosen.⁷⁵

Aber auch in der Stadt selbst war der Allianzerneuerung Widerstand erwachsen. Das Haupt der antifranzösischen Partei, Venner vom Staal, hatte zwar zur Zeit des Bündnisabschlusses als Gesandter in Zofingen geweiht und wohnte erst am Nachmittag des 3. Juli erstmals wieder einer Ratssitzung bei.⁷⁶ Doch gab er sich noch nicht geschlagen. Als der Ambassador im August an der Tagsatzung teilnahm, stellte er im Rate den Antrag, die Allianz zu widerrufen, was aber, nach De La Bardes Bericht, unter Gespött zurückgewiesen wurde. Auch sei seine Absicht, nach Baden zu reisen, um dort gemeinsam mit Zwyer vorzugehen, von den Freunden Frankreichs vereitelt worden.⁷⁷ Es waren in erster Linie die Besenval, Glutz und Arregger, die der Ambassador lobend erwähnte und deren gute Dienste er dem Hofe eifrig zu be-

⁷¹ Instruktion vom 8. VIII. 1653 (Conc. 81, 188 ff.).

⁷² E. A. VI 1, 192 f.

⁷³ Tagsatzungsbüchlein Nr. 1, 1653, S. 4 (St. A. Basel: Politisches Q 15).

⁷⁴ Ferdinand III. an die Eidgenossenschaft, 5. VIII. 1653 (Kopie: Curiosa 48, 433 f.).

⁷⁵ Solothurn an Luzern und Freiburg, 8. X. 1653 (Conc. 81, 249); vgl. Conc. 81, 260; R. M. 1653, 751.

⁷⁶ Vgl. Präsenzlisten im R. M. 1653, 540, 544.

⁷⁷ De La Barde an Brienne, 29. VIII. 1653 (Arch. f. Schw. Gesch. 8, 236). – Vom Staal war tatsächlich zuerst als Tagsatzungsgesandter ausersehen, wurde dann aber an die gleichzeitige Fraubrunner Konferenz abgeordnet (R. M. 1653, 605, 611 f.). Dass es zu dieser Zeit im Rate oft hitzig zugeing, beweist ein Beschluss vom 7. VII., wonach jeder den andern ausreden lassen und ihm nicht in die Rede fallen solle! (R. M. 1653, 552 f.).

lohnem empfahl.⁷⁸ Als Gegner der Allianz nannte er ausser vom Staal die beiden Hauptleute Urs Grimm und Johann Viktor Wallier.⁷⁹ Im Kampfe um das Für und Wider entschieden aber letztlich nicht einzelne Männer; den Ausschlag gab vielmehr die Macht der äussern Umstände. Die zusehends wachsende Gefahr hatte schliesslich alle Bedenken in den Hintergrund gerückt und den Rat jenen entscheidenden Schritt tun lassen, durch den Solothurn, wenigstens für einige Zeit, erneut zum Bollwerk Frankreichs in der Eidgenossenschaft wurde.

2. Neutralität im Ersten Villmergerkrieg

a) Solothurn und der sich verschärfende konfessionelle Gegensatz

Der konfessionelle Grundzug der Zeit war im Bauernkriege neben andern Strömungen wohl etwas verblasst, aber immer noch zu erkennen. Das hatte sich auch am Beispiel Solothurns erwiesen. Nach der Niederwerfung des Aufstandes bewahrheitete sich erneut jene alte Erfahrung, dass gemeinsame Gefahr imstande ist, streitende Gegner zum Zwecke vereinter Abwehr zusammenzuführen, dass aber mit dem Dahinschwinden der Bedrohung die alten Gegensätze von neuem hervorbrechen. Daran vermochten auch die Bestrebungen einsichtiger Männer beider Glaubensparteien, die frühere Eintracht unter den Eidgenossen wiederherzustellen, nichts zu ändern.

Solothurns Augenmerk wurde allerdings nach dem Bauernkriege zunächst vom innereidgenössischen Konfliktherde abgelenkt. Der letzte Stoss, zu dem der französische Hof gegen die Frondeführer im Elsass ausholte, warf seine Kreise über die benachbarten eidgenössischen Grenzen hinaus. Schon im August 1653 hatte der Bischof von Basel die Tagsatzung um Hilfe ersucht, falls sein Gebiet von den heranziehenden Truppen bedrängt werde, was von Solothurn und Basel unterstützt worden war.⁸⁰ Als gegen Jahresende eine königliche Armee gegen Belfort und Breisach vorstiess, sicherte Solothurn der RheinStadt und dem Fürsten zu Pruntrut für den Fall der Not seine Hilfe zu,⁸¹ stellte gleichzeitig eine Kompanie auf Pikett, intervenierte beim

⁷⁸ De La Barde an Brienne, 13. IV. 1654 (Paris: B. N. F. Fr. 16033, 587); an Colbert, 13. III. 1656 (Paris: Bibl. Ste. Genev. L 37 f, 322 v).

⁷⁹ De La Barde an Brienne, 3. X. (Arch. f. Schw. Gesch. 8, 241), 26. XII. 1653 (Paris: B. N. F. Fr. 16033, 523).

⁸⁰ E. A. VI 1, 193; Schreiben des Bischofs 12, 1860; R.M. 1653, 613. Vgl. Sutter, Kap. 7 (Mskr.).

⁸¹ Solothurn an Basel, 30. XII.; an Bischof, 31. XII. 1653 (Conc. 81, 302, 303). Vgl. A. Bst. Basel: B 192, Mappe 6.

Ambassador und benachrichtigte Luzern und Freiburg.⁸² Als die Befürchtungen des Bischofs wuchsen, besprachen sich die drei Grenzorte zu Birseck über gemeinsame Grenzschutzmassnahmen gemäss dem Defensionale von 1652.⁸³ Zwar stellte man in der Aarestadt die vom Bischof begehrten fünfzig Mann bereit;⁸⁴ doch zögerte man, wie schon früher, mit ihrem Abmarsch. Als der Fürst die Hilfstruppen erneut anforderte, erkundigte man sich zuerst über die Haltung der übrigen katholischen Orte.⁸⁵ Man wollte eben die Last nicht allein tragen, hatte doch die städtische Bürgerschaft bereits ihrer Unzufriedenheit über diesen Zuzug Ausdruck verliehen.⁸⁶ Damit waren aber der altgewohnten Verschleppung der Dinge Tür und Tor geöffnet. Statt der angesuchten Hilfe stattzugeben, schlugen Luzern und Freiburg die Abhaltung einer Konferenz vor.⁸⁷ Der Bischof brauchte aber Taten statt Worte, und er unterliess es denn auch nicht, Solothurn an die im Bauernkrieg anerbotene Hilfe zu erinnern.⁸⁸ Der Rat bedauerte zwar das Zögern der übrigen Orte, wartete aber seinerseits mit der Abschickung der bereitstehenden Truppen weiterhin zu,⁸⁹ bis sich schliesslich der Zuzug erübrigte, da der Bischof vom Befehlshaber der Franzosen die Zusicherung erhielt, dass sein Gebiet nicht behelligt werde.⁹⁰ Als in der Folge die hart an der Grenze gelegene Festung Landskron belagert wurde, ersuchte der Rat den Ambassador mehrmals, sich für die Verschonung des solothurnischen Territoriums zu verwenden.⁹¹ Mit der Unterwerfung der Frondeure war die Gefahr indessen endgültig beseitigt.

Diese Vorkommnisse hatten dem Bischof erneut vor Augen geführt, dass auf das Bündnis mit den katholischen Orten nicht genügend Verlass war. Noch im selben Jahre griff er den Gedanken wieder auf, sich auch mit den evangelischen Orten zu verbünden, um seine Position gegen aussen zu verstärken. Johann Franz von Schönaue stiess aber

⁸² R.M. 1653, 924 ff.; Solothurn an Luzern und Freiburg, 31. XII. 1653 (Conc. 81, 304).

⁸³ E. A. VI 1, 206 f.

⁸⁴ R.M. 1654, 4; Schreiben des Bischofs 12, 1874.

⁸⁵ Solothurn an Luzern und Freiburg, 7. I. 1654 (Conc. 81a, 230); Schreiben des Bischofs 12, 1878 f.

⁸⁶ Conc. 81a, 232.

⁸⁷ Solothurn an Bischof, 11. I. 1654 (Conc. 81a, 234).

⁸⁸ Bischof an Solothurn, 14. I. 1654 (Schreiben des Bischofs 12, 1880).

⁸⁹ Solothurn an Bischof, 16. I. 1654 (Conc. 81a, 241).

⁹⁰ Schreiben des Bischofs 12, 1869 f.; R.M. 1654, 35.

⁹¹ R.M. 1654, 167, 286 f., 299.

bei der Mehrheit der Katholischen auf hartnäckigen Widerstand. Sie befürchteten, in einem allfälligen Glaubenskriege der Hilfe des Fürstbischofs verlustig zu gehen, wenn dieser auch mit dem Gegner verbündet wäre. Nur Solothurn, dem im Interesse der eigenen Sicherheit viel an einem solchen Bündnisse lag, unterstützte den Wunsch des Bischofs aufs wärmste, den dieser im Dezember 1654 auf einer Konferenz zu Biel den beiden Vertretern der Aarestadt, vom Staal und Seckelmeister von Steinbrugg, übermittelt hatte.⁹² Vom Staal, der inzwischen zum Schultheissen gewählt worden war,⁹³ setzte sich mit besonderer Intensität dafür ein. Mit dem Fürstbistum eng verwachsen, glaubte er es durch einen Bund mit allen Orten am besten vor französischen Expansionsgelüsten gesichert. Andererseits besass das Bistum als «Vormauer» für die Eidgenossenschaft grosse Bedeutung. Aus dem gleichen Grunde sollten auch Neuenburg und die Freigrafschaft enger an die Schweiz gekettet werden. Mit diesen Ideen stand der Solothurner keineswegs allein; sie wurden von andern weitblickenden Eidgenossen geteilt, namentlich von Oberst Zwyer und Bürgermeister Wettstein.⁹⁴

Die Bemühungen dieser Männer scheiterten aber am konfessionellen Misstrauen, das auf beiden Seiten die Gemüter beherrschte. Als der Bischof mit seinem Plane vor die evangelischen Orte trat, lehnten diese ab mit dem Hinweis auf das Defensionale von 1652, das ja noch in Kraft sei.⁹⁵ Die logische Konsequenz war, dass er nun mit den katholischen Orten in Verhandlungen über eine Erneuerung des alten Bündnisses von 1579 trat und eine nähere Umschreibung der Hilfsverpflichtungen wünschte. Tatsächlich wurde im Herbst des Jahres 1655 das Bündnis erneuert, mit dem Zusatz, dass Freiburg und Solothurn dem Bischof in dringenden Fällen auf erstes Anmahnen hin im Namen aller katholischen Orte Zuzug leisten sollten.⁹⁶ Dadurch suchte sich der Fürst vor weiteren unliebsamen Erfahrungen, wie er sie in den letzten Jahren hatte machen müssen, zu bewahren. Das Defensionale von 1652 wurde zwar später um zwei Jahre verlängert; als aber im Sommer 1659 der Bischof die Tagsatzung um eine nochmalige Er-

⁹² Solothurn an Bischof, 4. I. 1655 (Conc. 81 a, 170); Schreiben des Bischofs 12, 1885, 1886, 1891. Vgl. Oechsli, S. 340 ff.; Foerster, S. 73 ff.; Sutter, Kap. 7 (Mskr.).

⁹³ Ämterbesatzung 6: 24. XII. 1653.

⁹⁴ Vom Staal an Dr. J. G. Schöttlin (Kanzler des Bischofs), 4. I. 1654, 3. I., 15. XII 1655 (A. Bst. Basel: B 192/6, 39; 119/4, 658; 5, 837); vgl. Foerster, S. 76 ff.; Gauss/Stoecklin, S. 293 ff.

⁹⁵ E. A. VI 1, 240; Schreiben des Bischofs 12, 1897, 1903, 1905.

⁹⁶ E. A. VI 1, 1630 ff.; Foerster, S. 79 f.

neuerung ersuchte, da fand sich nur noch Solothurn bereit, sein Begehren zu unterstützen, womit das Schicksal dieses Schirmwerks endgültig besiegelt war.⁹⁷ Der bisherigen Rückendeckung durch die eidgenössischen Orte beraubt, suchte der Fürst bei andern seine Zuflucht und trat 1664 der Rheinischen Allianz bei.

Inzwischen wurde in der Eidgenossenschaft eine allgemeine Bundesreform diskutiert. Der konfessionelle Zwiespalt hatte es nicht verhindern können, dass sich ein eidgenössisches Nationalgefühl auszubilden begann, dass man in der Eidgenossenschaft ein staatliches Gebilde erblicken lernte, das trotz aller innern Mannigfaltigkeit doch gegen aussen, wenn auch nicht immer, als Einheit in Erscheinung trat. Die Tendenz der Zeit zu einer Konzentration der staatlichen Gewalt musste den Gedanken fördern, auch im Innern eine gewisse Vereinheitlichung herbeizuführen. In der Tat gingen von reformierter Seite mehrmals Anstösse in dieser Richtung aus. Sie gipfelten in einem Projekt, das der Zürcher Bürgermeister Johann Heinrich Waser im Juli 1655 der Tagsatzung vorlegte. Ein einziger, alle Orte umfassender Bund sollte die Vielfalt und Verschiedenartigkeit der alteidgenössischen Briefe und Verträge ersetzen.⁹⁸

Sämtliche Orte hatten ihre Tagsatzungsgesandten über die Vergleichung, Erneuerung und Bestätigung der alten Bünde zu instruieren, die seit der Reformation nicht mehr beschworen worden waren.⁹⁹ Auf katholischer Seite vereinigte sich indessen die Furcht der kleinen Orte vor einem Übergewicht der grossen Städttekantone mit dem konfessionellen Argwohn, der durch den Nuntius eifrig geschürt wurde; einzig Luzern, das Zürichs Hilfe im Bauernkriege noch nicht vergessen hatte, war dem Projekte günstiger gesinnt.¹⁰⁰ In Solothurn hatte man keinen Anlass zu derartiger Dankbarkeit; im Gegenteil, das rücksichtslose Vorgehen der Berner und Zürcher hatte Wunden geschlagen, die keineswegs vernarbt waren. Im Unterschied zur geplanten Aus-

⁹⁷ Bischof an Solothurn, 29. V. 1657, 19. VI. 1659 (Schreiben des Bischofs 12, 1930, 1937); E. A. VI 1, 374, 486. Vgl. Sutter, Kap. 7 (Mskr.).

⁹⁸ E. A. VI 1, 254, 1760 ff. Vgl. W. Utzinger, Bürgermeister Johann Heinrich Wasers eidgenössisches Wirken, Zürich 1903, S. 48 ff.; P. Diebolder, Bürgermeister Johann Heinrich Waser von Zürich und das Bundeserneuerungsprojekt von 1655 (Zuger Neu-jahrsblatt 1908, S. 3 ff.); ferner H. v. Greyerz, Bundesstaatliche Reformversuche in der Eidgenossenschaft vor 1848 (Berner Zeitschr. f. Gesch. u. Heimatk. 1948, S. 174 ff.).

⁹⁹ Utzinger, S. 122 f.; vgl. Zürich an Solothurn, 30. V./9. VI. 1655 (Zürich-Schreiben 7, 213).

¹⁰⁰ E. A. VI 1, 257; Utzinger, S. 71, 76 f.

dehnung des Bündnisses mit dem Bistum konnte man im Waserschen Projekt keine eigenen Vorteile erblicken. Man befürchtete viel eher ein Übergewicht der Evangelischen, das sich auf die eigene Position gegenüber Bern verhängnisvoll auswirken musste. Deshalb wollte man von einer derartigen Neuerung nichts wissen, solange nicht die Zwistigkeiten unter einzelnen Orten beigelegt wären.¹⁰¹ Bezeichnenderweise wurde die Neubeschwörung des Goldenen Bundes von 1586, welche kurz darauf erfolgte, in Solothurn mit «sonderm gefallen» aufgenommen.¹⁰² Mit der Erneuerung des katholischen Sonderbündnisses hatte auch in der Aarestadt der konfessionelle Geist über den gemeineidgenössischen Gedanken den Sieg davongetragen. Wasers Ideen sollten erst ein Jahrhundert später im Zeichen der nationalpatriotischen Aufklärung eine Wiedergeburt erleben.

Die Beziehungen Solothurns zu Bern waren durch die ungelöste Bucheggberg-Frage weiterhin belastet. Bern erhob nun auch Einsprache gegen das von Solothurn dort ausgeübte Abzugsrecht.¹⁰³ Zudem entbrannte der alte Zollstreit von neuem, als in Büren zehn Fässlein Salz mit Beschlag belegt wurden, bis für sie die geforderte Abgabe entrichtet würde. In mehreren Schreiben machte Solothurn seine jahrhundertealten Zollprivilegien geltend und schlug Bern, falls dieses auf seinem Standpunkte beharren sollte, das eidgenössische Recht vor.¹⁰⁴ Auch wandte es sich an die katholischen Orte um Rat.¹⁰⁵ Mitte März 1655 wurden auf einer Zusammenkunft zwischen Luzern, Freiburg und Solothurn gemeinsame Massnahmen beraten, falls es mit Bern zu einer «Ruptur» kommen sollte; gleichzeitig legte man Solothurn aber gütliche Verhandlungen nahe.¹⁰⁶ Tatsächlich fanden im April und im August zu Wynigen zwei Konferenzen statt, ohne dass indessen eine Einigung erzielt worden wäre. Solothurn beharrte auf seiner Forderung nach Zollfreiheit des «Eigengutes» und machte seine Mitwirkung an

¹⁰¹ Instruktion vom 30. VI. 1655 (Conc. 81a, 201). – Wenn Waser in sein Tagebuch schrieb, Solothurn sei «mit freuden ynverstanden» (zit. v. Utzinger, S. 71; Diebolder, S. 13), irrte er. Seine Aufzeichnungen stimmen auch mit den Instruktionen anderer Orte nicht überein (vgl. Diebolder, S. 14). Es wäre allerdings denkbar, dass sich die Gesandten (Steinbrugg und Haffner) nicht genau an ihre Instruktion hielten.

¹⁰² R. M. 1655, 583; vgl. E. A. VI 1, 263 ff.

¹⁰³ Bern-Schreiben 24, 483; Conc. 81a, 343; E. A. VI 1, 256.

¹⁰⁴ Solothurn an Bern, 22. IV., 22. V., 29. V., 10. VI. 1654 (Conc. 81a, 283 f., 302, 303 f., 305). Vgl. G. Appenzeller, Geschichte der schweizerischen Binnenschifffahrt im Gebiet der Juraseen und Aare, Sol. 1922, S. 72 ff.

¹⁰⁵ E. A. VI 1, 218 f., 224, 251, 256.

¹⁰⁶ E. A. VI 1, 241 f.; R. M. 1655, 161.

der Verteidigung der Waadt davon abhängig, ob ihm dort die gleiche Vergünstigung gewährt würde oder nicht.¹⁰⁷ Obwohl sich die beiden Parteien auch über die Verfahrensfragen bei allfälligen Schiedsverhandlungen nicht einigen konnten,¹⁰⁸ schien sich die Atmosphäre doch allmählich zu entspannen. In Solothurn hoffte man jedenfalls auf eine Wiederherstellung der alten Freundschaft und erwog den Gedanken, zu diesem Zwecke das alte, 1577 letztmals erneuerte Burgrecht mit Bern neu zu beschwören.¹⁰⁹ Da rief der Ausbruch des Ersten Villmergerkrieges in den Beziehungen der beiden Nachbarstände eine neue schwere Krise hervor.

b) Solothurns Neutralität und Vermittlung während des Krieges

Die Erneuerung des Goldenen Bundes sowie des Bündnisses mit dem Bischof von Basel durch die katholischen Orte und das Scheitern des Waserschen Projektes führten die erneute Versteifung der konfessionellen Fronten in der Schweiz deutlich vor Augen. Der eigentliche Zündstoff lag aber in den Gemeinen Herrschaften, wo der reformierte Glaube durch den Zweiten Landfrieden von 1531 stark benachteiligt war. Seit langem suchte namentlich Zürich diesem Zustand ein Ende zu setzen. Da schien ihm der Arther Handel eine willkommene Handhabe zu bieten.

Im Herbst 1655 holte die Schwyzer Regierung gegen die neugläubige Gemeinde in Arth, die aus einer täuferischen und einer reformierten Richtung bestand, zum entscheidenden Schlage aus, um die alte Glaubenseinheit wiederherzustellen. Es gelang ihr, die Täufer festzunehmen, denen sie in der Folge den Prozess machte und vier von ihnen hinrichtete. Den Reformierten indessen war im letzten Augenblick, unter Zurücklassung ihrer Habe, die Flucht nach Zürich geglückt. Die Limmatstadt verlangte nun von Schwyz die Herausgabe ihres Gutes; dieses aber forderte seinerseits die Auslieferung der Flüchtigen. Der lokale Konflikt wurde zum Prinzipienstreit und dehnte sich auf die beiden konfessionellen Lager in der Eidgenossenschaft aus. Alle Vermittlungsbemühungen scheiterten. Schwyz lehnte den zürcherischen Vorschlag, den Streit durch ein eidgenössisches Schiedsverfahren zu schlichten, als Verletzung seiner Souveränität ab. Da anderseits auch

¹⁰⁷ R.M. 1655, 176 f., 207 f., 485, 517 f.; Conc. 81 a, 212 f.

¹⁰⁸ R.M. 1655, 364 f.; Conc. 81 a, 199.

¹⁰⁹ R.M. 1655, 176 f.; Conc. 81 a, 217f.

Zürich auf seinem Standpunkte beharrte, musste es zum Kriege kommen.¹¹⁰

Dieser konfessionelle Konflikt musste auch Solothurn berühren, hielt es doch, darüber konnte kein Zweifel bestehen, in treuer Liebe am alten Glauben seiner Väter fest. Eben erst hatte es ja zum Schutze dieses Glaubens den Borromäischen Bund mitbeschworen. Schon vorher war der Geist des Tridentinums, nach der Überwindung anfänglicher Widerstände, auch an den Ufern der Aare eingezogen. Zahlreiche Klöster waren seit dem Ende des 16. Jahrhunderts zu Stadt und Land errichtet, wieder bevölkert oder vergrössert worden, etliche Dorfpfarreien von neuem erstanden.¹¹¹ Die aktivsten Träger der Reform, die Jesuiten, hatten im Jahre 1646 – im Vergleich zu andern Orten immerhin verhältnismässig spät – in Solothurn Aufnahme gefunden, zum grossen Verdruss der reformierten Stände. Ihr Wirken trug viel zur Hebung der Frömmigkeit bei.¹¹² Die Obrigkeit selbst war durch persönliche Bande mit der Kirche eng verbunden, da manches Glied der regierenden Familien der Welt- oder Ordensgeistlichkeit angehörte. Auch bedachten die Patrizier zahlreiche Kirchen und Klöster mit namhaften Schenkungen.

Wäre es nur von ihrem Glaubenseifer abgehangen, zweifellos hätte sich die Aarestadt am Kampfe gegen die Neugläubigen beteiligt. Ihre Stellungnahme war aber noch durch Erwägungen anderer Art bedingt. Einmal hatte sie an den Gemeinen Herrschaften im deutschsprachigen Gebiete, um die sich die Auseinandersetzungen drehten, gar keinen Anteil. Im weitem trug die machtmässige Überlegenheit der Reformierten nicht dazu bei, den Kampfeifer zu schüren. In erster Linie hatte man natürlich die Stärke Berns zu fürchten, dessen Gebiet Solothurn von den übrigen katholischen Orten vollkommen abriegelte. Das Interesse der Selbsterhaltung musste den entscheidenden Ausschlag geben, denn, so schrieb Schultheiss vom Staal dem befreundeten Bi-

¹¹⁰ Vgl. A. Rey, Geschichte des Protestantismus in Arth bis zum Prozess von 1655 (Mitt. d. Hist. Vereins d. Kt. Schwyz 44, 1944); Ders., Zu den staats- und religionspolitischen Folgen der Arther Wirren I (ebenda 46, 1947, S. 40 ff.); A. Keller, Die erste Schlacht bei Villmergen (Argovia 23, 1892, S. 1 ff.); S. Grüter, S. 327 ff.; Gauss/Stoecklin S. 381 ff.

¹¹¹ Zusammenstellung von J. Mösch im H. B. L. S. 6, 1931, S. 428; vgl. L. R. Schmidlin, Akten zur kirchlichen (Gegen-) Reformation im Kanton Solothurn zu Anfang des 17. Jhs. (Zeitschr. f. Schw. Kirchengesch. 4, 1910, S. 127 ff.).

¹¹² F. Fiala, Geschichtliches über die Schule von Solothurn, Bd. 2 (Sol. 1876), S. 28 ff.; 4 (1880), 8 ff.; Roth, S. 189 f.

schof von Basel, «anderen seine seck blätzen und die seinigen die mäuß fressen laßen, dz wäre ein thorheit». ¹¹³ So sah man sich in Solothurn wie übrigens auch in Freiburg, das sich in einer ganz ähnlichen Lage befand, genötigt, dem Kampfe fernzubleiben, obwohl man nicht wie Basel, Schaffhausen und Appenzell durch den Bundesbrief ausdrücklich dazu verpflichtet war.

Man erkannte in der Aarestadt gleich von Anfang an, welche schwerwiegenden Folgen der Arther Handel zeitigen konnte und flehte immer wieder zum Allerhöchsten, er möge das Vaterland vor einem Kriege bewahren. ¹¹⁴ Mit all seinen Kräften bemühte man sich, den Frieden zu erhalten. Die Konferenz der katholischen Orte vom November wollte Solothurn erst gar nicht besuchen, um bei den Reformierten keinen Argwohn zu erwecken; nur dem Beispiel Freiburgs folgend, entschloss es sich schliesslich zur Teilnahme. ¹¹⁵ Auf dieser Tagung wünschte es dann von Schwyz, es möge im Prozess gegen die Arther kein Blut fließen lassen, um nicht die Lage zu verschärfen. ¹¹⁶ Als man dort gleichwohl zu Todesurteilen schritt, fand dieses harte Vorgehen in der Aarestadt allgemeine Missbilligung. ¹¹⁷ Ende November und dann zum zweiten Mal Ende Dezember, auf Veranlassung Berns, trat in Baden die Tagsatzung zusammen, um eine friedliche Beilegung des Konfliktes zu versuchen. Neben dem Ambassador und den andern unbeteiligten Orten war es wiederum Solothurn, das sich ins Mittel legte. Es riet Schwyz, den nach Zürich geflohenen Arthern freiwillig – da man es kraft seiner Souveränität nicht dazu zwingen könne – einen Teil ihrer Habe zu verabfolgen und suchte es später zur Annahme des zürcherischen Vorschlages auf gütliche oder rechtliche Austragung des Streites zu bewegen. Immerhin instruierte es seine Gesandten, Seckelmeister Johann Wilhelm von Steinbrugg und Altrat Johann Friedrich Stocker, sich nicht von den katholischen Orten zu sündern. ¹¹⁸

¹¹³ Vom Staal an Bischof, 14. I. 1656 (A. Bst. Basel: B 119/5, 855).

¹¹⁴ R.M. 1655, 654, 698, 706, 717 u. a.

¹¹⁵ Solothurn an Freiburg, 31. X. (E. A. VI 1, 1767); Freiburg an Solothurn, 1. XI. 1655 (Freiburg-Schreiben 6); R.M. 1655, 644.

¹¹⁶ E. A. VI 1, 278 f.

¹¹⁷ Vom Staal an Bischof, 8. I. 1656 (A. Bst. Basel: B 119/5, 850).

¹¹⁸ E. A. VI 1, 283 ff., 295 ff.; Instruktion vom 28. XII. 1655 u. 6. I. 1656 (Thurgauische Friedenshandlung 1656, Bd. 65); R.M. 1656, 2 ff.; vgl. v. Steinbrugg u. Stocker an Solothurn aus Baden, 24., 27., 28. XI., 2., 4., 6. XII. 1655, 3. I. 1656 (Vogtei-Schreiben betr. Krieg 1655/56, Bd. 62, S. 1073 ff., 1037 ff., 1029 ff., 1087 f., 161 ff., 175 f., 241 ff.).

Inzwischen hatte man für die eigene Sicherheit zu sorgen. Die Massnahmen, die Bern zum Schutze seiner Grenzen traf, konnten dem wachsamen Auge der Solothurner nicht entgehen.¹¹⁹ Man war sich über das Ziel dieser Vorkehren nicht im klaren. Drohend erhob sich von neuem das Schreckgespenst eines plötzlichen Überfalls auf den Bucheggberg. Sofort wurde Freiburg um getreues Aufsehen ersucht und der Gouverneur von Neuenburg gebeten, zu verhindern, dass die Untertanen des Fürsten den Bernern zuzögen.¹²⁰

Ein geharnischtes Schreiben Berns, worin es gegen die im Bucheggberg vorgenommene Musterung protestierte, durch die seine Rechte verletzt worden seien, schien die gehegten Befürchtungen zu bestätigen.¹²¹ Eine gewaltige Aufregung bemächtigte sich der Stadt. Man betrachtete dieses Schreiben als getarnten «Absagebrief» und gelangte sofort an Luzern und Freiburg um Hilfe für den Notfall; den Bischof von Basel ersuchte man, gemäss den Verhandlungen, die Kriegsrat Urs Grimm in Delsberg und Pruntrut geführt hatte, fünfzig Reiter bereit zu halten – was auf den Mangel an eigener Kavallerie schliessen lässt – und bat auch Neuenburg um getreues Aufsehen.¹²² Gleich darauf stellte man die ganze Mannschaft auf Pikett.¹²³ Mittlerweile wurden die Bucheggberger von beiden Seiten bearbeitet. Bern schickte zwei Gesandte nach Ättingen, die den dort versammelten Ausschüssen die Mahnung erteilten, in einem allfälligen Konflikte neutral zu bleiben; eine Unterstützung Solothurns würde als Rebellion gegen die bernische «Landesherrlichkeit» bestraft werden. Sobald man in Solothurn davon vernahm, schickte man seinerseits eine vierköpfige Gesandtschaft zu den Bucheggbergern, versprach, ihre Konfession zu wahren und sie nicht gegen Glaubensbrüder kämpfen zu lassen, forderte dagegen ihren unbedingten Gehorsam, den sie auch zusagten.¹²⁴ Inzwischen

¹¹⁹ St. A. Bern: R.M. 124, 270 f. Vgl. vom Staal an Bischof, 18., 21. XI. 1655 (A. Bst. Basel: B 119/5, 820, 825).

¹²⁰ Solothurn an Freiburg und an Gouverneur von Neuenburg, 25. XI.; Freiburg an Solothurn, 27., 28. XI.; Gouverneur J. v. Stäffis-Mollondin an Solothurn, 30. XI. 1655 (Vogtei-Schreiben 62, 1035, 1045, 1055, 1059, 1041 f.).

¹²¹ Bern an Solothurn, 15./25. XI. 1655 (Vogtei-Schreiben 62, 279).

¹²² Solothurn an Luzern und Freiburg, 27. XI. (Conc. 81a, 219); an Bischof von Basel und an Gouverneur von Neuenburg, 28. XI.; vgl. Bischof an Solothurn, 26. XI. (Vogtei-Schreiben 62, 1023 ff., 1069); J. A. Schütz an Landeshofmeister v. Reinach in Delsberg, 28. XI. 1655 (A. Bst. Basel: Villmergerkrieg; B 181/3, 10).

¹²³ Solothurn an alle Vögte, 29. XI. 1655 (Conc. 81a, 223).

¹²⁴ R.M. 1655, 694 ff., 700 f. St. A. Bern: R.M. 124, 353a, 362; Instr. B. S., 469 ff. Vgl. Kocher, Streit um die Landesherrlichkeit, S. 5 ff.

verstärkten sich die Befürchtungen über einen Angriff auf die umstrittene Vogtei. Es wurden Kommandanten dorthin entsandt und zugleich die katholischen Orte, die bereits auf der Tagsatzung ihre Unterstützung zugesagt hatten, neuerdings darum ersucht; Berns Protest wurde mit einer Gegenbeschwerde über dessen Einmischung im Bucheggberg beantwortet.¹²⁵ Allmählich begann sich aber die Erregung wieder zu legen, und auf eine Anfrage Berns hin versicherte der Rat gerne, man wolle sich mit allen Kräften für die Erhaltung des Friedens in der Eidgenossenschaft einsetzen und deshalb an den Vermittlungsverhandlungen zu Baden teilnehmen.¹²⁶

Mit Basel stand man vorderhand weiterhin auf gutem Fusse.¹²⁷ Zwar tat sich allmählich auch gegenüber der Rheinstadt ein gewisses Misstrauen kund; auf beiden Seiten begannen sich Gerüchte über einen bevorstehenden gegnerischen Überfall herumzusprechen.¹²⁸ Doch mass man in Solothurn diesen Nachrichten keine allzugrosse Bedeutung bei, hatte doch Bürgermeister Wettstein den baslerischen Friedenswillen deutlich zu erkennen gegeben, schriftlich in einem Antwortbrief an Seckelmeister von Steinbrugg, mündlich im Gespräche mit Hieronymus Wallier, dem Kommandanten zu Dorneck.¹²⁹

In Baden scheiterten inzwischen die Vermittlungsbestreben der neutralen Orte, da die beiden Parteien hartnäckig auf ihren Standpunkten beharrten. Am 5. Januar 1656 eröffnete Zürich die Feindseligkeiten mit dem Angriff auf das Kloster Rheinau. Damit erwies sich auch die Reise Bürgermeister Meyers von Freiburg und Altrat Stockers von Solothurn, die Schwyz zur Annahme des eidgenössischen Rechtes bewegen sollten, als nutzloses Unterfangen.¹³⁰

In Solothurn trachtete man jetzt in erster Linie darnach, das benachbarte Bern womöglich vom Eintritt in den Krieg fernzuhalten. Zu diesem Zwecke schickte man eine vierköpfige Gesandtschaft dorthin,

¹²⁵ Solothurn an Luzern, Freiburg und Bischof von Basel, 6. XII.; an Bern, 9. XII. 1655 (Vogtei-Schreiben 62, 171 ff., 281 ff.); Vogtei-Schreiben 62, 131 f., 133 f., 135 f., 161 ff., 175 f., 189 f., 205 f.; R.M. 1655, 702, 704, 718 f., 728 f., 740. St. A. Bern: R.M. 124, 391 f.

¹²⁶ Bern an Solothurn, 8./18. XII.; Solothurn an Bern, 20. XII. 1655 (Vogtei-Schreiben 62, 821 f., 253).

¹²⁷ Solothurn an Abt von Beinwil-Mariastein, 24. XI. (Vogtei-Schreiben 62, 1063); vom Staal an Schöttlin, 10. XII. 1655 (A. Bst. Basel: B 119/5, 835).

¹²⁸ Vogtei-Schreiben 62, 179; R.M. 1655, 725. St. A. Basel: Thes. dipl. Wetst. IX, 242.

¹²⁹ Wettstein an v. Steinbrugg, 9./19. XII.; H. Wallier an Solothurn, 19., 28. XII. 1655 (Vogtei-Schreiben 62, 223 f., 303 ff., 583 ff.).

¹³⁰ E. A. VI 1, 299, 301; vgl. Stocker an Schultheiss Sury aus Arth, 6. I. 1656 (Vogtei-Schreiben 62, 341); R.M. 1656, 7.

der sich auch eine Abordnung Freiburgs anschloss. Man erinnerte Bern an die alten Burgrechte der drei Städte und mahnte es zum Frieden. Indem man auf die Spannungen anspielte, die zwischen Zürich und Bern im vergangenen Bauernkriege zutage getreten waren, suchte man einen Keil zwischen die beiden Städte zu treiben, während man natürlich die eigenen Differenzen mit Bern wohlweislich in den Hintergrund schob!¹³¹ Mittlerweile herrschte Ungewissheit über die Absichten der Berner. Das Gerücht über einen plötzlichen Überfall auf Olten und verschiedene kleinere Zwischenfälle schufen eine fiebrig erregte Atmosphäre.¹³² Da auch über Basels Haltung Zweifel bestanden, wandte man sich mehrmals an den Fürstbischof, um im Notfalle von ihm Reiter, Stuckmeister und Kanoniere zu erhalten; der Kommandant zu Dorneck besprach sich mit den benachbarten bischöflichen Vögten über einen allfälligen Zuzug.¹³³

Gleichzeitig versicherte man Basel und Schaffhausen, man wolle dem Kriege fernbleiben und hoffe ein gleiches von ihnen.¹³⁴ Die Basler wollten indessen über die Absichten des Nachbarn genaueren Bescheid wissen und ordneten eine Gesandtschaft nach Solothurn ab. Hier versicherte man sich gegenseitiger guter Nachbarschaft und Friedfertigkeit.¹³⁵ Gleichzeitig beschloss man die Einberufung einer Tagung aller unparteiischen Orte nach Solothurn, um die Eidgenossenschaft vor einem verheerenden Bruderkriege zu bewahren und ersuchte die beiden Parteien um einen Waffenstillstand.¹³⁶ Am 22. Januar trat diese Konferenz zusammen, an der allerdings Glarus und Appenzell wegen Zeitmangels fehlten, während Schaffhausen zwar teilnahm, doch für die fernere Vermittlungstätigkeit als ungeeignet betrachtet wurde, da es

¹³¹ Instruktion vom 8. I. 1656 (Conc. 81 a, 23 f.); Vogtei-Schreiben 62, 315 f., 339 f.; R.M. 1656, 6, 9 f.; vgl. v. Steinbrugg u. a. an Solothurn aus Bern, 10., 11. I. 1656 (Vogtei-Schreiben 62, 521 f., 561). St. A. Bern: R.M. 125, 4, 7.

¹³² Vogtei-Schreiben 62, 335, 511, 515, 729, 753, 759.

¹³³ Solothurn an Bischof, 7., 14. I. 1656 (Vogtei-Schreiben 62, 339 f., 605 f.); Vogtei-Schreiben 62, 615 f., 643 f., 735 ff., 771 ff.

¹³⁴ Solothurn an Basel, an H. Wallier, 9. I. (Vogtei-Schreiben 62, 351 f., 355 f.); an Schaffhausen, 10. I. (Conc. 81 a, 2); vgl. Schaffhausen an Solothurn, 28. XII. 1655/7. I. 1656 (St. A. Basel: Akten 1. Villmergerkrieg, Polit. U 2; Kopie).

¹³⁵ H. Wallier an Solothurn, 10. I. (Vogtei-Schreiben 62, 607 f.); Solothurn an Basel, 12. I. 1656 (Conc. 81 a, 5); R.M. 1656, 15, 21 ff. Basler Instruktion vom 31. XII. 1655/10. I. 1656 (St. A. Basel: Politisches U 1). – Stoecklin geht zu weit, wenn er Solothurns Neutralität im wesentlichen als Erfolg der Basler Diplomatie bezeichnet (Gauss/Stoecklin, S. 409).

¹³⁶ Basel und Solothurn an Freiburg, Schaffhausen und Appenzell; an Zürich und Bern; an V Orte, 15. I. 1656 (Conc. 81 a, 6, 8 ff.).

wegen seines Zuzugs an Zürich nicht mehr als neutral galt. Man beschloss, Schwyz zur Annahme des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu bewegen, zu welchem Zwecke eine Gesandtschaft nach Luzern abgeordnet wurde.¹³⁷ Schwyz erklärte sich in der Tat zur Annahme des eidgenössischen Rechtes bereit, worauf die Gesandten nach Zürich reisten, um auch dieses dazu zu bewegen.¹³⁸

Mitten in diese Verhandlungen hinein platzte die Kunde von der Schlacht bei Villmergen. Bern hatte sich, trotz dem Mahnruf der freiburgisch-solothurnischen Gesandtschaft, für den Krieg entschieden. Seine Waffen waren aber nicht vom Glücke begünstigt. Am 24. Januar wurde das Heer General von Erlachs von den zahlenmässig weit schwächeren Luzerner und Freiämter Truppen entscheidend geschlagen. Diese Nachricht löste in Solothurn unverhohlene Freude aus. Der Beweis war erbracht, dass der gefürchtete Nachbar nicht unsiegbar war; auch konnte eine gewisse Schadenfreude über das Missgeschick von Erlachs kaum ausbleiben, hatte man doch seine Drohungen aus der Zeit des Bauernkrieges noch nicht vergessen. Den Sieg der Katholischen betrachtete man als Gnadengeschenk Gottes und seiner «glorwürdigen Mutter», der «Himmel Königin» Maria. Zu Stadt und Land ordnete der Rat Dankgottesdienste an.¹³⁹ An Luzern richtete er ein Glückwunschsreiben.¹⁴⁰

Die Freude währte nicht lange. Auf katholischer Seite befürchtete man einen Gegenschlag des Feindes. Luzern mahnte Solothurn und Freiburg unter Anrufung des Goldenen Bundes zu sofortiger Hilfeleistung.¹⁴¹ Tatsächlich schien es, als ob unter dem Eindruck des Sieges von Villmergen nun auch in der Aarestadt der Kriegswille die Oberhand bekäme. Bereits kurz zuvor hatten Solothurn und Freiburg insgeheim den Gedanken eines Zuzuges an die V Orte erwogen.¹⁴² Gemäss dieser Verabredung schlug nun Solothurn Freiburg vor, im Falle eines

¹³⁷ Protokoll: Conc. 81 a, 13 ff., 24 ff.; E. A. VI 1, 312 ff. Vgl. vom Staal an Schöttlin, 22. I. 1656 (A. Bst. Basel: B 119/5, 858).

¹³⁸ Gesandte Basels, Freiburgs und Solothurns an Solothurn aus Luzern, 16./26. I. 1656 (Luzern-Schreiben 11). Über die Beratungen in Zürich vgl. Conc. 81 a, 35, 40, 46; Utzinger, S. 98 f.

¹³⁹ R.M. 1656, 45, 49, 51; Vogtei-Schreiben 62, 749, 767.

¹⁴⁰ Solothurn an Luzern, 31. I. 1656 (Conc. 81 a, 35).

¹⁴¹ Luzern an Solothurn, 30. I. 1656 (Luzern-Schreiben 11; E. A. VI 1, 1780 f.); vgl. das geheime Zuzugsbegehren vom 20. I., das aus Luzern stammen muss (Vogtei-Schreiben 62, 809).

¹⁴² Konferenz in Solothurn, 24. I. 1656 (Conc. 81 a, 30).

erneuten Hilfsgesuches den Waldstätten mit vereinter Macht zuzuziehen, Freiburg mit 3000, Solothurn mit 2000 Mann; weitere tausend Mann wären anzuwerben, die Kosten je zur Hälfte zu teilen.¹⁴³ An der Saane aber machte man Bedenken geltend wegen der Vereinigung mit den solothurnischen Truppen und der Munitionsnachfuhr; man hoffte wohl noch immer auf eine Beilegung des Konfliktes.¹⁴⁴ So gab man in der Aarestadt den Gedanken einer Vereinigung mit den freiburgischen Truppen auf, war aber nach wie vor entschlossen, einem neuen Hilfsgesuche Luzerns mit einigen tausend Mann Folge zu leisten, wozu der Rat in diesen Tagen die nötigen Aufgebote erliess.¹⁴⁵ Zu gleicher Zeit sandte der Fürstbischof Solothurn die wiederholt begehrten 200 Mann Fusstruppen und sechzig Reiter zu; ausserdem wurde die Anwerbung burgundischer Kavallerie ins Auge gefasst.¹⁴⁶

Erklärte es sich auch zu einem allfälligen Zuzug an die Waldstätte bereit, für einen Angriff auf bernisches Gebiet, wie das die Luzerner wünschten, war Solothurn nicht zu gewinnen.¹⁴⁷ Ein solches Abenteuer konnte es sich angesichts seiner exponierten Lage nicht leisten, ohne die allergrössten Risiken einzugehen. Trotzdem hatten natürlich die solothurnischen Vorkehren den Argwohn Berns hervorgerufen. Als es vernahm, dass auch 200 Bucheggberger aufgeboden wurden, wies es die benachbarten Vögte an, deren Abmarsch zu verhindern, kam damit aber zu spät.¹⁴⁸ Solothurn, das durch Ausschüsse aus dem Bucheggberg davon in Kenntnis gesetzt wurde, protestierte sofort bei den bernischen Amtsleuten gegen ihr Vorgehen und forderte seine Untertanen auf, sich solchen Einmischungen zu widersetzen.¹⁴⁹ Es kam anderes hinzu, das die Erbitterung gegen Bern anwachsen liess. Man beklagte sich, dass es die Neuenburger und Bieler aufgemahnt hatte, obwohl die erstern auch mit den katholischen Städten verburgrechtet und deshalb zur Neutralität verpflichtet, die letztern aber Untertanen

¹⁴³ Solothurn an Freiburg, 1., 2. II. 1656 (Conc. 81 a, 41, 43, 45, 46; E. A. VI 1, 1781 f.).

¹⁴⁴ Freiburg an Solothurn, 3., 5. II. 1656 (Freiburg-Schreiben 6).

¹⁴⁵ Solothurn an Freiburg, 8. II. 1656 (Conc. 81 a, 57); R.M. 1656, 80 ff.; Conc. 81 a, 42, 59. – Es standen etwa 3000 Mann unter den Waffen (Solothurn an Montet, 10. III. 1656; Paris: A. E. S. 36, 29).

¹⁴⁶ Bischof an Solothurn, 8./9. II. 1656 (Schreiben des Bischofs 12, 1914 f., vgl. 1916); Conc. 81 a, 52, 58; R.M. 1656, 109; vom Staal an Bischof, 2., 8., 13., 15. II. 1656 (A. Bst. Basel: B 181/3, 68, 72, 80. 88 u. a.).

¹⁴⁷ S. Grüter, S. 347; vgl. E. A. VI 1, 310 f., 318.

¹⁴⁸ St. A. Bern: T. M. B. 18, 471 ff.; R.M. 125, 57, 71, 81.

¹⁴⁹ R.M. 1656, 88 f.; Conc. 81 a, 62, 63.

des Bischofs waren; auch liege es, obschon sich Schwyz zur Annahme des eidgenössischen Rechtes bereit erklärt habe, immer noch im Felde und hetze zudem das Landvolk gegen den katholischen Glauben auf.¹⁵⁰ Es war für die herrschende Stimmung äusserst bezeichnend, dass jetzt ein bernisches Gesuch um Waffendurchfuhr als neutralitätswidrig abgelehnt wurde,¹⁵¹ während doch noch Mitte Januar den nach dem Aargau ziehenden Truppen Berns eine Durchmarschbewilligung erteilt und als mit der Neutralität durchaus vereinbar erachtet worden war!¹⁵² Den Ausschlag mochte damals allerdings die Befürchtung gegeben haben, durch eine Absage einen neuen Kluser Handel heraufzubeschwören.

Auch in den Beziehungen zu Basel trat eine merkliche Spannung ein. Als die Rheinstadt die Verstärkung der solothurnischen Grenzwachen beanstandete, erhielt sie zwar beruhigenden Bescheid.¹⁵³ Indessen ergriff die Basler bald neue Unruhe, als Bern von dem Auszug der solothurnischen und bischöflichen Mannschaft berichtete. Sie ermahnten die katholischen Nachbarn, strikte neutral zu bleiben und ihre Truppen zurückzuziehen.¹⁵⁴ In Solothurn reagierte man auf diese Aufforderung ziemlich sauer, waren doch über die Haltung der Rheinstadt ebenfalls seit einiger Zeit verdächtige Reden im Umlauf. Besonders hartnäckig behauptete sich das Gerücht, dass Basler und Mülhauser Truppen den Bernern über die Schafmatt zugezogen seien.¹⁵⁵ Der Rat legte nun einen Beobachtungsposten auf diesen Juraübergang und betonte gleichzeitig in seiner Antwort an die Nachbarstadt, dass Berns Verhalten ihn zu den Truppenaufgeboten genötigt habe; sie dienten nur der eigenen Sicherheit.¹⁵⁶ Der gegen Basel gehegte Verdacht bestand indessen zu Unrecht; unbeirrbar hielt es an seiner Neutralität fest und wich den

¹⁵⁰ Solothurn an Herzog von Longueville, 6. II. (Ausl. Sch.); an Biel und Neuenburg, 10. II. 1656 (Conc. 81 a, 60 f.); vgl. Vogtei-Schreiben 62, 235.

¹⁵¹ R.M. 1656, 119 f., 128; Vogtei-Schreiben 62, 559.

¹⁵² Bern-Schreiben 25, 86, 87. – Von Erlach versprach, womöglich keinen Gebrauch davon zu machen (an Solothurn aus Zofingen, 8./18. I. 1656; Vogtei-Schreiben 62, 587); ob er sich daran hielt, ist ungewiss.

¹⁵³ Vogt zu Waldenburg an Basel, 14./24. I.; Bern an Basel, 15./25. I. (St. A. Basel: Politisches U 1 und 3); Basel an Solothurn, 19./29. I.; Solothurn an Basel, 31. I. 1656 (Vogtei-Schreiben 62, 661 f., 722).

¹⁵⁴ Basel an Solothurn, an Bischof, 2./12. II. 1656 (St. A. Basel: Missiven [Miss.] A 114); vgl. Rats-Protokoll (R. Pr.) 41, 73 (St. A. Basel).

¹⁵⁵ Vogtei-Schreiben 62, 365, 473, 475, 493 f., 597 f., 675 ff., 803 f.; Conc. 81 a, 24 ff., 56; R.M. 1656, 90, 128.

¹⁵⁶ R.M. 1656, 90. Solothurn an Basel, 14. II. 1656 (St. A. Basel: Polit. U 1).

wiederholten Zuzugsbegehren Berns immer wieder aus, um seiner Vermittlerrolle weiterhin gerecht werden zu können.¹⁵⁷

Inzwischen hatten die neutralen Orte ihre Bestrebungen zur Wiederherstellung des Friedens unablässig fortgesetzt. Ihrem eifrigen Bemühen gelang es schliesslich, die beiden Parteien am 10. Februar zu einem Waffenstillstande zu bewegen, worauf in Baden sofort Friedensverhandlungen eröffnet wurden.¹⁵⁸ Solothurn lag viel an einem glücklichen Ausgang dieser Konferenz. Deshalb missbilligte es die anfängliche Unnachgiebigkeit der Innern Orte. Es drohte ihnen, falls sie von ihrer «Halsstarrigkeit» nicht abliessen, wolle es sich nicht mehr um ihre Sache bekümmern.¹⁵⁹ Nachdem verschiedene Klippen, namentlich dank dem Geschieke Wettsteins, glücklich umschifft worden waren, konnte schliesslich am 7. März der Friede unterzeichnet werden. Dieser «Dritte Landfriede» bestätigte im wesentlichen den Status quo und bedeutete einen Sieg des katholischen Standpunktes. Die noch hängigen Streitfragen sollten später mit Hilfe der unbeteiligten Orte geregelt werden.¹⁶⁰

Damit wich auch in Solothurn die bange Sorge, die die Gemüter während der vergangenen Monate bedrückt hatte. Gross war die Freude über den zustande gekommenen günstigen Frieden. Zu Stadt und Land wurde mit feierlichen Gottesdiensten und Prozessionen dem Allerhöchsten für seine Gnade gedankt.¹⁶¹ Die aufgebotenen Truppen, darunter die bischöflichen, wurden entlassen und die in die Grenzvogteien verordneten Kommandanten zurückberufen.¹⁶²

Wenn Solothurn auch nicht unmittelbar am Kriege beteiligt gewesen war, so hatte es doch dessen Auswirkungen zu spüren bekommen, namentlich in finanzieller Hinsicht. Die Rüstungen, der Unterhalt der Truppen, die zahlreichen Konferenzen hatten gewaltige Mittel verschlungen, so dass die Staatsrechnung mit einem beträchtlichen Defizit abschloss.¹⁶³ Diese Einbussen empfand man um so schmerz-

¹⁵⁷ Vgl. Basels Korrespondenz mit Bern und Mülhausen (St. A. Basel: Polit. U 3 und Miss. A 114).

¹⁵⁸ E. A. VI 1, 316 f., 319 ff.; vgl. Gauss/Stoecklin, S. 411 ff.

¹⁵⁹ Solothurn an Tagsatzungsgesandte, 19. II. (Conc. 81 a, 74); vgl. Stocker und Haffner an Solothurn aus Baden, 16., 17. II.; Haffner an Solothurn, 3. III. 1656 (Thurg. Friedensch. 65; vgl. E. A. VI 1, 1783).

¹⁶⁰ E. A. VI 1, 1633 ff.

¹⁶¹ R.M. 1656, 141, 144 f.

¹⁶² R.M. 1656, 135, 142, 146 f., 151 ff.

¹⁶³ J. R. 1656; Haffner, Schaw-Platz II, 309.

licher, als einerseits die Staatskasse schon durch die bekannte «Kriegsentschädigung» nach dem Bauernkriege erheblich geschröpft worden war, anderseits aber der Rat eben jetzt an eine umfassende Stadtbefestigung dachte. Zweifellos gab die Furcht vor einem bernischen Überfall, wie man sie im vergangenen Kriege erneut aufs tiefste empfunden hatte, den Anstoss zu diesem Plane, zumal die mittelalterlichen Ringmauern überall schadhaft geworden waren. Auch mochten die modernen Befestigungsanlagen Genfs, Berns und Zürichs als Anreiz wirken. Ihrem Wunsche gemäss schickte Luzern der Aarestadt zwei jener Ingenieure zu, die Mailand den V Orten während des Krieges zur Verfügung gestellt hatte.¹⁶⁴ Sie besichtigten die Lage der Stadt und stellten dann ein Projekt auf.¹⁶⁵ Der Rat liess ihnen für ihre Verrichtung eine ansehnliche Entschädigung zukommen und schenkte einem der beiden, Francesco Polatta aus Melano (Vogtei Lugano), das Bürgerrecht, um sich seine Dienste zu sichern.¹⁶⁶ Bis zur Inangriffnahme des Projekts sollten aber, offenbar aus Mangel an den nötigen Mitteln, noch mehrere Jahre verstreichen.

Der Rat hatte inzwischen eifrig nach neuen Geldquellen Ausschau gehalten, allerdings ohne grossen Erfolg. Mehrmals war der Ambassador um finanzielle Unterstützung angegangen und besonders an die vielen ausständigen Zinsen des im Jahre 1616 dem König gewährten Darlehens erinnert worden. De La Barde gebrach es aber weniger am guten Willen als an den nötigen Mitteln.¹⁶⁷ So beschloss der Grosse Rat auf Antrag vom Staats, sich direkt an den Hof in Paris zu wenden und schickte Balthasar Wallier dorthin, der zusammen mit Gardeoberst Montet Solothurns Anliegen vorzubringen hatte.¹⁶⁸ Zwar zeigte

¹⁶⁴ Luzern an Solothurn, 16., 23. III. 1656 (Luzern-Schreiben 11).

¹⁶⁵ R.M. 1656, 181. – H. Dörflinger ist dieses Projekt entgangen. Sie behauptet in ihrer Dissertation, von 1626 bis 1662 sei von Befestigungsplänen nicht mehr die Rede (Französische Politik in Solothurn zur Zeit des Schanzenbaues, Zürich 1917, S. 5 f.). Anderseits wird gerade dadurch ihre These bestärkt, dass der Schanzenbau weniger der Furcht vor einer erneuten Bauernerhebung entsprang, wie lange behauptet wurde, als vielmehr der Vorsicht gegenüber Bern. – Auch E. Schlatter (Baugeschichtliches über die Stadtbefestigungen von Solothurn, Sol. 1921) weiss nichts davon.

¹⁶⁶ J. R. 1656; R.M. 1656, 278 f., 284; Polatta an Solothurn aus Pavia, 15. VI. 1656 (Italien-Schreiben 1).

¹⁶⁷ R.M. 1656, 32, 42, 66. De La Barde an Brienne, 22. I., 4., 6. II. (Paris: B. N. F. Fr. 16035, 178, 185, 191 v); an Ludwig XIV., 6. II. (ebenda, 192); an Mazarin, 6. II. 1656 (Paris: A. E. S. 36, 18). – Die Anleihe von 1616 betrug mehr als 150 000 Pfund (J. R. 1616; Ausl. Sch.).

¹⁶⁸ R.M. 1656, 67 ff.; Solothurn an Ludwig XIV., Mazarin u. a., 6. II.; Instruktion vom 6. II. 1656 (Ausl. Sch.).

man sich geneigt, den solothurnischen Forderungen entgegenzukommen;¹⁶⁹ es sollte aber wie schon so oft bei den guten Worten bleiben.

Als man einsah, wie wenig man sich von französischen Geldern zu versprechen hatte, erwog man die Aufnahme von Anleihen bei Privaten.¹⁷⁰ Weit verlockender erschien den Gnädigen Herren indessen noch eine andere Geldquelle: die Besteuerung der ledigen Pfründen. Ein deutlicher Beleg für die zu dieser Zeit wieder in Erscheinung tretenden Eingriffe des Staates in kirchliche Belange. Noch zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges hatte es der Rat nicht gewagt, die Geistlichkeit zu einem Beitrag an die hohen Kosten, die der Grenzschutz verursachte, heranzuziehen.¹⁷¹ Aber angesichts der Lücke, die der Bauernkrieg in der Staatskasse hinterliess, begannen sich die Bedenken zu verflüchtigen. Man fasste eine Besteuerung der Klöster ins Auge und rechtfertigte sich dafür dem Nuntius gegenüber mit dem Argument, es handle sich um einen Beitrag an den Kampf gegen die Ketzer.¹⁷² Jetzt, nach dem Ersten Villmergerkriege, glaubte man sich noch weit eher zu solchen Forderungen berechtigt. Durch Luzerns Beispiel ermutigt, wandte sich der Rat an den Nuntius, um sich einen Anteil am Ertrag der geistlichen Güter zu sichern, und ohne die Antwort erst abzuwarten, forderte er kurz darauf bei der Neubesetzung einiger Pfarrstellen ein Zehntel vom jährlichen Pfrundeinkommen.¹⁷³ Anlässlich der Huldigungsgesandtschaft nach Rom im Sommer 1661 erwirkte sich Solothurn vom Papste in der Tat die Erlaubnis, für vier Jahre die Einkünfte lediger Pfründen zu beziehen.¹⁷⁴

Obwohl es im Herzen auf Seite der Katholischen stand, obwohl es sogar ernsthaft einen Zuzug an seine Glaubensbrüder in Erwägung gezogen hatte, war Solothurn im Ersten Villmergerkriege neutral geblieben. Die Ursache dieses Abseitsstehens lag, wie schon betont, hauptsächlich in seiner exponierten Lage. Der Gedanke der konfessionellen

¹⁶⁹ Mazarin an Solothurn, 29. II. (Propositionen der Ambassadoren 7, 147); Ludwig XIV. an Solothurn, 18. III. 1656 (Sammlung der Französischen Königsbriefe).

¹⁷⁰ R.M. 1656, 80 f.

¹⁷¹ Vgl. Conc. 80, 229 f.

¹⁷² R.M. 1654, 562; Conc. 81a, 350.

¹⁷³ R.M. 1656, 110 f., 239; Conc. 81a, 77, 81, 82, 83, 135; Tagsatzungsgesandte an Solothurn, 25. II. (Thurg. Friedenshandlung 65); Haffners Relation über eine Unterredung mit Schultheiss Dulliker von Luzern, 13. VI. 1656 (Mappe Geheime Korrespondenz).

¹⁷⁴ Breve Alexanders VII. vom 25. VI. 1661 (Urkunden). Vgl. J. G. Wagner, Italienische Summer- oder Römer Reyß, Sol. 1664, S. 67 f.

Solidarität hatte dem Gebote der Selbsterhaltung zu weichen. Es wurde darin durch Freiburg, das sich in einer ähnlichen Lage befand, bestärkt.

Zugleich hatte es sich in den Dienst der Vermittlung gestellt. Zusammen mit Basel spielte es dabei eine führende Rolle und errang sich durch seinen mässigen Einfluss auf die Innern Orte ein unbestreitbares Verdienst um die Wiederherstellung des Friedens. Unermüdlich ritten seine Gesandten – von Steinbrugg, Stocker, Haffner – von Ort zu Ort, um das Feuer eindämmen zu helfen. Die Seele dieses Wirkens war indessen einer, der nicht im Rampenlichte der Verhandlungen stand: es war Schultheiss vom Staal, trotz seinem Alter noch immer der überragende Staatsmann Solothurns. In der Überzeugung, seinem engern und weitem Vaterlande damit den besten Dienst zu leisten, hatte er sich im Rate mit aller Kraft für eine Verständigungspolitik eingesetzt, sich damit allerdings in und ausserhalb der Stadt auch den Argwohn der Glaubenseiferer zugezogen,¹⁷⁵ wie man ja überhaupt in der Innerschweiz über Solothurns Abseitsstehen «mächtig unwillig» war.¹⁷⁶ Wenn ausgerechnet die bei den Reformierten meistverhassten Jesuiten sich in der Aarestadt eine ausgesprochene Zurückhaltung auferlegten und dafür sogar bei den Glaubensgegnern Anerkennung fanden,¹⁷⁷ so hielten sie sich damit im eigensten Interesse an die Vorschrift, sich nicht in Standesgeschäfte einzumischen; es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sich auch bei ihnen der mässige Einfluss vom Staals, ihres grossen Freundes und Gönners, geltend machte, der seinem Unmut über den allzu grossen Eifer einiger Geistlicher offenen Ausdruck verlieh.¹⁷⁸

Man kann nicht umhin, die Politik vom Staals mit derjenigen eines Wettstein zu vergleichen. Beiden war der weite Blick gemeinsam, der

¹⁷⁵ Vom Staal an Schöttlin, 8. XII. 1655: «... Juvenilia consilia, plerumque calida ac velocia, prima fronte apparent laeta, sed sunt tractatu dura et eventu tristia, daß dorften wir wohl auch erfahren mit schaden. Gott geb unß derowegen den friden, dan nulla salus bello ... Gott wölle unsere gemuetter zum friden inclinieren, darzuo Ich Jederweilen mein eusserstes contribuieren würdt, und die behutsamkeit in obacht nemmen»; vgl. an Bischof, 24. XII. 1655, 8., 14., 16. I.; an Schöttlin, 17. I.; an Bischof, 9. III. 1656 (A. Bst. Basel: B 181/3, 19. 23; 119/5, 850, 855; 181/3, 48; 119/5, 857; 181/3, 112). Vgl. R.M. 1656, 138 f., 160 f. – Leider bricht vom Staals aufschlussreiches Tagebuch mit dem Jahre 1651 ab; von einer Fortsetzung ist nichts bekannt.

¹⁷⁶ G. Keller (Iuz. Oberstwachmeister) aus Reiden an J. Greder (Kdt. zu Olten), 5. II. 1656 (Schreiben u. Curiosa 50, 589 f.); vgl. R.M. 1656, 159.

¹⁷⁷ Historia Collegii Solodoriani, Mskr. (zit. von Fiala, Bd. 3, 1879, S. 11, Anm. 5).

¹⁷⁸ Vom Staal an Bischof, 24. XII. 1655, 16. I. 1656; ähnlich ein Schreiben des ihm befreundeten J. v. Stäffis-Mollondin, 27. XII. 1655 (A. Bst. Basel: B 181/3, 23, 48, 25).

über die Grenzen der engern Heimat hinaus auf das Wohl des grösseren Vaterlandes gerichtet war. Unter diesem Gesichtspunkt mussten ihnen zwei Dinge als Schwächen erscheinen, die es zu bekämpfen galt, sollte ihr Wunschbild einer starken Eidgenossenschaft verwirklicht werden: die Abhängigkeit von Frankreich gegen aussen, die konfessionellen Schranken im Innern. Dieses gleichgerichtete Streben ist kein Zufall. Zweifellos standen die beiden in persönlicher Berührung miteinander. Scheinen sie auch keinen Briefwechsel geführt zu haben, so bot sich ihnen doch auf zahlreichen Tagsatzungen und Konferenzen Gelegenheit, ihre Meinungen mündlich auszutauschen. Dies erscheint um so gewisser, als sie im Urner Landammann Zwyer einen gemeinsamen Freund besaßen, der ihre Anschauungen teilte und wohl als eigentliches Bindeglied wirkte.¹⁷⁹ Im Villmergerkriege trat ihnen die Aufgabe einer vermittelnden Politik unter den beiden Glaubensparteien mit besonderer Dringlichkeit vor Augen, und sie unterzogen sich ihr mit Eifer und Hingabe: der Basler Bürgermeister an vorderster Front, der Solothurner Schultheiss mehr im Hintergrunde. Hatte ihr Wirken auch den Ausbruch des Krieges nicht zu verhindern vermocht, so trug es doch viel zur Wiederherstellung des Friedens bei.

c) Das Ringen um einen Schiedsspruch

Beim Abschluss des Friedens hatte man die noch hängigen Streitpunkte, besonders das gegenseitige Verhältnis der beiden Konfessionen in den Gemeinen Herrschaften und die Kriegskostenfrage, dem eidgenössischen Schiedsverfahren überwiesen. Solothurn war daran mittelbar beteiligt, da Stadtschreiber Haffner neben Bürgermeister Meyer von Freiburg, Bürgermeister Wettstein von Basel und Landammann Rechsteiner von Appenzell A. Rh. zum «Sätzen» bestimmt wurde. Der Solothurner hatte sich schon anlässlich der Friedensverhandlungen hervorgetan.¹⁸⁰ So wünschten ihn die katholischen Orte zu ihrem Sätzen, welchem Ansuchen der Rat, trotz Haffners Bedenken über

¹⁷⁹ Von einem Briefwechsel vom Staals mit Wettstein hat sich weder im Nachlass des letztern (St. A. Basel: Thes. dipl. Wetst., 13 Bde., Polit. Q 16) noch in Solothurn etwas finden lassen. – Dagegen stand Zwyer wie mit Wettstein so auch mit vom Staal in eifriger Korrespondenz (vgl. De La Barde an Mazarin, 25. III. 1650; Paris: A. E. S. 31, 160). Während sich in den St. A. Sol. und Uri (laut freundl. Mitteilung von Hrn. Staatsarchivar H. Schuler, Altdorf) nichts mehr darüber vorfindet, sind im A. Bst. Basel zwei Briefe vom Staals an Zwyer erhalten (31. X. 1654, 25. II. 1655: B 119/4, 630, 678).

¹⁸⁰ Vgl. Friedensprojekt J. R. Burckhardts u. Haffners vom 9./19. II. 1656 (St. A. Basel: Polit. U 3).

seine mangelnde Eignung, entsprach.¹⁸¹ Vom April bis zum Juni und zum zweiten Mal vom Juli bis zum August fanden in Baden Verhandlungen statt zur Behebung der noch vorhandenen Differenzen. Doch ergaben sich zahlreiche Schwierigkeiten in bezug auf die Ordnung in den Gemeinen Herrschaften und die Schleifung der im Kriege errichteten Befestigungsanlagen. Da eine gütliche Regelung nicht zustande kam, griff man schliesslich zum rechtlichen Verfahren; die vier Sätze wurden als Richter vereidigt.¹⁸²

Zu dieser Zeit spitzte sich die Lage in der Eidgenossenschaft erneut zu. Basel und Solothurn bemühten sich unermüdlich, einen erneuten Waffengang zwischen den beiden Parteien zu verhindern, wozu sie in der Aarestadt mehrmals Konferenzen abhielten.¹⁸³ Im Sommer wurden allerdings Abgeordnete Solothurns und Freiburgs von Luzern insgeheim in die Wallfahrtskirche nach Werthenstein berufen, um gemeinsame Massnahmen für den Fall eines Krieges mit Bern zu treffen, wobei auch die Bundeserneuerung mit dem Wallis zur Sprache kam. Der anwesende Solothurner Gesandte, Venner von Steinbrugg, wurde beauftragt, den Bischof von Basel für einen allfälligen Zuzug zu gewinnen, den dieser in der Folge auch zusagte.¹⁸⁴ Im darauffolgenden Frühjahr mahnte Luzern wegen angeblicher neuer Musterungen Berns zur Ratifizierung dieser Beschlüsse und bat Solothurn um getreues Aufsehen, was dieses versprach und gleichzeitig geheime Musterungen anordnete.¹⁸⁵ Im Spätherbst wurden dann auf einer weiteren Konferenz der katholischen Städte die Abmachungen von Werthenstein bestätigt.¹⁸⁶

Diese erneute Zuspitzung der Gegensätze wirkte sich auf die schiedsgerichtlichen Verhandlungen aus. Mehrmals versammelte sich das vierköpfige Kollegium unter Wettsteins Vorsitz in Olten, ohne aber zu einer Einigung zu gelangen.¹⁸⁷ Schliesslich entschlossen sich die beiden katholischen Schiedsrichter, auf ausdrücklichen Wunsch der

¹⁸¹ Haffner an Solothurn aus Baden, 7. III. 1656 (Thurg. Friedensh. 65); R.M. 1656, 149 f.

¹⁸² E. A. VI 1, 330 ff., 339 ff.; vgl. Gauss/Stoecklin, S. 424 ff.

¹⁸³ 1. IV. (R.M. 1656, 200 f.; vgl. Conc. 81 a, 100); 3. X. 1656 (R.M. 1656, 541 f., 551); 21. III. 1657 (Schreiben und Curiosa 50, 757 ff.).

¹⁸⁴ E. A. VI 1, 343: 31. VII. 1656; Mappe Geheime Korrespondenz; Schreiben des Bischofs von Basel 12, 1920, 1921; Conc. 81 a, 161; Luzern-Schreiben 11; vgl. Bischof an v. Steinbrugg, 6. IX.; v. Staal an Schöttlin, 8. IX. 1656 (A. Bst. Basel: B 181/3, 153, 154).

¹⁸⁵ Geheimer Rat Luzerns an von Steinbrugg, 5. II.; Luzern an Solothurn, 3. III. 1657 (Luzern-Schreiben 11); Conc. 82, 227, 229.

¹⁸⁶ E. A. VI 1, 395: 24. XI. 1657.

¹⁸⁷ E. A. VI 1, 351; Gauss/Stoecklin, S. 432, 454 (Anm. 294). 455 (Anm. 306).

V Orte,¹⁸⁸ aus eigener Vollmacht einen Rechtsspruch zu fällen.¹⁸⁹ So kam es am 30. Januar 1657 in Olten zu den zwei getrennten Sentenzen der evangelischen und der katholischen Schiedsrichter. Während die letzteren Zürich als Urheber des Krieges bezeichneten, zu den Kosten verurteilten und die Differenzen in den Gemeinen Herrschaften gemäss dem Zweiten Landfrieden und dem Verträge von 1632 geregelt wissen wollten, schoben umgekehrt die ersteren Schwyz die Schuld und damit auch die Kriegskosten in die Schuhe und beantragten die völlige Gleichstellung der beiden Konfessionen in den Gemeinen Herrschaften.¹⁹⁰ Damit war man von einer Lösung der strittigen Fragen weiter entfernt denn je. Die katholischen Schiedsrichter bezeichneten den Rechtsspruch ihrer Kollegen als «ein gantz widerwerttge Urthel»,¹⁹¹ während ihnen Wettstein seinerseits Mangel an Verständigungswillen vorwarf.¹⁹² Grösser war die Verärgerung natürlich bei den Parteien selbst. Die Tagsatzung befasste sich noch längere Zeit mit diesen Schiedssprüchen;¹⁹³ doch erst der Villmergerkrieg des folgenden Jahrhunderts sollte eine gewaltsame Lösung der Dinge herbeiführen.

Abschliessend soll die Rolle, die Franz Haffner bei den Schiedsverhandlungen spielte, noch kurz gewürdigt werden; denn einerseits hatte er bedeutsamen Anteil daran, andererseits aber war seine Stellungnahme für die solothurnische Haltung ganz allgemein kennzeichnend, wie denn auch sein Vorgehen die volle Billigung der Obrigkeit fand.

Mit ernsthaftem Eifer hatte sich der vielbelesene solothurnische Stadtschreiber in das Studium der zahlreichen Akten und Denkschriften vertieft, um die Auffassungen beider Parteien kennenzulernen.¹⁹⁴ Sein Standpunkt in der Auseinandersetzung war freilich von vorneherein festgelegt. Er verurteilte Zürichs unvermittelten Angriff auf das Kloster Rheinau ebenso sehr wie die kirchenschänderischen Untaten von Bernern im Freiamt.¹⁹⁵ Entscheidend aber war, dass er auch in der Kernfrage den Standpunkt der V Orte teilte: wie sie bekämpfte er die von

¹⁸⁸ V Orte an Haffner, an alle vier Sätze, 9. X. 1656 (Luzern-Schreiben 11).

¹⁸⁹ Meyer und Haffner an Luzern, 8. XI. 1656 (Conc. 81 a, 163).

¹⁹⁰ E. A. VI 1, 1801 ff., 1805 ff.

¹⁹¹ Meyer und Haffner an V Orte, an Nuntius Borromeo, 31. I. (Conc. 82, 221, 223 f.); vgl. Meyer an Haffner, 25. V. 1657 (Freiburg-Schreiben 6).

¹⁹² St. A. Basel: Dreizehnerrats-Pr. C 1, 1; 19. II./1. III. 1657; vgl. Gauss/Stoecklin, S. 433.

¹⁹³ E. A. VI 1, 374, 390, 438, 446, 454 ff.

¹⁹⁴ Vgl. den Aktenband «Acta der Schrifften zwüschen denen löblichen intereßierten Orthen der Eidgnoschaft ao. 1656», Bd. 66.

¹⁹⁵ Schaw-Platz I, 608 f.; II, 308 f.

den Evangelischen angestrebte Gleichberechtigung in den Gemeinen Herrschaften, die Parität.¹⁹⁶ Haffner, der als überzeugter Katholik im Protestantismus das «eingeschlichene Gifft der widrigen Lehr» sah,¹⁹⁷ betrachtete es als seine Aufgabe, als Schiedsrichter zugunsten seines Glaubens zu wirken. Der Nuntius war denn auch mit seiner Haltung äusserst zufrieden und sorgte dafür, dass er und sein Freiburger Kollege, Simon Petermann Meyer, vom Papste zu Rittern ernannt wurden.¹⁹⁸

Haffners Glaubenstreue steht also ausser Zweifel. Wenn er gleichwohl, soweit es ihm zulässig erschien, auch die Katholischen zu einem gewissen Entgegenkommen zu bewegen suchte, beispielsweise in der Frage einer Trennung des Thurgaus, so tat er das in der Erkenntnis, dass in der Politik keine echte Verständigung ohne Kompromiss möglich ist. Als die Innern Orte sich gegen jedes Nachgeben sträubten, führte er, wie schon zur Zeit der Friedensverhandlungen, bittere Klage gegen eine solche Starrköpfigkeit, die jede Einigung unmöglich mache.¹⁹⁹ Seine Ansicht wurde zu Hause vollauf geteilt, und der Rat ermunterte den Stadtschreiber, auf dem eingeschlagenen Wege der Verständigung fortzuschreiten.²⁰⁰

Die Waldstätte andererseits sprachen zwar den beiden katholischen Schiedsrichtern offiziell den Dank für ihre Dienste aus,²⁰¹ begegneten aber ihren Vorschlägen mit Misstrauen, worüber sich diese mehrfach beklagten.²⁰² In der Innerschweiz befürchtete man, dass die beiden sich allzusehr nach den Direktiven Wettsteins richteten. Trotz der Entüstung, die Haffner über diese Mutmassungen an den Tag legte,²⁰³ sind sie bei dem überragenden Ansehen, das der Basler Bürgermeister

¹⁹⁶ «Kurtze unvorgriffenliche Bedencken über die Beschwerdts Puncten», 7. V. 1656 (Mappe Tagsatzungsakten).

¹⁹⁷ Schaw-Platz II, 20 f. – Über Haffners Persönlichkeit vgl. F. Fiala (Allg. Deutsche Biogr. 10, 1879, S. 318); Schmidlin (Zeitschr. f. Schw. Kirchengesch. 6, S. 2 ff.); Roth, S. 229 f.; H. Kläy, Die historiographische Haltung F. Haffners (Jahrb. f. Sol. Gesch. 27, 1954, S. 76 ff.).

¹⁹⁸ Borromeo an Kardinal Rospigliosi, 8. VI., 23. XI., 7. XII. 1656 (Rom: A. V., Nunz. sv. 49, 50); vgl. M. Giovannini, Federico Borromeo, nunzio apostolico, Como 1945, S. 152, 164.

¹⁹⁹ Haffner an Solothurn aus Baden, 27. V. 1656 (Thurg. Friedensh. 65).

²⁰⁰ Solothurn an Haffner, 29. V., 16. VIII. 1656 (Conc. 81a, 128, 158).

²⁰¹ V Orte an Solothurn, 14. VI. 1656, 14. V. 1657 (Vogtei-Schreiben 62, 825 f., 843 ff.).

²⁰² Meyer und Haffner an Borromeo, 8. XI. 1656 (Conc. 81a, 165); Meyer an Haffner, 1. I. 1657 (Mappe Tagsatzungsakten). Vgl. Wettsteins Tagsatzungsbüchlein 5, 1656, S. 6, 23, 37 (St. A. Basel: Polit. Q 15).

²⁰³ Haffner an Meyer, 28. II. 1657: «... wie spöttlich wir für des Directoris Lehr Jungen beschrauwen worden». (Freiburg-Schreiben 6).

überall genoss, nicht einfach von der Hand zu weisen, umsomehr, als der Solothurner schon seit längerer Zeit mit ihm bekannt war.²⁰⁴ Wenn Haffner später in seiner Chronik «als ein getreuer Patriot, redlicher Solothurner und geborner Eydtgnoß . . . auß recht Vatterländischer Wolneygung» vor neuer Zwietracht warnte, da sie zum Untergange der Freiheit führe, exemplifizierte er zwar im Stile der Zeit mit Ereignissen aus der Antike;²⁰⁵ sein Gedankengang passt aber nicht schlecht zu den Ideen eines vom Staal und eines Wettstein. Gegenüber einem andern Basler, Stadtschreiber Burckhardt, äusserte er sich in ähnlicher Weise.²⁰⁶

Von den beiden katholischen Schiedsrichtern scheint Haffner der einflussreichere gewesen zu sein. Seine Belesenheit und reiche Erfahrung verschafften ihm einen guten Einblick in die Verhältnisse. Die Gutachten und Briefentwürfe der beiden stammen denn auch von seiner Hand. Während der Schiedsverhandlungen bemühte er sich ehrlich um eine Verständigung. Er war aber doch zu sehr ein Mann seiner Zeit, als dass nicht letztlich der konfessionelle Geist in ihm die Oberhand gewonnen hätte. So war es ihm denn auch möglich, zusammen mit seinem Freiburger Kollegen den bekannten Schiedsspruch zu fällen.

3. Solothurns Bedrängnis in der Nachkriegszeit

a) Neue Krise in den Beziehungen zu Frankreich

Seit dem Bauernkriege herrschte in der Ambassadorsstadt Frankreich gegenüber wieder die alte Freundschaft. Die Jahrgelder flossen in die Staatskasse, und dem König wurde die Werbung eines neuen Regiments zugebilligt.²⁰⁷ Immerhin war nach den Erfahrungen der letzten Jahre die Lust zum französischen Dienst nicht besonders gross, so dass auch Venedig die Werbung einer weitem Kompanie zugestanden wurde.²⁰⁸

Nicht dass aber keine Opposition mehr bestanden hätte. Vom Staal versuchte weiterhin bei jeder sich bietenden Gelegenheit, die Inter-

²⁰⁴ Vgl. Haffner an Wettstein, 28. II. 1648 (Conc. 79, 18 f und St. A. Basel: Thes. dipl. Wetst. VI, 298).

²⁰⁵ Schaw-Platz I, 610 f.; vgl. II, 309.

²⁰⁶ Haffner an J. R. Burckhardt, 26. X. 1658 (Schreiben und Curiosa 48, 523 ff.).

²⁰⁷ J. R. 1653–1655; R.M. 1655, 169 ff.

²⁰⁸ Solothurn an Negri, 17. XI (Venedig: A. St., Lettere di Zurigo; B. A. Bern: Kopien 66, 140 f.); Negri an Senat, 6. III., 20., 27. XI. 1655 (Venedig: A. St., Disp. 53, 113, 154, 155 f.; B. A. Bern: Kopien 66, 3, 133, 139 f.).

essen Frankreichs zu schädigen. Da er zur Verwirklichung seiner Absichten der Unterstützung weiterer Kreise bedurfte, schloss er eine Kampfgemeinschaft mit einflussreichen Männern, die mehr aus persönlichen als aus grundsätzlichen Erwägungen über den König oder dessen Vertreter in Solothurn verstimmt waren. Das betraf einmal die Hauptleute Urs Grimm und Johann Viktor Wallier, die bekanntlich schon anlässlich der Allianzerneuerung vom Staal unterstützt hatten, mit dem ersterer auch verwandt war.²⁰⁹ Der König schuldete ihnen namhafte Soldbeträge.²¹⁰ Vom Staal spann weitere Fäden bis nach Paris, wo er in Oberst Laurenz von Stäffis-Montet einen Verbündeten fand, der seit Jahren zusammen mit seinem Bruder Jakob von Stäffis-Mollondin, dem Gouverneur von Neuenburg, und De La Bardes Vorgänger Caumartin den Ambassador befehdete.²¹¹ Trotz den unaufhörlichen Klagen De La Bardes erfreute sich Montet der besondern Gunst des Hofes, da er diesem gegen die Fronde in Dünkirchen gute Dienste geleistet hatte. Er erhielt aus diesem Grunde für sich und seine Nachkommen vom König eine ständige Pension zugesprochen und wurde später zum Obersten der Schweizergarde ernannt.²¹² Vom Staal schlug ihn anlässlich einer Grossratswahl vor; doch erhielt Montet, nach dem Berichte des Ambassadors, keine einzige Stimme.²¹³

Mehrmals ergriff der Schultheiss im Rate offen Partei gegen Frankreich. So versuchte er mit allen Mitteln zu verhindern, dass Solothurn der französischen Armee das vom Ambassador verlangte Pulver liefere, allerdings ohne Erfolg.²¹⁴ Im Frühjahr 1654 soll er im Rate Frankreichs Lage in den schwärzesten Farben geschildert und behauptet haben,

²⁰⁹ Grimm war der Gatte von Staals Schwester Helena, ein Joh. Vikt. Wallier deren Schwiegersohn (vgl. J. J. vom Staal, *Secr. dom.* II, 137, 145; Z. B. Sol.), doch scheint letzterer nicht mit dem oben genannten identisch zu sein.

²¹⁰ Paris: A. E. S. 34, 29, 60, 65, 138, 145, 149; B. N. F. Fr. 16033, 581; 16035, 45 v; Arch. f. Schw. Gesch. 8, 260, 266 ff.

²¹¹ Paris: A. E. S. 32, 8, 23; 33, 108; 34, 29, 60, 65, 67, 187; 35, 120. Vgl. M. Godet, *Un officier neuchâtelais au service de France* (Musée neuchâtelais 46, 1909, S. 98 ff.). – Einige Briefe J. von Stäffis-Mollondins an vom Staal 1655/56 in Vogtei-Schreiben 62, 143 f., 627 f., 1065 f.; ein Schreiben vom Staals an Mollondin vom 5. IV. 1652 im Familienarchiv von Stäffis, Rubrique X, Aff. milit. (St. A. Neuenburg).

²¹² Jährliche Pension von 3000 Livres: Brevet Ludwigs XIV. vom 5. IV. 1649 (zit. v. B. F. A. Zurlauben, *Histoire militaire des Suisses au service de la France*, Bd. 8, Paris 1753, S. 78 ff.); R. M. 1655, 742 f.; L. von Stäffis-Montet an Solothurn aus Paris, 18. I. 1656 (Vogtei-Schreiben 62, 683).

²¹³ De La Barde an Mazarin, 17. IV. 1654 (Paris: A. E. S. 34, 65); vgl. R. M. 1654, 225.

²¹⁴ R. M. 1654, 1 ff.; De La Barde an Brienne, ... I. 1656 (statt 1654). (Paris: A. E. S. 35, 120).

dass englische Truppen an der Küste gelandet seien!²¹⁵ Im Herbst suchte er den Rat von einem Gratulationsschreiben an den König wegen des Sieges von Arras abzuhalten, ebenso vergeblich.²¹⁶ Noch hatte seine Stunde nicht geschlagen. Die Partei der Franzosenfreunde überwog die Opposition bei weitem. Um jene bei der Stange zu halten, wurde De La Barde nicht müde, die Arregger, Besenval, Steinbrugg und Sury dem Hofe für freie Offiziersstellen und andere Auszeichnungen zu empfehlen.²¹⁷

Es bedurfte schon günstigerer äusserer Umstände, damit die anti-französische Opposition im Rate durchzudringen vermochte. Diese traten im Gefolge des Ersten Villmergerkrieges ein und waren, ähnlich wie einige Jahre zuvor, finanzieller Natur. Es ist bereits dargelegt worden, wie Solothurn vergeblich einen kräftigen Zuschuss von seiten des Königs erwartete, um den der Staatskasse erwachsenen Verlust auszugleichen. Als die geforderten ausständigen Zinsen des Darlehens aus dem Jahre 1616 nicht eintrafen, versuchte man wieder einmal, die alte österreichische Schuld einzutreiben. Man forderte das geliehene Kapital samt verfallenen Zinsen zurück; andernfalls werde man auf die beiden verpfändeten Vogteien Pfirt und Altkirch Anspruch erheben. Zu diesem Zwecke zog man die Stände zu Ensisheim vor Gericht.²¹⁸ Der Prozess zog sich über Jahre dahin und verlief ebenso ergebnislos wie die zahlreichen Schritte, die man gleichzeitig beim elsässischen Intendanten Colbert, beim Ambassador sowie beim König selbst unternahm.²¹⁹ Aber nicht nur gingen diese ausstehenden Gelder nicht ein – auch die ordentliche Pension blieb aus, obwohl man mehrmals im Ambassadorshof vorsprach.²²⁰

²¹⁵ De La Barde an Mazarin, 24. IV. 1654 (Paris: A. E. S. 34, 67).

²¹⁶ De La Barde an Le Tellier, 3. X.; vgl. Solothurn an Ludwig XIV., 9. X. 1654 (Paris: Bibl. Ste. Genev. L 37 f., 373, 374).

²¹⁷ Paris: B. N. F. Fr. 16033, 581, 587, 597, 658, 688; A. E. S. 34, 116, 120, 130, 132, 135, 137, 141, 150, 153, 204.

²¹⁸ Solothurn an Charles Colbert, 22. IV.; an Bätz und Taupadel, 21. VI. 1656 (Conc. 81a, 113, 145).

²¹⁹ 1657 (Paris: Bibl. Ste. Genev. L 37 f., 338); 1658 (Paris: A.E. S. 37, 35); 1659 (R.M. 1659, 252; Conc. 83, 53 ff.; Paris: Bibl. Ste. Genev. L 37 f., 349 v); 1660 (R.M. 1660, 750, 754 f., 758 ff.; Conc. 83, 131 f.); 1661 (R.M. 1661, 154, 242 f.; Conc. 84, 101 ff.; 85, 101 ff., 136 f.; Frankreich-Acta 6; Frankreich-Schreiben 25); 1662 (R.M. 1662, 611; Conc. 85, 336 f.); 1663 (Conc. 84, 237 ff.; Paris: A. E. S. 39, 278); 1664 (R.M. 1664, 403 f.; Conc. 86, 183 f.).

²²⁰ R.M. 1656, 366, 400, 456; De La Barde an Mazarin, 30. VI. (Paris: A. E. S. 36, 51); an Brienne, 14. VII. 1656 (Paris: B. N. F. Fr. 16035, 239).

In Solothurn glaubte man, dies dem schlechten Willen De La Bardes zuschreiben zu müssen, der das aus Paris einlangende Geld in den eigenen Taschen verschwinden lasse. Auch dass er die Beendigung des Villmergerkrieges als sein Verdienst buchte, nahm man ihm übel. Man war derart erzürnt, dass dem an den Hof abgesandten Balthasar Wallier sowie Oberst Montet – letzterem auch durch einen besonderen Brief – der Auftrag erteilt wurde, insgeheim auf die Entsendung eines neuen Ambassadors zu dringen.²²¹ Natürlich geriet De La Barde seinerseits in nicht geringen Zorn, als er durch Brienne über diese Schritte informiert wurde.²²²

Der Rat, der ja die Angelegenheit hatte geheimhalten wollen, war nun doch peinlich betroffen, als sie dem Ambassador zur Kenntnis kam, und er wusste nichts anderes zu tun, als einfach in Abrede zu stellen, dass er den bewussten Brief an Montet geschrieben habe!²²³ Die beidseitige Verärgerung wurde durch einen neuen Zwischenfall noch erhöht.

Als nämlich neuerlich eine Ratsdelegation bei De La Barde wegen der schuldigen Gelder vorsprach und dieser sie angesichts seiner Geldnot wieder auf einen spätern Zeitpunkt vertröstete, entgegnete ihm Schultheiss vom Staal, der die Abordnung anführte, man habe nun diese ständigen Ausreden satt und lasse sich nicht mehr länger «amüsieren». Der Ambassador nahm ihn darauf bei der Hand und führte ihn zur Türe. Über diesen «Hinauswurf» fühlte man sich derart beleidigt, dass der auf den folgenden Tag einberufene Grosse Rat allen seinen Mitgliedern jeden Verkehr mit dem Ambassador untersagte, bis dieser Satisfaktion geleistet habe. Auch sollten alle Werbungen künftig nur noch vom Grossen Rate bewilligt werden.²²⁴ Vom Staal triumphierte. Sein Schwager Urs Grimm wurde einige Zeit später zum Jungrat gewählt, während dessen Gegenkandidat, Philipp Vigier, nicht

²²¹ Instruktion vom 6. II.; Solothurn an Montet, 12. II. 1656 (Ausl. Sch.). Vgl. Solothurn an Mollondin (statt Montet), 10. III. 1656 (ebenda und Paris: A. E. S. 36, 29).

²²² De La Barde an Brienne, 31. III. 1656 (Paris: B. N. F. Fr. 16035, 206 v).

²²³ Solothurn an Brienne, an Montet, 17. IV. 1656; an Mazarin, o. D. (Ausl. Sch.). – Es wäre zwar denkbar, dass Schultheiss vom Staal das Schreiben eigenmächtig verfasst hätte. Hätte er aber in diesem Falle den ihn kompromittierenden Entwurf dazu der Kanzlei überlassen?

²²⁴ R.M. 1656, 464 f.: 29. VIII.; De La Barde an Rolland, 6. X. 1656 (Paris: Bibl. Ste. Genev. L 37 f., 382 v). Borromeo an Kardinal Rospigliosi, 7. IX. 1656 (Rom: A. V. nunz. sv. 50).

als wahlfähig betrachtet wurde, da er das Amt eines Dolmetsch beim Ambassador bekleidete.²²⁵

Diese Vorkommnisse trieben nun auch De La Barde zu schärferem Vorgehen an. Die Wahl Grimms ärgerte ihn umsomehr, als dieser gemeinsam mit Wallier und dank finanzieller Unterstützung durch den Sohn des Schultheissen Sury die Salzpacht von Salins in der Freigrafschaft erworben hatte. Dadurch unterstützten sie in seinen Augen mit in Frankreich erworbenen Soldgeldern indirekt Spanien, mit dem ja der König noch im Kriege stand.²²⁶ Als die Auszahlung der Pension erneut begehrt wurde, erschien er persönlich vor dem Grossen Rat und klagte über all die Vorkommnisse der letzten Zeit: die Schritte, die man bei Brienne gegen ihn unternommen hatte, die falsche Auslegung der Verabschiedung jener Ratsdeputation, die Zurücksetzung seines Dolmetsch gegenüber einem Anhänger der «spanischen» Partei. Nur falls ihm dafür Genugtuung geleistet werde, wolle er die Pension auszahlen.²²⁷ Als daraufhin das Verbot des Verkehrs mit dem Ambassador aufgehoben wurde, erklärte er sich zwar befriedigt,²²⁸ knüpfte aber nun die Auszahlung der Pension noch an eine weitere Bedingung.

Bekanntlich hatte Solothurn als erster Ort die abgelaufene Allianz mit Frankreich erneuert. Seinem Beispiel, das sie doch eben noch getadelt hatten, waren nach und nach alle übrigen katholischen Orte gefolgt. Der Ambassador fasste darauf die einzelnen Bündnisse in einer gemeinsamen Vertragsurkunde zusammen. Er liess nun Solothurn wissen, dass er zur Bezahlung der Pension bereit sei, sobald es dieses Instrument besiegelt hätte. Die neue Bedingung erregte aber Anstoss. Man befürchtete, dass De La Barde nachher mit den evangelischen

²²⁵ R.M. 1656, 648 f.; soloth. Dekret vom 4. XII. 1656 (Paris: A. E. S. 36, 69; Kopie). 1675 wurde dieses Dekret, wonach ein Dolmetsch nicht in den Rat gewählt werden könne, trotz dem Protest des Ambassadors bestätigt (R.M. 1675, 689 f., 692 ff.; Prop. d. Amb. 7, 261 ff.). 1692 aber wählte man den Dolmetsch F. J. Baron einhellig zum Jungrat, ein Zeichen der damals herrschenden Unterwürfigkeit gegenüber Frankreich! (R.M. 1692, 2 f.; Meyer, S. 257). 1726 u. 1743 wurde den Dolmetschen der Eintritt in den Rat erneut versagt (Meyer, S. 346).

²²⁶ De La Barde an Mazarin, 8. XII. 1656 (Paris: A. E. S. 35, 320). – Der Sohn des Schultheissen, Hptm. Urs Sury, war der Schwiegersohn Urs Grimms. Noch ein anderer Sury war finanziell beteiligt, nach De La Bardes Angaben entweder der spätere Schultheiss Urs S. v. Büssey oder dessen Bruder Joh. Jos. S. v. Steinbrugg (vgl. Borrer, S. 30, 43 f., 62 f.).

²²⁷ R.M. 1656, 658, 662 ff.; vgl. F. von Arx, Beiträge zur Geschichte der französischen Ambassadoren in Solothurn im 16. und 17. Jahrhundert (Bilder aus der Soloth. Gesch. 1, 473 ff.).

²²⁸ R.M. 1656, 668, 670 f.

Orten ein vorteilhafteres Bündnis abschliessen würde und wollte deshalb nur einem Vertrag mit allen Orten zustimmen. Welche Ironie der Geschichte, dass ausgerechnet Solothurn, das vor einigen Jahren als erstes die gemeinsame eidgenössische Front verlassen hatte, nun die Besiegelung dieses Instrumentes verweigerte, «weilen hierdurch Ein Sönderung der orton beschehen möchte!»²²⁹ In diesem Sinne schrieb es an alle katholischen Orte, welche den Vertrag noch nicht besiegelt hatten;²³⁰ sie waren in der Tat mit Solothurns Ansicht einverstanden.²³¹ So blieb ein neuer Schritt des Ambassadors ohne Erfolg; der Rat beharrte auf seiner Ablehnung.²³²

Inzwischen hatte De La Barde mehrmals die Entlassung Grimms und Walliers verlangt, denen er neben der Übernahme der burgundischen Salzpacht vorwarf, sie hätten das Schreiben des Geheimen Rates an die katholischen Orte zur Verhinderung der Bündnisbesiegelung veranlasst und zu diesem Zwecke auch an Zwyer geschrieben.²³³ Seine Bemühungen waren diesmal von Erfolg gekrönt. Die Kompanie, die die beiden in der Garde besassen, wurde kassiert.²³⁴ Dadurch machte sich der Ambassador die Solothurner allerdings nicht gewogener. Der Rat liess am Hofe zugunsten Walliers – Grimm war unterdessen gestorben – intervenieren, wenn auch ohne Erfolg; ja, man drohte sogar mit der Heimberufung aller Truppen.²³⁵ Die Verdächtigungen De La Bardes gegen Schultheiss Sury waren nur geeignet, die allgemeine Erbitterung noch zu steigern; ausdrücklich wurde dessen Haltung vom Rate gutgeheissen.²³⁶

Unter diesen Umständen hatte der Ambassador keinen Anlass, zu frohlocken, als er vom Hinschiede seines grössten Widersachers, des Schultheissen vom Staal, vernahm.²³⁷ Wohl war dieser bis zuletzt an

²²⁹ R.M. 1656, 676 f., 681.

²³⁰ Geheimer Rat Solothurns an Freiburg, Uri u. a., 27. XII. 1656 (Conc. 81a, 169).

²³¹ An Solothurn: Freiburg, 29. XII. 1656; Uri, 2. I.; Zug, 9. I.; Schwyz, 23. I. 1657 (Prop. d. Amb. (!) 7, 152 f., 157 f., 155, 160 ff.).

²³² R.M. 1657, 53 f., 67 f.; Prop. d. Amb. 7, 141.

²³³ Paris: A. E. S. 35, 320; 36, 85, 86, 88, 91, 102, 103, 110, 111, 119, 120, 121. R.M. 1657, 66 ff.

²³⁴ Königliche Order vom 8. I. 1657 (Paris: Bibl. Ste. Genev., L 37 f., 385 v).

²³⁵ R.M. 1657, 13, 49 f., 54; Solothurn an Montet, 17. I. (Conc. 82, 217 ff.); Instruktion für eine Gesandtschaft zum Herzog von Longueville, 16. VII. 1657 (Neuchâtel-Akten Vigiers).

²³⁶ R.M. 1657, 89 ff. – Von Arx (1, 476) schreibt fälschlicherweise, es handle sich um vom Staal.

²³⁷ 13. V. 1657 (Totenbuch der Stadt Solothurn I, 166); das R.M. 1657, 215 und Haffner (Schaw-Platz I, 603) geben den 14. V. an.

der Spitze der antifranzösischen Partei gestanden; dass aber sein Standpunkt sich im Rate in letzter Zeit hatte durchsetzen können, war weniger seinem Einflusse als dem Umstande zuzuschreiben, dass sich die Mehrheit durch Frankreich in ihren finanziellen Interessen geschädigt sah. Solange dieser Zustand andauerte, war keine Besserung der Beziehungen zu erwarten. Zudem gab es auch nach dem Tode vom Staats in der Ambassadorsstadt noch Männer, die aus höheren Erwägungen der französischen Politik äusserst kritisch gegenüberstanden. So etwa Stadtschreiber Haffner, der in einem Briefe an seinen gleichgesinnten Basler Kollegen die beschämende Liebedienerei seiner Zeitgenossen gegenüber Frankreich aufs tiefste beklagte. Vergessen seien Eintracht, Ehre und Tapferkeit der Vorväter. «Daher drittet der Han so hoch einher und erschreckt mit seinem verfluchten gelt alle ietziige Heroes, die lieber Ihme zugefallen als für des Vatterlandes frommen oder nutzen zustehen suchen!»²³⁸ Haffner darf neben vom Staal zu den ersten Verkündern jenes nationalen Patriotismus gezählt werden, der im kommenden Jahrhundert im Geiste einer neuen Zeit seine vollsten Blüten treiben sollte.²³⁹

Die Verstimmung in Solothurn hielt in der Tat noch längere Zeit an. So bewilligte der Rat, trotz den entgegengesetzten Bemühungen des Ambassadors, neue Werbungen für den venezianischen Dienst.²⁴⁰ Der Zwyer-Handel, in dem Solothurn für, De La Barde gegen den Urner Stellung bezogen, war nicht geeignet, eine Entspannung herbeizuführen. So wurde die Besiegelung des Allianzvertrages weiterhin verweigert; dafür musste man auf die Pensionen verzichten.²⁴¹

Erst im Jahre 1659 trat eine Wendung ein. Bis an Freiburg und Solothurn waren nämlich inzwischen alle katholischen Orte die Besiegelung des Vertrages eingegangen; im verflossenen Jahre hatten auch

²³⁸ Haffner an J. R. Burckhardt, 26. X. 1658 (Schreiben und Curiosa 48, 523 ff.); vgl. Schaw-Platz I, 329; Kläy, S. 100.

²³⁹ Haffner verwendete, wie z. B. auch der Basler Stadtschreiber und spätere Bürgermeister J. R. Burckhardt (E. A. VI 1, 312 f., 314) den Begriff «Patriot» selbst bereits in jenem gefühlsbetonten, eidgenössisch-nationalen Sinne, den ihm in vollem Ausmasse erst das 18. Jahrhundert beilegte! (Vgl. den oben Anm. 238 zit. Brief an Burckhardt; Schaw-Platz I, 610).

²⁴⁰ Oberst J. J. Bieler an Sarotti, 13., 20. IX. (Venedig: A. St., Lett. Zur.; B. A. Bern: Kopien 67, 460 f., 470 f.); Sarotti an den Senat, 22., 29. IX. 1657 (Venedig: A. St., Disp. 54, 93 f., 95 ff.; B. A. Bern: Kopien 67, 455 f., 467). Über spätere Werbungen vgl. R. M. 1662, 368; 1663, 436; V. Cérésolle, *La république de Venise et les Suisses*, Venedig 1890, S. 175 u. a.

²⁴¹ J. R. 1656–1658.

die evangelischen die Allianz erneuert. So bestand für Solothurn kein Grund mehr, weiterhin abseits zu stehen, umsomehr als auch die finanzielle Einbusse immer schmerzlicher empfunden wurde. Nach mehreren Konferenzen mit dem Ambassador gab man schliesslich den Widerstand auf, besiegelte den Vertrag und erhielt prompt auch die Pension ausbezahlt.²⁴² Damit kehrte die Aarestadt in die Reihe der Frankreich getreuen Orte zurück. Es hatte sich wieder einmal gezeigt, und sollte sich auch in Zukunft erweisen, dass ihr Verhältnis zur westlichen Nachbarmacht in erster Linie davon abhing, ob die finanziellen Ansprüche befriedigt wurden oder nicht.

b) Misshelligkeiten mit den Innern Orten

Seit dem Ersten Villmergerkriege herrschte Zwietracht unter den V Orten. Der Streit drehte sich um die Person des Urner Staatsmannes Sebastian Peregrin Zwyer. Seine Zurückhaltung während des Krieges hatte Anlass zu mancherlei Verleumdungen gegeben, besonders bei den Schwyzern. Zwyers überragendes politisches Format hatte ihm schon längst zahlreiche Gegner zugezogen, insbesondere natürlich unter den Anhängern Frankreichs, welche in ihm das Haupt der spanisch-kaiserlichen Partei in der Eidgenossenschaft bekämpften. Der stärkste Argwohn war ihm aber aus seinen freundschaftlichen Beziehungen zu führenden Männern der evangelischen Schweiz erwachsen. Die Verdächtigungen verdichteten sich im Villmergerkriege zur Anklage des Landesverrats, wofür ihn Schwyz vor Gericht ziehen wollte. Das lehnte aber Uri als mit seiner Gerichtshoheit unvereinbar ab; der Streit sollte vor seinem eigenen Gerichte ausgetragen werden. Der Konflikt dehnte sich nun auf die übrigen Orte aus, da Luzern, Unterwalden und Zug für Schwyz Partei ergriffen, während sich Uri an die Tagsatzung wandte.²⁴³

Damit begann sich auch Solothurn für die Angelegenheit zu interessieren. Was die rechtliche Seite anbelangte, musste es Uris Standpunkt unterstützen. Stets hatte auch die Aarestadt den Grundsatz vertreten, dass jedem Orte die Rechtssprechung über seine Bürger und Untertanen selbst zustehe, so beispielsweise während des Bauernkrieges und im Arther Handel. Was damals, 1655, für Schwyz gesprochen hatte, sprach jetzt gegen dieses Ort. Aber auch Erwägungen persönlicher Art

²⁴² R. M. 1658, 309; 1659, 75 f., 348, 365 f.; J. R. 1659, 18. Paris: A. E. S. 37, 154.

²⁴³ K. C. Amrein, Seb. Peregr. Zwyer von Evibach, St. Gallen 1880; S. Grüter, S. 353 ff.

mussten zugunsten Uris ins Gewicht fallen. Zwyer war ja in Solothurn kein Unbekannter. Seiner Fürsprache verdankte es die Stadt bekanntlich, dass Zürich seine Kriegskostenforderung nach dem Bauernkrieg erheblich herabgesetzt hatte. Auch war es kaum vergessen, dass er sich in Zeiten äusserer Gefahr immer wieder für eine tatkräftige Hilfe an Solothurn und an das benachbarte Fürstbistum eingesetzt hatte. Zudem war der Urner mit einflussreichen Männern in der Aarestadt befreundet: ausser dem inzwischen verstorbenen Schultheissen vom Staal stand auch Stadtschreiber Haffner mit ihm seit längerer Zeit im Briefwechsel.²⁴⁴ Die Verärgerung, die in Solothurn zu dieser Zeit gegen den Ambassador, einen der grössten Feinde Zwyers, herrschte, musste sich in derselben Richtung auswirken. Andererseits hatte man für Schwyz nach dem rücksichtslosen Gebaren dieses Ortes vor und nach dem vergangenen Kriege nicht viel Sympathien übrig.

Zwar erklärte Solothurn mehrmals, dass es wie Freiburg in diesem Handel nicht Partei sei.²⁴⁵ Damit wollte es sich die Vermittlerrolle sichern. Dass es aber in Wirklichkeit auf Seite Zwyers stand, zeigte sich schon zu Beginn des Konfliktes. Als die Urner Obrigkeit ihren Landammann als schuldlos erklärte, frohlockten seine Freunde in der Aarestadt.²⁴⁶ Später erschien Zwyer persönlich in Solothurn und rechtfertigte sich vor dem Rate gegen die Angriffe seiner Feinde. Er wurde für unschuldig befunden, und man versprach ihm, sich wenn immer möglich für ihn zu verwenden.²⁴⁷ Als dann auch Gesandtschaften von Luzern und Schwyz erschienen, um ihren Standpunkt darzulegen, fertigte sie der Rat mit allgemeingehaltenen Worten ab und riet zur gütlichen Beilegung des Streites.²⁴⁸

Ein immer engeres Einvernehmen bahnte sich zwischen den beiden Orten an. Uri wünschte für den Fall eines eidgenössischen Schiedsverfahrens Schultheiss von Steinbrugg, vom Staals Nachfolger, als «Sätze», was bereitwillig zugestanden wurde.²⁴⁹ Die Aarestadt erkor

²⁴⁴ Vgl. ein Schreiben Zwyers an Haffner vom 15. IX. 1650 (Schreiben und Curiosa 50, 365). – Als vom Staal von den Verdächtigungen gegen Zwyer vernahm, schrieb er: «... solche traversen eines herrlichen Mans gehnt mir zu hertzen» (an Bischof von Basel, 9. III. 1656; A. Bst. Basel: B 181/3, 112).

²⁴⁵ E. A. VI 1, 399 ff., 407, 409 f.

²⁴⁶ Haffner an S. P. Meyer, 13. III. 1657, P. S. (Freiburg-Schreiben 6).

²⁴⁷ R. M. 1657, 361 ff.

²⁴⁸ R. M. 1657, 463 ff.; 1658, 174 ff.

²⁴⁹ Uri an Solothurn, 10. XII. (Uri-Schreiben 2); Solothurn an Uri, 19. XII. 1657 (Conc. 82, 283).

im folgenden Jahre ihrerseits Statthalter Imhof zum Schiedsrichter in ihren Streitigkeiten mit Bern.²⁵⁰ Auf verschiedenen Konferenzen erklärten die solothurnischen Gesandten, Zwyer gehöre gemäss dem Sempacherbrief in Uri vor Gericht.²⁵¹ Dass dieser mit ihrer Haltung äusserst zufrieden war, geht aus mehreren Dankesschreiben hervor.²⁵²

Weniger erfreut waren natürlich die übrigen Innern Orte. Sie tadelten Solothurn, weil es auf einer allgemeinen Tagsatzung zusammen mit den Evangelischen zugunsten Uris gestimmt hatte, was dem katholischen Stande nachteilig sei. Die Aarestadt setzte sich aber energisch gegen die versteckten Verdächtigungen zur Wehr, als ob sie sich mit ihrer Haltung gegen den Glauben vergangen hätte.²⁵³ Eine solche Anschuldigung wollte man im frommen Solothurn nicht auf sich sitzen lassen. Im übrigen musste sich auch der Nuntius von Schwyz Vorwürfe gefallen lassen.²⁵⁴ Wusste man sich mit dem päpstlichen Vertreter selbst einig, so konnte es mit der eigenen Glaubenstreue nicht so schlecht bestellt sein! Dieser Trost half aber den Solothurnern wenig. Immer von neuem hörte man von Schimpfworten und Verleumdungen, die gegen Solothurn im Umlauf waren, und die beiden Tagsatzungsgesandten, von Steinbrugg und Haffner, wurden nicht müde, das fehlende Vertrauen unter den Eidgenossen zu beklagen.²⁵⁵ Sie vermuteten wohl nicht zu Unrecht, dass dabei auch der Ambassador die Hand im Spiele hatte.²⁵⁶ Die Verdächtigungen entstammten allerdings in erster Linie dem fanatischen Glaubenseifer in den Innern Orten, wurde doch von Schwyzern den nach Einsiedeln wallfahrenden Solothurnern vor-

²⁵⁰ Conc. 82, 171, 177 f., 181, 188.

²⁵¹ Conc. 82, 246, 247; R.M. 1658, 281, 331 f.

²⁵² Zwyer an von Steinbrugg und Haffner, 20. IV. (Conc. 82, 123); an Haffner, 31. V. (Uri-Schreiben 2), 20. VII. (Conc. 82, 168), 4. VIII. 1658 (Uri-Schreiben 2).

²⁵³ IV Orte an Solothurn, 8. VI. (Luzern-Schreiben 11); Solothurn an IV Orte, 12. VI., 17. VIII. 1658 (Conc. 82, 153 ff., 185); R.M. 1658, 401.

²⁵⁴ Borromeo an Solothurn, 30. IV. 1658 (Conc. 82, 129 f.); E. A. VI 1, 400 f.; vgl. Giovannini, S. 167 ff.

²⁵⁵ E. A. VI 1, 386; R.M. 1657, 488 f.; von Steinbrugg und Haffner an Geheimen Rat Solothurns, 31. I. (Conc. 82, 76); Haffner an Borromeo, 27. IX. 1658 (zit. v. Fiala, Geschichtliches 3, 17, Anm. 8).

²⁵⁶ Von Steinbrugg und Haffner an S. P. Meyer, 22. IX.; an Statthalter Tschudy von Glarus und Landammann Näf von Appenzell I. Rh., 26. IX. 1657 (Schreiben und Curiosa 50, 703 f., 709); vgl. Zwyer an von Steinbrugg und Haffner, 11. I. 1658 (Uri-Schreiben 2); De La Barde an N. N., 21. II. 1658 (Curiosa 43, 45 ff.).

gehalten, sie seien bereits von der Seuche der Ketzler angesteckt.²⁵⁷ Sogar in der Aarestadt selbst zirkulierten, vielleicht von einzelnen Geistlichen veranlasst, ähnliche Reden.²⁵⁸

Neben Solothurns Haltung im Zwyer-Handel war es sein Abseitsstehen im vergangenen Villmergerkriege, das solchen Beschimpfungen Vorschub leistete. Bekanntlich hatte schon damals seine Neutralität bei den Innern Orten wenig Verständnis gefunden, die darin einen Verrat am Goldenen Bunde erblickten. Noch nach Jahren waren diese Reden nicht verstummt. So vernahm man im Frühjahr 1660, dass in Luzern Solothurn als bundbrüchig bescholten wurde, weil es im vergangenen Kriege bernischen Truppen den Durchzug bewilligt hatte.²⁵⁹ Luzern bedauerte zwar dieses Geschwätz, fügte aber bei, es sei ihm nicht möglich, «einem ieden das maul zu stopfen», welche Bemerkung man in der Aarestadt sehr empfand und Bestrafung solcher Friedensstörer forderte.²⁶⁰

In Solothurn hatte man im übrigen den Konflikt unter den katholischen Orten lebhaft bedauert und sie mehrmals zur Versöhnung gemahnt, da der Streit sowohl der Sache des gemeinsamen Glaubens als auch der gesamten Eidgenossenschaft zum Schaden gereiche.²⁶¹ Die Eintracht unter den Katholischen lag nicht zuletzt im Interesse Solothurns selbst, da sich eben in diesen Jahren das Verhältnis zu Bern wieder zuspitzte. Doch erst als der vielgeschmähte, von Schwyz und Luzern vogelfrei erklärte Zwyer vom Tode abberufen wurde, war der Weg zur Versöhnung geebnet, was um so begrüßenswerter erschien, als eben jetzt die Beziehungen zu den Evangelischen sich erneut verschlechterten.

c) Die Auseinandersetzungen mit Bern und der Wyniger-Vertrag

Während die Trübungen in den Beziehungen zu Frankreich und zu den Glaubensbrüdern in der Innerschweiz vorübergehender Art waren, kam den nun schon seit Jahrzehnten andauernden Streitigkeiten mit Bern wegen des Bucheggbergs und der Zölle weit grösseres Gewicht

²⁵⁷ Solothurn an Borromeo, 5. X. 1658 (Conc. 82, 201); E. A. VI 1, 439.

²⁵⁸ R.M. 1658, 474.

²⁵⁹ R.M. 1660, 167, 233 ff.; J. Keller an J. W. Grimm, 23., 30. III., 7. IV. 1660 (Luzern-Schreiben 11). Vgl. oben Abschnitt 2b.

²⁶⁰ Luzern an Solothurn, 30. IV. (Luzern-Schreiben 11); Solothurn an Luzern, 10. V. 1660 (Conc. 85, 25 f.); R.M. 1660, 283.

²⁶¹ Solothurn an Luzern, 20. III.; an Borromeo, 19. VI.; Instruktion vom 9. IX. 1658 (Conc. 82, 97, 157 f., 195 f.); E. A. VI 1, 458, 473.

zu. Sie belasteten nicht nur das Verhältnis der beiden Städte untereinander, sondern nahmen immer mehr gesamteidgenössisches Ausmass an, da sich die katholischen Orte hinter Solothurn, die evangelischen hinter Bern stellten. Es war gerade dieser langwierige Konflikt, der das Verhältnis zwischen den beiden Glaubenslagern in der Eidgenossenschaft während Jahren vergiftete und damit den mit Mühe zustande gebrachten Frieden immer wieder in Frage stellte.

Es ist bekannt, wie sehr während des letzten Krieges die Bucheggberg-Frage das bernisch-solothurnische Verhältnis belastet hatte. Solothurn, das sich als schwächerer Teil besonders bedroht fühlte, drängte deshalb auf eine möglichst baldige Erledigung dieser Angelegenheit. Noch während der Friedensverhandlungen zu Baden hatte es Schritte in dieser Richtung unternommen.²⁶² Auch der strittige Zoll zu Büren und Nidau verlangte nach einer endgültigen Regelung.²⁶³ Über beide Geschäfte wurde der Rat der katholischen Orte eingeholt.²⁶⁴ Im Mai 1656 konnten sich die beiden Städte endlich über das Vorgehen im eidgenössischen Schiedsverfahren einigen, das nun einzutreten hatte, da eine andere Beilegung des Konfliktes nicht mehr möglich schien.²⁶⁵

Erst im November und Dezember 1658 fanden aber in Aarau die ersten Schiedsverhandlungen statt. Als «Sätze» amtierten im Namen Berns die Bürgermeister Waser und Wettstein, im Namen Solothurns der Statthalter und spätere Landammann von Uri, Franz Imhof, und Bürgermeister Meyer von Freiburg. Nachdem sich beide Stände gegenseitig die Klage hatten zuschieben wollen, um für die eventuelle Wahl eines Obmanns begünstigt zu sein, bequerten sie sich schliesslich dazu, ihren Standpunkt durch Denkschriften zu begründen. Da die Solothurner erklärten, die Zeit sei für die Ausarbeitung einer Replik zu kurz bemessen, wurden die Verhandlungen vertagt und erst im Mai des folgenden Jahres fortgeführt. Erneut vertraten beide Parteien ihren Standpunkt mit weitschweifigen Schriften und Gegenschriften. Solothurn beharrte auf seinen Rechten und verlangte schliesslich, da weitere gütliche Verhandlungen nutzlos seien, dass der Streit durch einen Schiedsspruch entschieden werde. Dem widersetzte sich aber

²⁶² Solothurn an Tagsatzungsgesandte, 19., 27. II. 1656 (Conc. 81 a, 74, 83).

²⁶³ Conc. 81 a, 111, 120, 130, 158; 82, 245, 263, 272.

²⁶⁴ Solothurn an Tagsatzungsgesandte, 13. V. 1656 (Conc. 81 a, 123).

²⁶⁵ Conc. 81 a, 128, 130, 136, 141 f.

Bern, da es die gütlichen Mittel noch nicht als erschöpft betrachtete. So mussten die Verhandlungen ergebnislos abgebrochen werden.²⁶⁶

Wie verhält es sich nun mit der Rechtsfrage? Im Jahre 1391 hatte Solothurn von Elisabeth Senn, der letzten ihres Geschlechts, die Herrschaft Buchegg, im Jahre 1470 von Bern die Herrschaft Ättingen käuflich erworben. Damit besass es ein abgerundetes Gebiet, den Bucheggberg. Eines mangelte ihm allerdings: die hohe Gerichtsbarkeit. Diese war ein Bestandteil der Landgrafschaft Kleinburgund gewesen und von den Kyburgern im Jahre 1406 an Bern gekommen. Auf Grund dieser Rechtslage beanspruchte Bern nun die Landesherrlichkeit im Bucheggberg und stützte seine These auch mit dem ihm dort zustehenden Religionsrecht. Solothurn lehnte diesen Anspruch ab, da die landgräfliche Gewalt von der Landesherrlichkeit unterschieden werden müsse. Zum Beweis, dass es selbst im Besitze der letztern sei, konnte es neben der Grundherrschaft und der niedern Gerichtsbarkeit auch sein Mannschafts- und Steuerrecht anführen, ebenso die Besetzung der Ämter und die Bekanntmachung der Mandate. Die Religion habe es Bern völlig freiwillig, «per tollerantiam», zugestanden.²⁶⁷

Solothurn befand sich mit seiner Auffassung zweifellos im Recht. Zwar hatte bei der Ausgestaltung der Landesherrlichkeit aus dem Lehensrecht seit dem 13. Jahrhundert die Hochgerichtsbarkeit allgemein eine bedeutende Rolle gespielt; sie war aber nicht überall ausschlaggebend, und gerade in dem vorliegenden Falle war sie es nicht. Der Bucheggberg unterstand, trotz dem bernischen «Malefiz»- und Religionsrecht, der Landeshoheit Solothurns, das sämtliche übrigen Rechte und Befugnisse innehatte. Das machtstrebige Bern aber versuchte seit geraumer Zeit, mittels des ihm zustehenden Hohen Gerichts die Vogtei unter seine Herrschaft zu bringen. Es erhob damit in bezug auf den Bucheggberg dieselben Ansprüche, die es zwei Jahrhunderte früher im Tvingherrenstreit siegreich verfochten hatte. Das

²⁶⁶ E. A. VI 1, 452 ff., 481 f.; Einer Loblichen Uralten Statt Solothurn Viljährige Streithandlung und entlich darauff erfolgter gütlicher Betrag mit dero Eydtgnossen Lobl. Statt Bern . . . , hg. v. F. Haffner und J. G. Wagner, Solothurn 1667 (zit. Streithandlung), S. 23 ff., 103 ff. Die verschiedenen Denkschriften finden sich auch in: Verhandlungen mit Bern . . . II, 462 ff.; vgl. Conc. 82, 208, 212. St. A. Bern: Instr. B. S., 708 ff.; T. M. B. 20, 82 f.

²⁶⁷ Ebenda. Vgl. Kocher, Streit um die Landesherrlichkeit, S. 13 ff.; Ders., Berns Malefiz- und Religionsrecht im Solothurnischen Bucheggberg (Neujahrsblatt d. Literar. Gesellsch. Bern 1919, S. 5 ff.); B. Amiet, Die solothurnische Territorialpolitik von 1344 bis 1532 (Jahrb. f. Sol. Gesch. 1, 1928, S. 18 ff. 2, 1929, S. 10 ff.).

erkannte man auch in Solothurn aufs deutlichste und war willens, sich mit aller Kraft dagegen zu wehren. Was die Berner mit ihren «Twing-Herren tractirt oder transigirt», gehe einen nichts an; «dann wir erkennen sie nit für unsere Oberherren»!²⁶⁸

Nach dem Scheitern der Aarauer Verhandlungen verschärfte sich die Spannung. Wie ernst die Lage war, geht aus einer Anfrage Solothurns an die katholischen Orte auf der Jahrrechnungs-Tagsatzung 1659 hervor, ob ein Ort allein einen Krieg anfangen dürfe und wer die Truppen der zu Hilfe gerufenen Orte befehlige und bezahlen müsse! Zugleich ersuchte es sie erneut um ihre Unterstützung in den Bucheggberg-Streitigkeiten.²⁶⁹ In der Folge intervenierten die katholischen Orte mehrmals bei Bern, das aber die Schuld am Scheitern der Verhandlungen Solothurn zuschob.²⁷⁰ Zudem mahnte es sein Volk zur Bereitschaft auf, errichtete die Wachtfeuer und ordnete eine Generalmusterung an. Es setzte eine Kommission ein zur Prüfung der Bucheggberg-Frage; auch hatten die dortigen Prädikanten die als gefährdet betrachtete Glaubenstreue ihrer Pfarrkinder zu prüfen.²⁷¹ Als man in Solothurn von den bernischen Rüstungen vernahm, wurden heimliche Musterungen angeordnet und die Vögte angewiesen, darauf zu achten, was in der Nachbarschaft geredet werde.²⁷² Der Argwohn verstärkte sich wegen der Befestigungsarbeiten der Berner in Aarburg und Peterlingen (Payerne), da dadurch Solothurns Verbindungen zu den übrigen katholischen Orten in ernsthafte Bedrohung gerieten. Diese wurden deshalb auf die gemeinsame Gefahr aufmerksam gemacht und neuerdings ermahnt, ihre innern Zwistigkeiten im Zusammenhang mit dem Zwyer-Handel beizulegen. Auch wurde mehrmals die Bündniserneuerung mit dem Wallis anempfohlen.²⁷³

²⁶⁸ Memorial vom 19. V. 1659 (Streithandlung, S. 183). Vgl. A. Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau/Leipzig 1930, bes. S. 313 ff.; ferner H. Planitz, Deutsche Rechtsgeschichte, Graz 1950, S. 132 ff.

²⁶⁹ E. A. VI 1, 487.

²⁷⁰ E. A. VI 1, 499 f., 503, 508, 515 f., 538, 551. St. A. Bern: T. M. B. 20, 198 ff., 334 ff.

²⁷¹ St. A. Bern: R. M. 135, 439 f.; 136, 3, 88, 96, 176, 188, 207, 273, 280, 295, 403, 416 f. Vgl. Kocher, Chorgericht, S. 52 f.

²⁷² Conc. 82, 36, 41; vgl. 83, 69, 70.

²⁷³ Solothurn an Luzern und Freiburg, 29. XI. 1659 (Conc. 83, 122 ff.); vgl. an Freiburg, 27. VIII. 1657; an Uri, 12. VIII. 1658 (Conc. 82, 259, 180); Instruktion vom X. 1660 (Conc. 84, 58 ff.); E. A. VI 1, 515. – Wegen der Differenzen um den Titel «Republik» kam es erst 1681 zur Bündniserneuerung mit dem Wallis (vgl. Oechsli, S. 304 f.).

Die Spannung liess auch in den folgenden Jahren nicht nach. Der weitere Ausbau der Aarburger Befestigungen nährte sowohl in Solothurn wie in den Waldstätten den bestehenden Argwohn.²⁷⁴ Im Frühjahr 1661 spitzte sich die Lage in bedrohlichem Ausmasse zu. Die bernischen Musterungen weckten in Solothurn Befürchtungen, dass die Evangelischen die Scharte von Villmergen in einem neuen Waffengange auswetzen wollten. Deshalb mahnte es die katholischen Orte zur Wachsamkeit²⁷⁵ und hielt Bürger und Untertanen in guter Bereitschaft.²⁷⁶ Die Massnahmen Berns trugen aber keineswegs offensiven Charakter – auch sie waren die Folge der überreizten Atmosphäre. Zwar hatten die solothurnische Musterung im Bucheggberg und das Verbot, bernisches Salz zu kaufen, neuen Ärger erregt. Mehrmals beschwerte sich Bern über diese Massnahmen, die es als Verletzungen seiner Landesherrlichkeit im Bucheggberg bezeichnete.²⁷⁷ Vorkehren für den Kriegsfall traf es aber erst, als es von den Rüstungen Solothurns und besonders Freiburgs hörte; zudem berief es eine Konferenz der evangelischen Städte ein.²⁷⁸ In Solothurn rief das letzte scharfe Protestschreiben Berns grosse Beunruhigung hervor. Die Sorge vor einem bewaffneten Angriff auf den Bucheggberg erwachte von neuem. Man setzte sich mit den katholischen Orten in Verbindung und richtete auf deren Rat hin und im Einverständnis mit den katholischen Sätzen einen Gegenprotest an Bern.²⁷⁹ Auch dort sprachen sich noch während längerer Zeit Gerüchte über einen geplanten Anschlag der Solothurner herum.²⁸⁰

Konnten die beiden Städte in ihrem Streit auf die Unterstützung durch die übrigen Orte gleicher Konfession zählen, so war zu erwarten, dass sie Gegenrecht hielten. In der Tat ergriffen sie anlässlich von Religionshändeln mehrmals Partei für die Sache ihrer Glaubensbrüder, was natürlich nicht gerade geeignet war, die gegenseitigen Beziehungen freundschaftlicher zu gestalten. Erstmals zeigte sich das, als Zürich im Dezember 1661 auf der Tagsatzung das Waserische Bundesprojekt

²⁷⁴ R.M. 1661, 95 f.; Conc. 85, 125 ff.; E. A. VI 1, 524, 535.

²⁷⁵ Solothurn an Luzern, 7. IV.; an Luzern, Freiburg und Bischof von Basel, 14. IV. 1661 (Conc. 85, 146 f., 153 f.).

²⁷⁶ R.M. 1661, 190 f.; Conc. 84, 106 f., 112 ff.

²⁷⁷ St. A. Bern: Bern an Solothurn, 24. V./3. VI., 21. VI./1. VII. 1661 (T. M. B. 20, 457, 474); vgl. R.M. 141, 128, 137, 267, 358.

²⁷⁸ St. A. Bern: R.M. 141, 303 ff.; T. M. B. 20, 471, 473 f.; Instr. B. T., 72 ff., E. A. VI 1, 530.

²⁷⁹ Conc. 84, 126 f.; 85, 173 ff., 178 ff.; R.M. 1661, 291 f., 301, 304 f., 307; E. A. VI 1, 533, 535.

²⁸⁰ St. A. Bern: R.M. 141, 460, 462.

wieder hervorzog. Solothurn teilte die Bedenken der übrigen katholischen Orte und wollte sich auch jetzt mit dem neuen Instrument nicht «vergreifen», da es scheine, dass die Reformierten ihren Vorteil dabei suchten.²⁸¹ Später, als zwischen den beiden Konfessionen in Glarus ein Streit über die gegenseitige Beachtung kultischer Bräuche ausbrach, erklärte Solothurn ausdrücklich, zum Vorteil der katholischen Sache beitragen zu wollen.²⁸²

Eine eigentliche Bedrohung des Friedens in der Eidgenossenschaft erwuchs aus zwei Vorfällen, die sich kurz nacheinander im Thurgau zutrug: dem Kappeler- und dem Wigoltinger Handel. Beim ersteren handelte es sich um einen Frauenfelder Bürger, namens Peter Kappeler, dessen Frau sich wegen seines Übertritts zur katholischen Kirche von ihm scheiden lassen wollte. Ob der Frage, wem das Frauengut und die Kinder zuständen, entbrannte im Herbst 1663 zwischen Zürich und den V Orten ein hartnäckiger Streit, der eine Zeitlang ernstere Ausmasse anzunehmen drohte, aber schliesslich beigelegt werden konnte.²⁸³ Solothurn und Bern trugen dank ihrer Vermittlung wesentlich zur Erhaltung des Friedens bei.²⁸⁴ Wenn sie auch mit dem Herzen auf Seite ihrer Glaubensbrüder standen, musste ihnen doch die lächerlich aufgebauchte Angelegenheit als viel zu geringfügig erscheinen, als dass sich ihretwegen ein Bürgerkrieg hätte verantworten lassen. Zudem war man eben durch die Beschwörung der französischen Allianz in Anspruch genommen. Dass man am Fusse des Weissensteins immerhin auf der Hut war, zeigt der Befehl an die Vögte, auf die Nachbarschaft ein wachsames Auge zu halten.²⁸⁵

Schwerwiegender war der zweite Vorfall. Im Jahre 1664, am Pfingstfeste der Reformierten, befand sich ein Trupp für Spanien geworbener Söldner unter einem Luzerner Hauptmann auf dem Wege von Konstanz in die Innerschweiz. Auf dem Durchzuge störten sie den Gottesdienst im thurgauischen Dorfe Lipperswil. Die Bauern im benachbarten Wigoltingen vernahmen gerüchtweise davon, stürzten aus der Kirche den Übeltätern entgegen und erschlugen einige in ihrer Wut. Die Erregung über diesen unglücklichen Vorfall zog weite Kreise. Die Waldstätte forderten sofort strengste Bestrafung; Zürich trat ihnen

²⁸¹ Instruktion vom 20. I. 1662 (Conc. 84, 163); vgl. E. A. VI 1, 547, 551

²⁸² Solothurn an Luzern, 21. VIII. 1662 (Conc. 85, 299 f.).

²⁸³ E. A. VI 1, 595 ff., 607 f.; Knittel, S. 318 ff.

²⁸⁴ Bern-Schreiben 26, 138 ff., 163; Conc. 86, 82, 93, 94 f., 112 ff.

²⁸⁵ R. M. 1663, 479 ff.

entgegen und riet zur Nachsicht. Ein neuer Glaubenskrieg schien bevorzustehen.²⁸⁶ Solothurn war, als es von dem Vorgefallenen Kunde erhielt, gewillt, zur Erhaltung des Friedens beizutragen und ermahnte die V Orte zur Milde.²⁸⁷ Gleichzeitig wies es aber die Vögte zur Wachsamkeit an, um gegen unliebsame Überraschungen aus der Nachbarschaft gewappnet zu sein.²⁸⁸ Die Sorge schien nicht unbegründet; denn bald vernahm man von heimlichen Rüstungen Berns, worauf ebenfalls eine geheime Musterung angeordnet wurde.²⁸⁹ Die Hiobsbotschaft aus Luzern, ein Krieg sei kaum mehr zu vermeiden, verstärkte die Beunruhigung.²⁹⁰ Sofort wurden weitere Massnahmen zum Grenzschutz getroffen und Freiburg sowie der Bischof von Basel für den Fall eines bernischen Angriffs um getreues Aufsehen ersucht.²⁹¹ Dank den Bemühungen der unbeteiligten Orte gelang dann aber die Beilegung des Konflikts. Auch in Solothurn konnte man wieder aufatmen.

Die letzten Jahre hatten mit aller Deutlichkeit die Gefahren zutage treten lassen, welche sich aus den immer noch nicht gelösten Streitfragen für das Verhältnis zwischen Bern und Solothurn ergaben. Es war an der Zeit, das erkannte man auf beiden Seiten, dass sie endlich einer Lösung entgegengeführt würden. Deshalb hatte man schon im Februar 1663 noch einmal versucht, den ganzen Fragenkomplex unter sich zu regeln. Auf einer Konferenz zu Wynigen brachten die Berner mehrere Vermittlungsvorschläge ein, die auf einen Austausch hinausliefen. Eine Zeitlang schien eine Einigung bevorzustehen; schliesslich scheiterte aber das Ganze, da Bern, um die Religion im Bucheggberg zu sichern, erneut auf die Einrichtung eines Chorgerichts drang, was aber die Solothurner abschlugen, da sie offenbar befürchteten, die Gegenseite wolle auf diesem Umwege ihrem angestrebten Ziele, der Landesherrlichkeit, einen Schritt näher kommen.²⁹²

Solothurn beharrte um so hartnäckiger auf seinen Rechten, als zwei eingeholte Gutachten seinen Standpunkt eindeutig rechtfertigten. Das

²⁸⁶ E. A. VI 1, 622 ff.; Der Wigoldinger Handel 1664 (Helvetia 5, 1829, S. 365 ff.); Knittel, S. 331 ff.

²⁸⁷ Solothurn an Luzern, 28. VII.; Instruktionen vom 8. u. 23. VIII. 1664 (Conc. 86, 196, 204 f., 213 f.).

²⁸⁸ R. M. 1664, 439 ff., 536 ff.

²⁸⁹ R. M. 1664, 588 ff. St. A. Bern: R. M. 149, 9, 30, 115, 124 f.

²⁹⁰ Geheimer Rat Luzerns an Solothurn, 12. VIII. 1664 (Luzern-Schreiben 12).

²⁹¹ Solothurn an Freiburg und Bischof von Basel, 16. VIII. 1664 (Conc. 86, 207 f., 208 f.); vgl. Conc. 86, 205 f., 210 f.; 87, 13, 16, 20 ff., 24 f., 25 f.

²⁹² R. M. 1663, 81 f.; Conc. 86, 15 ff., St. A. Bern: Instr. B. T. 154 ff.

eine hatte der Kanzler des Bischofs von Basel, Dr. Johann Andreas Schütz, schon im Jahre 1657 verfasst; das andere, äusserst ausführliche war vier Jahre später von Fidel von Thurn ausgearbeitet worden.²⁹³ Von Thurn, der Landeshofmeister des Fürstbistums von St. Gallen, hatte den Solothurnern auf einer katholischen Tagsatzung im Herbst 1660 anboten, ihren Rechtshandel mit den Bernern zu prüfen, worauf ihm die nötigen Unterlagen zugestellt worden waren.²⁹⁴ Damit, sowie durch seine Vermittlung im Konflikt mit dem Kloster Beinwil-Mariastein²⁹⁵ trat dieser schlaue, rechtskundige Politiker, einer der einflussreichsten Staatsmänner der damaligen Eidgenossenschaft, in nahe Beziehungen zu Solothurn. Mehrmals nahm die Stadt auch in den folgenden Jahren seine Dienste in Anspruch,²⁹⁶ und persönliche Bande vermochten das Verhältnis noch enger zu knüpfen. Als Anerkennung für sein Gutachten liess ihm der Rat zwei Silbergeschirre überreichen.²⁹⁷ Um ihn der Aarestadt auch fernerhin zu verpflichten, schenkte man ihm im Jahre 1662 das solothurnische Bürgerrecht, und zwei Jahre darauf wurde er gar in den Grossen Rat gewählt.²⁹⁸

Wenn gute Dienste in der Politik je aus Uneigennützigkeit erwiesen worden wären – von einem Fidel von Thurn konnte man das gewiss nicht erwarten. Setzte er sich mit ganzem Eifer für Solothurns Sache ein, so hatte er dazu seine besondern Gründe. Sein Fürst, der Abt von St. Gallen, befand sich nämlich in einigen Gebieten des Thurgaus, wo er Niederes Gericht, Appellation, Steuer, Mannschaft, Gebot und Verbot innehatte, in genau derselben Lage wie Solothurn im Bucheggberg. War hier Bern im Besitze der Blutgerichtsbarkeit, so waren es dort die

²⁹³ Streithandlung, S. 263 ff., 267 ff. – Bern hatte schon 1653 die Juristischen Fakultäten von Basel und Strassburg um Rechtsgutachten ersucht (St. A. Bern: T. M. B. 17, 173; vgl. St. A. Sol.: Vogtei-Schreiben 62, 303 ff.; Kocher, Streit um die Landesherrlichkeit, S. 13).

²⁹⁴ Solothurn an von Thurn, 16. XII. 1660 (Conc. 85, 86 f.).

²⁹⁵ R.M. 1660, 555 ff. u. a.

²⁹⁶ In der Frage der österreichischen Schulden, im Konflikt mit dem Bischof von Basel um das Buchsgauer Lehen, bei der beabsichtigten Verlegung des Stifts Schönenwerd nach Olten.

²⁹⁷ Conc. 85, 189, 192 f., 208 f.; R.M. 1661, 376.

²⁹⁸ Conc. 85, 306 f.; R.M. 1662, 404; 1664, 676, 678. – Um diese Gnadenbeweise und die Bedeutung, die man von Thurn beimass, richtig zu würdigen, muss man bedenken, dass zu gleicher Zeit im Zuge der Aristokratisierung Solothurn die Aufnahme ins Bürgerrecht erschwerte und dass 1638 bestimmt worden war, dass neue Bürger während der ersten zehn Jahre nicht zu Ämtern gelangen dürften...! (Meyer, S. 56).

X Orte.²⁹⁹ Gelang es nun, die bernischen Ansprüche im Bucheggberg abzuweisen, so schuf man damit einen gewichtigen Präzedenzfall, der auch dem Abte zugute kam, falls Zürich in dessen thurgauischen Herrschaften im Namen der zehnrötigen Hochgerichtsbarkeit die gleichen Ansprüche erheben sollte, was er nach den Auseinandersetzungen im Gefolge des letzten Krieges befürchtete.³⁰⁰ Also hatte sein gewandter Minister allen Grund, den Solothurnern zu Hilfe zu eilen!

Diese Interessenverflechtung mit dem zugewandten Fürsten in der Ostschweiz wirkte auch auf Solothurn zurück. Das konfessionell bedingte Misstrauen gegenüber den beiden von Bern bestimmten Sätzen wurde nun durch rechtliche Bedenken verstärkt. Besonders den Zürcher betrachtete man nicht mehr als unparteiisch, da ihm im eigenen Interesse am Siege des bernischen Standpunktes gelegen sein musste. So verlangte jetzt Solothurn, die Streitsache sollte, wie schon im Jahre 1498, durch die acht unbeteiligten Orte (ohne Basel, Schaffhausen und Appenzell) entschieden werden.³⁰¹ In diesem Sinne unterbreitete es im Juli 1664 den Handel der allgemeinen Tagsatzung. An der Jahrrechnung des folgenden Jahres wiederholte es sein Begehren und machte nun geltend, dass es neben Zürich auch Basel nicht für unparteiisch erachten könne, da dieses in Nunningen gegenüber Solothurn dieselbe Rechtsstellung einnehme wie Bern im Bucheggberg und somit ebenfalls auf dessen Seite stehe.³⁰²

Dass Bern das solothurnische Ansinnen ablehnte,³⁰³ war nur zu begreiflich. Bei einem schiedsgerichtlichen Entscheid durch die erwähnten acht Orte hatte es keinerlei Aussicht auf Erfolg, da deren überwiegende Mehrheit katholisch war. Zürich und Basel waren ihrerseits über den von Solothurn erhobenen Vorwurf der Parteilichkeit erbost, konnten sie doch darauf hinweisen, dass im Thurgau auch die katholischen Orte Anteil am Malefizrecht hatten und daher ebenso sehr als Partei gelten mussten wie Zürich.³⁰⁴ Ihr besonderer Zorn richtete sich gegen von Thurn, der auf der Tagsatzung den solothurnischen Stand-

²⁹⁹ Abt von St. Gallen an Solothurn, 9. VIII. 1660 (St. Gallen-Schreiben 1); vgl. Gasser, S. 334 ff.

³⁰⁰ I. von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen, Bd. 3, St. Gallen 1813, S. 182 f.; Gauss/Stoecklin, S. 435 f.

³⁰¹ Solothurn an Imhof und Meyer, 15. VII. 1661; an Imhof, 12. V. 1662 (Conc. 85, 178 ff., 271 ff.); an Bern, 28. VII. 1664 (Conc. 86, 187 ff.).

³⁰² E. A. VI 1, 627, 651; Streithandlung, S. 301 ff.

³⁰³ St. A. Bern: T. M. B. 21, 948 ff.; Instr. B. T. 275.

³⁰⁴ St. A. Basel: Thes. dipl. Wetst. XII, 132; XIII, 207 ff.

punkt vertreten hatte. Bürgermeister Wettstein, der sich schon im Gefolge des Villmergerkrieges mit dem Abte und dessen Minister überworfen hatte,³⁰⁵ nannte sein Gutachten das «St. Gallische Geschmir» und wandte sich in hasserfüllten Worten gegen die «unverschämte, freche Censur, so der Weltbekhante Markhschreyer und Concipist» in Solothurns Namen eingereicht hatte.³⁰⁶ Die evangelischen Orte beschlossen, inskünftig nicht mehr zu dulden, dass von Thurn auf der Tagsatzung als Vertreter des Abtes und Solothurns zugleich auftrete.³⁰⁷

So schien die Lage im Sommer 1665 auswegloser zu sein denn je. Auf beiden Seiten herrschte eine nervöse Gereiztheit. Als man in Solothurn vernahm, dass Bern in der Nachbarschaft seine Untertanen mustere und exerziere, wurden sofort die eigenen Landleute zur Bereitschaft aufgemahnt.³⁰⁸ Ende Juni stieg die Spannung. Man besorgte wieder einmal einen Überfall auf den Bucheggberg und ersuchte deshalb die katholischen Orte im Falle der Not um ihren Beistand.³⁰⁹ Doch erwiesen sich die Befürchtungen auch diesmal als eine Ausgeburt der überreizten Phantasie. Als nichts Aussergewöhnliches eintrat, begannen sich die Gemüter zu beruhigen. Nun entschloss man sich in Solothurn, den Ratschlag, den die katholischen Orte auf der Jahrrechnung erteilt hatten, zu befolgen und mit Bern nochmals in gütliche Verhandlungen zu treten.³¹⁰ Es kam damit zu der entscheidenden Konferenz in Wynigen vom November 1665.

Nach all den vielen fruchtlosen Bemühungen der letzten Jahre hegte man wohl keine übertrieben grossen Hoffnungen auf einen Erfolg der Konferenz. Andererseits war aber doch auf beiden Seiten der Wunsch da, den jahrzehntelangen Auseinandersetzungen einmal ein Ende zu setzen. So trat das Unerwartete ein. Nach mehrtägigen Verhandlungen konnten sich die beiden Parteien endlich einigen.³¹¹

³⁰⁵ Vgl. Gauss/Stoecklin, S. 435 f.

³⁰⁶ Wettstein an Waser, 23. VII./2. VIII. 1665 (St. A. Basel: Thes. dipl. Wetst. XIII, 210). – In Zürich war der nicht weniger schmeichelhafte Vers zu hören: «Der wälsch Fidel von Thurn / der groß, giftig Drachenwurm» (I. von Arx, S. 188, Anm. b). Über von Thurn vgl. J. Dierauer in der Allg. Deutschen Biogr. 38, 1894, S. 223 f.; J. Hässig, Die Anfänge des Toggenburger- oder zweiten Vilmergerkrieges 1698–1706, 1903, S. 17 ff.; J. Schwarzenbach, Fidel von Thurns Abkehr von Frankreich, Zürich 1940.

³⁰⁷ E. A. VI 1, 656.

³⁰⁸ Conc. 87, 44 f., 54, 55 f.; vgl. 86, 304 ff. St. A. Bern: R.M. 150, 174, 419, 618; 151, 107, 329 f.

³⁰⁹ Solothurn an Abt von St. Urban, Freiburg, Bischof von Basel und Luzern, 30. VI. 1665 (Conc. 86, 323 ff.); vgl. Conc. 86, 330 ff.

³¹⁰ Solothurn an Bern, 3. VIII. 1665 (Conc. 86, 345 f.).

Das Ergebnis bildete der denkwürdige «Wyniger-Vertrag» vom 18. November 1665. Darin wurde ausser der Bucheggberg-Frage auch die umstrittene Zollangelegenheit geregelt, indem Solothurn zu Büren und Nidau zwar nicht für alle Waren, aber doch für diejenigen seiner eingesessenen Stadtbürger, das sogenannte «Eigengut», keinen Zoll zu entrichten hatte und zudem an einigen andern bernischen Zollstätten Privilegien zugestanden erhielt. Die andere, bedeutsamere Frage wurde im Sinne jener vor zwei Jahren stattgefundenen Wyniger Konferenz gelöst: auf dem Wege des Abtausches. Bern behielt die hohe Gerichtsbarkeit im Bucheggberg, trat sie dagegen in der Vogtei Kriegstetten an Solothurn ab, ebenso die niedere Gerichtsbarkeit in den Dörfern Erlinsbach, Obergerlafingen, Subingen und Etziken. Solothurn überliess seinerseits die Niedern Gerichte zu Safenwil und Uerkheim sowie sämtliche ihm zustehenden Rechte in Etzelkofen und Hermiswil dem Nachbarstande. Im Bucheggberg verzichtete Bern ausdrücklich auf die Landesherrlichkeit, Solothurn gewährleistete dagegen den evangelischen Glauben, behielt aber die Kompetenz zur Bestrafung der Laster; die Mannschaft dieser Vogtei stand Solothurn zu, doch durfte sie in einem allfälligen Kriege gegen Bern nicht verwendet werden.³¹²

Damit war doch noch, ohne Zuhilfenahme des eidgenössischen Schiedsgerichtes, ein Vergleich zustande gekommen. Er beseitigte einen grossen Fragenkomplex, der die Beziehungen der beiden Stände immer wieder aufs schwerste belastet hatte, und verschaffte Solothurn für die bevorstehenden Jahre äusserer Bedrohung vermehrte Handlungsfreiheit. Gewiss, es war notwendigerweise ein Kompromiss. Doch wird man diesen Vertrag bei näherem Zusehen doch als Erfolg Solothurns bewerten müssen. Gingen die verschiedenen Abtäusche ziemlich gegeneinander wettauf, so bedeutete der Verzicht Berns auf die während Jahrzehnten beanspruchte Landesherrlichkeit im Bucheggberg und auf ein dortiges Chorgericht einen eindeutigen Sieg Solothurns. Bern, des langen Streites überdrüssig und einsehend, dass es den Bucheggberg nicht ohne Auslösung eines neuen Glaubenskrieges würde an sich reissen können, begnügte sich mit der Gewährleistung der Religion und der Neutralität der Mannschaft im Bucheggberg bei einem allfälligen Konflikte mit Solothurn – letzteres erst noch eine recht fragwürdige Garantie!

³¹¹ E. A. VI 1, 664 f.; R. M. 1665, 728 ff., 737 f., 760. St. A. Bern: Instr. B. T, 292 ff.; R. M. 151, 57.

³¹² E. A. VI 1, 1810 ff.; Streithandlung, S. 311 ff.

Jedenfalls konnte man sich am Fusse des Weissensteins über den Erfolg freuen, umsomehr, als man für den Fall eines Scheiterns der Konferenz das Äusserste befürchtet hatte.³¹³ Immerhin traten im Zusammenhange mit dem eben abgeschlossenen Verträge noch etliche Schwierigkeiten auf. Auf katholischer Seite wurden Gerüchte ausgestreut, wonach Solothurn für den Bucheggberg Bedingungen eingegangen sei, die der Religion zum Nachtheile gereichten. Auch die Abtretung des katholischen Dörfchens Hermiswil wurde ungünstig aufgenommen, so dass der Nuntius sich über den Sachverhalt erkundigte.³¹⁴ Nachdem ihn die Stadt aber schriftlich sowie durch eine Gesandtschaft von der Haltlosigkeit der Verdächtigungen unterrichtet hatte, erklärte er sich vollauf befriedigt.³¹⁵

Aber auch mit Bern selbst ergaben sich wieder Differenzen. Zwar wurde der Vertrag von den beidseitigen Grossen Räten ratifiziert, aber nie besiegelt. Dass auch die von Solothurn nochmals angeregte Erneuerung des Burgrechts nicht zustande kam, wirft ein bezeichnendes Licht auf die frostige Atmosphäre.³¹⁶ Aus dem Gefühl der Bedrohung heraus erwuchs ja jetzt auch die endgültige Inangriffnahme der solothurnischen Stadtbefestigung. Im Verlauf der folgenden Jahre ergaben sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen immer neue Schwierigkeiten, besonders in bezug auf die Zölle, die «Kilbenen» und einige im Bucheggberg noch ansässige Katholiken, so dass der ganze Vertrag mehrmals in Frage gestellt war.³¹⁷ Schliesslich verblieb es aber doch bei der getroffenen Übereinkunft. Im übrigen verloren die bernisch-solothurnischen Reibereien durch die schwerwiegenden aussenpolitischen Ereignisse der folgenden Jahrzehnte an Bedeutung und Schärfe.

Der Wyniger Vertrag bedeutete auch eine der wichtigsten und zugleich letzten Etappen auf dem Wege zum Ausbau der solothurnischen Landeshoheit. In diesem Zusammenhange muss noch kurz darauf hingewiesen werden, dass die Aarestadt, dem allgemeinen Drange der

³¹³ Solothurn an Bischof von Basel, 6. XI. 1665 (Conc. 86, 386 f.); vgl. R.M. 1665, 761 f. St. A. Bern: R.M. 151, 329 f., 376.

³¹⁴ Baldeschi an Solothurn, 24. XII. 1665 (Italien-Schreiben 2); R.M. 1665, 816 f. Baldeschi an Kardinal Chigi, 7. I. 1666 (Rom: A. V., Nunz. sv. 59).

³¹⁵ Solothurn an Baldeschi, 31. XII. 1665 (Conc. 86, 401 f.); R.M. 1666, 99 f. Baldeschi an Kardinal Chigi, 4. II. 1666 (Rom: A. V., Nunz. sv. 60).

³¹⁶ Vgl. Streithandlung, S. 323 ff.

³¹⁷ Conc. 88; Verhandlungen mit Bern... III, 30 ff.; vgl. J. G. Wagners Nachwort in Streithandlung, S. 327 ff.; Kocher, Berns Malefiz- und Religionsrecht (Neujahrsblatt... 1920, S. 11 ff.); Ders., Chorgericht, S. 53 ff.

Zeit nach staatlicher Zentralisation und Vereinheitlichung folgend, auch andernorts ihre herrschaftlichen Rechte zu vervollkommen suchte, was natürlich nicht ohne Reibungen ablief. Schon 1662 hatten Abt und Konvent von Beinwil-Mariastein nach langjährigen Auseinandersetzungen auf ihre Pfandansprüche in der Herrschaft Thierstein verzichtet und ausdrücklich Solothurns Landesherrlichkeit anerkannt.³¹⁸ In den Jahren 1665 bis 1669 kam es zu einem Konflikte mit dem Fürstbischof von Basel, als dieser von der Aarestadt die Lehensrekognition für die Landgrafschaft Buchsgau forderte, Solothurn sie aber verweigerte, da das seit über einem Jahrhundert nicht mehr geschehen sei. Schliesslich wurde der hartnäckige Streit, ähnlich wie zu Wynigen, durch einen Abtausch beigelegt. Der Bischof verzichtete endgültig auf die Lehenshoheit im Buchsgau; Solothurn trat dagegen seine Lehensrechte zu Therwil und Ettingen ab und verzichtete zudem auf die beiden 1639 und 1650 gewährten Darlehen samt ausständigen Zinsen.³¹⁹ Endlich kam es nach mehrjährigen Verhandlungen 1685 auch noch mit Basel zu einem Abtausch strittiger Rechtsamen. Die Aarestadt verzichtete auf ihren Anteil am Niedern Gericht zu Oltingen, die Rheinstadt auf die hohe Gerichtsbarkeit und das Recht des «Hagens und Jagens» zu Nunningen.³²⁰ Damit hatte Solothurn nicht nur bis auf wenige Reste die volle Landeshoheit über sein Territorium errungen; die Erledigung alter Streitfragen mit seinen Nachbarn ermöglichte es ihm auch, sein Augenmerk vermehrt den äusseren Gefahren zuzuwenden, die die Eidgenossenschaft in den kommenden Jahren bedrohen sollten.

³¹⁸ R.M. 1662, 185 ff.; Haffner, Schaw-Platz II, 424 ff. Vgl. (A. Kiefer), Iura Beinwilensia, 1660 und (F. Haffner), Trophaeum veritatis, Solothurn 1661. – Zur Geschichte des Klosters bis zur Übersiedlung nach Mariastein vgl. F. Eggenschwiler, Geschichte des Klosters Beinwil von seiner Gründung bis 1648 (Jahrb. f. Sol. Gesch. 3, 1930, S. 1 ff.).

³¹⁹ Vertrag vom 25. IX. 1669 (Urkunden); Conc. 88 und 89; Correspondenz-Protokoll über die vom Bistum Basel ausgekaufte Lehenschaft des Buchsgaus. Vgl. Amiet, Territorialpolitik, Jahrb. ... 1, 28 ff., 109.

³²⁰ Vertrag vom 17. I. 1685 (Urkunden); Conc. 83–85 und 92–94; Basel-Schreiben 9 und 10. Vgl. Amiet, Territorialpolitik, Jahrb. ... 1, 77, 97, 99, 109.